

ZG_OBERGERICHT S 2023 28 vom 27. Oktober 2023

ZG Obergericht, 2023-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2023_28

FR: ZG_OBERGERICHT S 2023 28 du 27 octobre 2023

IT: ZG_OBERGERICHT S 2023 28 del 27 ottobre 2023

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 1

Berufung und Umfang des Berufungsverfahrens

E. 1.1

Die Vorinstanz legte die rechtlichen Grundlagen (1.) zur Aufhebung einer ambulanten Behandlung (OG GD 1 E. V.2. Ziff. 2.1.1-2.1.4 S. 86-87), (2.) zur Anordnung einer stationären Massnahme (OG GD 1 E. V.3 Ziff. 3.1.1-3.1.5 S. 89-90) sowie (3.) zur gerichtlichen Prüfung von Gutachten (OG GD 1 E. V.3. Ziff. 3.2.1 S. 90 f.) zutreffend dar. Darauf kann verwiesen werden.

E. 1.2

Ergänzend ist aus Sicht der forensisch-psychiatrischen Literatur zu vermerken, dass Persönlichkeitsstörungen (und insbesondere dissoziale Persönlichkeitsstörungen) zwar schwer zu behandeln sind und Therapien deswegen nicht als Allheilmittel gegen Kriminalität im Zusammenhang mit der davon betroffenen Personengruppe gelten können. Trotzdem ist auch bei einer Persönlichkeitsstörung ein Behandlungserfolg im Sinne einer Senkung der Rückfall- rate bzw. der Verbesserung der Legalprognose grundsätzlich möglich, auch wenn dies wohl

Seite 60/92 nicht bei allen Patienten realisiert werden kann. Ein fatalistischer "nothing works"-Ansatz bei diesen Fällen ist unangebracht (vgl. Habermeyer, Behandelbarkeit von Persönlichkeitss- törungen, in: Heer/Habermeyer/Bernard [Hrsg.], Forum Justiz & Psychiatrie, Band 6 [Ta- gungsband 2022], S. 138 f.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2019 vom 22. Au- gust 2019 E. 1.3.3).

E. 1.3

Betreffend Abgrenzung von ambulanter und stationärer Massnahme ist gemäss der forensisch-psychiatrischen Literatur zu ergänzen, dass Umstände wie eine (1.) schwere Erkrankung [im Sinne von Psychopathologie und insbesondere der Schwere derer Behandelbarkeit], (2.) hohe Gefährdung [bezogen auf die Eintretenswahrscheinlichkeit und die Art des dys- funktionalen Verhaltens], (3.) geringe Absprachefähigkeit [bspw. wegen ungenügendem Funktionsniveau, Realitäts- bezug oder eingeschränkter Steuerungsfähigkeit], (4.) geringe Motivation [bspw. wegen fehlender Einsicht, fehlender Veränderungsbereit- schaft und fehlendem Leidensdruck] und (5.) fehlende Erreichbarkeit [im Sinne von individueller Beeinflussbarkeit, Beziehungsfähig- keit etc.] deutlich für eine stationäre Massnahme sprechen (vgl. Czuczor, Ambulante und stationäre Massnahmen, in:

Heer/Habermeyer/Bernard [Hrsg.], Forum Justiz & Psychiatrie, Band 6 [Tafelband 2022], S. 102 f.) bzw. darauf hinweisen, dass ein ambulantes Setting der Therapie ungenügend ist und deren Erfolgschancen mindern kann. Bei der entsprechenden gutachterlichen Beurteilung muss dabei insbesondere bei einer "dünnen Datenlage" verstärkt die klinische Erfahrung und Einschätzung des Gutachters eine Rolle spielen (Czuczor, a.a.O., S. 103).

E. 1.4

Zum Thema pädosexuelle Straftäter weist die aktuelle forensisch-psychiatrische Literatur darauf hin, dass es verschiedene Typen von Pädophilen gibt, darunter auch Personen, die ausgeprägt narzisstische oder dissoziale Verhaltensweisen an den Tag legen. In der gutachterlichen Praxis können Täter mit einer ausschliesslichen (fixierten) Pädophilie diese durchaus auch selbstbewusst einräumen. Sie erachten eine sexuelle Beziehung von Erwachsenen und Kindern als legitim. Sie wenden nicht unbedingt zum Lustgewinn körperliche Gewalt im engeren Sinne an, sondern verwenden sog. Grooming-Strategien, um Kinder zu sexuellen Handlungen zu bewegen (vgl. dazu Iffland/Briken, Pädosexuelle Delikte: Tätertypologie, Rückfallrisiko und Risk Assessment, in: Samieh/Briken/Müller [Hrsg.], Sexualstraftäter, 2021, S. 275 ff.). Im Gegensatz zu anderen Täterkategorien hängen solche Grooming-Strategien eher mit einer gewaltfreien Tatbegehung zusammen. Pädophile Missbrauchstäter weisen in der Begutachtungssituation oft ein hohes Ausmass an kognitiven Verzerrungen und Rechtsfertigungen zusammen mit einem deutlichen Empathiemangel auf (Iffland/Briken, a.a.O., S. 278). Iffland/Briken definieren Grooming wie folgt: "Unter „Grooming“ versteht man die Strategie, ein Kind als gleichwertig zu behandeln, gemeinsam alterstypische Unternehmungen und Interessen zu teilen und ihnen Geschenke zu machen. Dabei wird das Vertrauen des Kindes gewonnen, um einen späteren sexuellen Übergriff vorzubereiten. Unter „Online Grooming“

Seite 61/92 wird diese Form der Kontaktaufnahme im Internet (z.B. über kinder- und jugendtypische Chats, Messengerdienste oder Spielekonsolen) verstanden." (Iffland/Briken, a.a.O., S. 277).

E. 1.5

Betreffend die Rückfallgefahr bestehen bei ausserfamiliärem Kindesmissbrauch deutlich höhere Rückfallraten der Täter als bei intrafamiliärem Missbrauch. Es besteht bei Fällen von ausserfamiliärem sexuellem Missbrauch von Kindern mindestens ein mittelgradiges Risiko für die Begehung erneuter Sexualstraftaten, bei homosexueller Pädophilie auch deutlich höher (Iffland/Briken, a.a.O., S. 280 mit Hinweis auf Müller/Nedopil, Forensische Psychiatrie, 5. A. 2017). Bei Kinderpornographie liegt die Rückfallrate innert 18 Monaten statistisch bei ca. 4 %. Die Gefahr, dass Kinderpornokonsumenten innert 18 Monaten nach Tatbegehung sog. Hands-on Delikte begehen, liegt statistisch bei ca. 1 % bis 6 %. Diese Wahrscheinlichkeit steigt, wenn (1.) eine Verurteilung wegen Herstellung von Kinderpornographie erfolgt, (2.) kinderpornographische Darstellungen von Jungen oder schwere kinderpornographische Videos konsumiert werden, (3.) der Täter eine gewalttätige Vordelinquenz aufweist oder unter 24-jährig bei der ersten strafrechtlichen Verurteilung war (Iffland/Briken, a.a.O., S. 280 f.).

E. 1.5.1

Bereits die hohe Anzahl von persönlichen Details, welche P._____ an der Ersteinvernahme am 7. November 2021 über den Beschuldigten schilderte, bestätigt seine Aussage,

dass zwischen ihm und dem Beschuldigten ein längerer und vertiefter Kontakt stattfand. So konnte P. _____ nicht nur die detaillierten und zutreffenden Personalien des Beschuldigten (d.h. 29,5 Jahre alt, wohnhaft in der Schweiz, Mietwohnung, _____, Rollstuhl seit Geburt, studiert _____, spielt _____) nennen, sondern kannte auch weitere Details aus dessen Geheimbereich. Er kannte den Steam-Profil-Namen des Beschuldigten und Seite 40/92 wusste um die Vorstrafe und die Therapie des Beschuldigten wegen Pädophilie (O IV act. 3/1/19).

E. 1.5.2

Der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und P. _____ wird auch durch die polizeilichen Ermittlungen in Deutschland erhärtet. Der von P. _____ gesperrte Whatsapp-Kontakt des Täters mit der Bezeichnung "D. _____" ist mit der Mobiltelefonnummer _____ verknüpft. Dabei handelte es sich um die Mobiltelefonnummer des Beschuldigten (vgl. dazu O II act. 1/1/23, wo die Kantonspolizei Zürich die Telefonnummer des Beschuldigten mit _____ vermerkte oder O I act. 1/1 S. 2, wo die Zuger Polizei die Telefonnummer des Beschuldigten mit _____ [wohl Tippfehler] vermerkte). Gleichfalls ist das von der deutschen Polizei vom Mobiltelefon von P. _____ erhobene Telegram-Profil mitsamt einem Profilbild des Beschuldigten und der Angabe der Telefonnummer _____ aktenkundig, wobei es sich erneut um die Telefonnummer des Beschuldigten handelte (O II act. 3/1/19; 3/1/29). Entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung gibt es somit Sachbeweise, welche den Beschuldigten mit P. _____ in Verbindung bringen.

E. 1.5.3

Die Aussagen von P. _____ an der polizeilichen Einvernahme vom 7. November 2021 sind sachlich und ausgewogen. Er legt transparent während der Befragung dar, welche Antworten bezüglich sexueller Handlungen ihm unangenehm sind, was angesichts seines Alters als authentisch erscheint (O IV act. 3/1/19: "Er hat gesagt was er so mag ... Das ist jetzt ein bisschen unangenehm... er hat halt gesagt, sowas wie lecken, in den Mund nehmen oder auch irgendwas in den Popo"). Seine Aussagen beinhalten zudem keine unnötigen und sachwidrigen Mehrbelastungen. Er schilderte, wie der Beschuldigte (1.) von Anfang an mit offenen Karten spielte ("hi, ich bin pädophil"); (2.) sich nach der Aufforderung betreffend sexuelle Handlungen auch entschuldigte ("Und er hat gesagt, dass er es cool fände, wenn ich mir einen Stift in den Po schiebe. Das hab ich nicht gemacht [...]. Er hat sich dann auch dafür entschuldigt, dass er mich so offensiv gefragt hat, so was zu machen."); und (3.) seinen Wünschen grundsätzlich Nachachtung schenkte ("Als ich ihm dann geschrieben habe, dass er das [Anm: Kinderpornographie] wegmachen soll, hat er dann nur noch einen Koala und süsse Tierbilder gezeigt"). P. _____ gab zudem zu Protokoll, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, dass er noch nie mit einem Kind etwas gegen seinen Willen gemacht habe und er verschiedene Phasen habe, wobei er teilweise auf harte Sachen mit Kindern stehe, dies aber auch teilweise ekelhaft finde (O IV act. 3/1/19). Gesamthaft gewürdigt sind die Aussagen von P. _____ ausgewogen. Das von der amtlichen Verteidigung vermutete Motiv des Hasses auf pädophile Menschen (OG GD 8/3 S. 22) lässt sich aus den Aussagen von P. _____ nicht erkennen. Stattdessen schilderte P. _____ einen Täter, welcher eine freundschaftliche Beziehung zu ihm aufbauen wollte.

E. 1.5.4

Dass P._____ den Sachverhalt insgesamt eher zurückhaltend schilderte, hängt wohl neben seinem jugendlichen Alter auch mit seinem während der Befragung anwesenden Vater zusammen, der über das Ausmass des Sachverhalts überrascht schien (O IV act. 3/1/25). So fällt auf, dass P._____ bestimmte belastende Details erst auf Nachfrage hin preisgab. So schilderte er spontan, dass der Beschuldigte ihn fragte, ob er nicht etwas für ihn machen könne. Erst auf Nachfrage der Polizei hin sagte P._____ aus, dass der Beschuldigte wollte, dass er sich nackt ausziehe und er es cool fände, wenn er sich einen Stift rektal einführen würde (O IV act. 3/1/20). Wie schon die Vorinstanz zutreffend bemerkte, bedeutet dies, dass

Seite 41/92 in den Aussagen von P._____ eher Untertreibungen zu erwarten wären als Übertreibungen.

E. 1.5.5

Ferner ist die von P._____ beschriebene Episode mit dem Wunsch des Beschuldigten, dass er sich rektal einen Stift einführen solle, originell und ausgefallen. Die entsprechende Handlung weicht von den vorgeführten kinderpornographischen Aufzeichnungen und auch von der allgemeinen stereotypen Vorstellung von sexuellen Handlungen mit Kindern ab. Allerdings ist der von P._____ geschilderte Wunsch nicht völlig unglaubwürdig, zumal der Beschuldigte u.a. von der Thurgauer Justiz rechtskräftig verurteilt wurde, weil er im Jahr 2013 den siebenjährigen Knaben T._____ mit seinem Finger am Anus berührte (vgl. O IV act. 3/1/29 f.) und P._____ auch schilderte, dass der Beschuldigte sexuelle Handlungen mit "irgendwas in den Popo" möge (O IV act. 3/1/19). Die von P._____ beschriebene Tat-handlung erscheint insgesamt als ein ausgefallener, aber trotzdem plausibler Tathergang, was als Realkennzeichen für einen erlebnisbasierten Bericht spricht (vgl. bspw. Ludwig/Tavor/Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 2011, S.1424-1427).

E. 1.5.6

Aus den Aussagen von P._____ sind zudem weitere Realkennzeichen erkennbar. P._____ schildert seine innere Haltung und seine Gefühle während der Tathandlungen; er sei schockiert gewesen, er habe die Bilder als krass und gruselig empfunden. Spontan teilte er dem einvernehmenden Kripobeamten zudem mit, dass er traurig gewesen sei und Mitleid gefühlt habe (O IV act. 3/1/17; O IV act. 3/1/101). Diese Aspekte der Erstaussage von P._____ vom 7. November 2021 sprechen für einen erlebnisbasierten Bericht. P._____ schilderte ferner auch spontan diverse Nebensächlichkeiten, beispielsweise, dass sie gemeinsam das Online-Computerspiel "World of Tanks" gespielt hätten oder dass der Täter ihm Koala-Bilder gezeigt habe. In diesem Zusammenhang ist aktenkundig, dass der Beschuldigte tatsächlich früher Computerspiele wie "World of Tanks" gespielt hatte, was das nebensächlich preisgegebene Detail von P._____ zusätzlich plausibilisiert (O I act. 4/24/R [2015]; O I act. 4/49/R [2018]). Ebenfalls schilderte P._____ spontan, dass er erfahren habe, dass der Beschuldigte auf seinem Laptop "Linux" verwende, wobei sich diesbezüglich ebenfalls aus den Akten aus den Jahren 2015 und 2018 ergibt, dass der Beschuldigte dieses eher seltene Computer-Betriebssystem verwendete und damit sogar programmierte (vgl. O I act. 4/24/R; O I act. 4/49; das Betriebssystem Linux wurde in den letzten 10 Jahren weltweit von ca. 1-3 % der Computerbenutzer eingesetzt). Auch dieses von P._____ geschilderte Detail lässt sich – wenn auch nicht nachweisen – doch zumindest plausibilisieren.

E. 1.5.7

Aufgrund der genannten Realkennzeichen hinterlassen die Schilderungen von P. _____ insgesamt einen plastischen und überzeugenden Eindruck. Detaillierte und konkrete Angaben dieser Art wären bei einem auf einer freien Erfindung basierenden Aussageverhalten eher unwahrscheinlich. Bei unwahren Aussagen wären zudem auch nicht derart viele Details zu erwarten, welche zudem mit der Biografie des Beschuldigten übereinstimmen. Die Aussagen von P. _____ sind ferner im Kern auch konstant, zumal er (1.) den Hergang der Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten über Omegle.com, (2.) seine Identifikationsmerkmale, (3.) die Kinderpornographie und (4.) die Episode mit dem Wunsch, dass er sich einen Stift rektal einführe, auch in der zweiten Einvernahme mehr als ein Jahr später bestätigte.

Seite 42/92

E. 1.6

Betreffend die bei pädophilen Straftätern angewendeten Prognoseinstrumente lässt sich aus der forensisch-psychiatrischen Literatur folgendes entnehmen:

E. 1.6.1

Betreffend die revidierte "Hare Psychopathy Checklist" (PCL-R) vermerken Iffland/Briken, a.a.O., S. 282, dass sich ein Einsatz von PCL-R bei der Kategorie der intrafamiliären Kindesmissbrauchstätern praktisch erübrigt. Der Klassiker für eine Prognose von Sexualstraftätern ist das statistische Prognoseinstrument Static-99. Die deutsche Übersetzung von Static-99 wurde anhand einer deutschsprachigen Population validiert (vgl. Iffland/Briken, a.a.O., S. 282).

E. 1.6.2

Betreffend SORAG (Sex Offender Risk Appraisal Guide) liegt sowohl eine deutschsprachige Version wie auch eine deutschsprachige Studie vor, wobei zudem aufgrund der umfangreichen empirischen Studienlage nichts gegen die Anwendung dieses Prognoseinstrumentes spricht (vgl. Rettenberger, Prognosemethoden und Prognoseinstrumente für die kriminalprognostische Begutachtung von Sexualstraftätern, in: Samieh/Briken/Müller [Hrsg.], Sexualstraftäter, 2021, S. 372 Fussnote 1; vgl. dazu Rossegger/Gerth/Urbaniok/Laubacher/Endrass, Der Sex Offender Risk Appraisal Guide [SORAG], 2010).

E. 1.6.3

Weiter können bei pädosexuellen Tätern auch die Prognoseinstrumente Stable-2007 und VRS:SO angewendet werden. Dafür wäre aber eine ausführliche Exploration des Täters notwendig (d.h. dieser muss explorationswillig sein; vgl. Iffland/Briken, a.a.O., S. 282 f.).

E. 1.6.4

Iffland/Briken verweisen auf den allgemein bekannten Grundsatz, dass Prognoseinstrumente zwar eine erste Einordnung des Falles hinsichtlich der Rückfallgefahr von pädophilen Straftätern liefern können, indessen die klinische Einzelbeurteilung anhand des Tathergangs und insbesondere auch der Nachtatentwicklungen (d.h. bspw. [1.] Bagatellisierungen, [2.] kognitive Verzerrungen, [3.] Empathiedefizite, [4.] Impulsivität und Rückbildung von pädosexuellen Fantasien) weiterhin eine zentrale Rolle bei der Beurteilung einnehmen. Diese klinische Einzelbeurteilung kann nicht durch die

Anwendung eines Prognoseinstruments ersetzt werden. Dabei ist auch der Alltag des Täters mitsamt möglichen Risikosituationen zu beleuchten (bspw. Kontakte mit Kindern im präferierten Alter etc., vgl. Iffland/Briken, a.a.O., S. 284 f.,

Seite 62/92 Abschnitt "Integrative Beurteilung"). 2. Feststellung des Sachverhalts

E. 1.6.5

Gegen die Hypothesen des Beschuldigten sprechen auch seine IT-Technikaffinität, welche sich eindrücklich darin zeigt, dass der Beschuldigte seine Datenträger mehrheitlich auf eine Art und Weise verschlüsselte, die von der Zuger Polizei und dem Spezialdienst der Bundeskriminalpolizei nicht entschlüsselt werden konnte (O II act. 1/4/29 f.). Ferner gab der Beschuldigte im Rahmen der drei Explorationsgespräche mit der Gutachterin Dr. U. _____ in den Monaten November und Dezember 2014 an, dass er Mitglied der Piratenpartei sei und Videos über Jahrestagungen des "Chaos Computer Clubs" schaue. Er sei sich sicher, dass die Schweiz Staatstrojaner benutze und die NSA-Sicherheitslücken im Betriebssystem Windows ausnutze, was er sehr kritisch einschätze, denn "Datensicherheit sei ihm eine Herzensangelegenheit" (O I act. 4/25). Aufgrund der IT-Technikaffinität des Beschuldigten und des von ihm geschilderten hohen Interesses an Sicherheit seiner persönlichen Daten kann geschlossen werden, dass er auch seine weiteren Online-Zugänge besonders geschützt waren und dass er ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Hackerangriffe traf.

E. 1.6.6

Ferner indiziert auch das Nachtatverhalten des Beschuldigten seine Täterschaft. Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 11. Mai 2022 am Wohnsitz des Beschuldigten in Winterthur öffnete dieser die verschlossene Haustüre nicht und verbarrikadierte sich zusätzlich im verschlossenen Badezimmer mit einer Kommode. Die mehrheitlich verschlüsselten elektronischen Gegenstände, welche eine Datenauswertung zumindest theoretisch zuließen und als potenzielle Beweismittel galten, versteckte der Beschuldigte in der Windelpackung im Badezimmer, wobei er "Scheisse" murmelte, als die Polizei diese entdeckte (O II act. 1/3/4; O II act. 1/4/8).

E. 1.6.7

Abenteuerlich ist die vom Beschuldigten vorgebrachte, erneut rein hypothetische Möglichkeit eines Deep-Fakes, d.h. einer künstlichen Erstellung eines zur Konversation fähigen Videobil-

Seite 50/92 des mit seinem Antlitz. Dies wäre in technischer Hinsicht allenfalls möglich, es erschliesst sich indessen nicht, warum eine Dritttäterschaft einzig zwecks sexuellen Lustgewinns oder einer falschen Anschuldigung eine derart aufwändige Inszenierung tätigen sollte.

E. 1.6.8

Abschliessend ist zu würdigen, dass die selektiven Bestreitungen des Beschuldigten im Strafverfahren systematisch sind und allgemein jegliche Glaubhaftigkeit vermissen lassen. Sie haben sich betreffend den Vorfall im Schwimmbad J. _____ als unwahr erwiesen wie auch beim Vorfall mit P. _____. Der Beschuldigte hinterlässt aufgrund seines Aussageverhaltens gesamthaft einen hochintelligenten, strategisch-manipulativen und unglaublichen Eindruck. Dabei kann auch gewürdigt werden, dass der Beschuldigte im früheren Strafverfahren im Zusammenhang mit seiner Aktivität im Pädophilen-Forum

"The Love Zone" im Kanton Thurgau ebenfalls zahlreiche technische Einwendungen gegen den forensischen Nachweis seiner Täterschaft vorbrachte, wobei er die Taten letztendlich eingestand (vgl. O I act. 4/25, dritter Absatz). Auf seine Angaben ist nicht abzustellen.

E. 1.7

Die Beweislage belastet den Beschuldigten insgesamt erheblich. Es ist ohne wesentliche Zweifel erwiesen, dass der Beschuldigte am 28. November 2021 über die Plattform Omegle.com in visuellem Kontakt mit den Zeuginnen N._____ und L._____ stand und dabei zu seinem Lustgewinn über die Plattform Omegle kinderpornographische Aufführungen vorspielte. Der Beschuldigte spielte diese kinderpornographischen Aufführungen wissentlich und willentlich ab, zumal deutlich ersichtlich ist, dass er nebenbei auch Kontakt mit seinem Gegenüber aufnehmen wollte, indem er zusätzlich in der separaten Chatfunktion "hi" geschrieben hatte (vgl. O III act. 2/6/4). Es liegt mithin kein Fall vor, bei dem die Vorführung mit kinderpornographischen Inhalten aufgrund eines Missgeschicks oder ungewollt vorgenommen wurde. Vom Inhalt her ist aufgrund der glaubhaften Aussagen von N._____ und L._____ sowie deren Mobiltelefonaufzeichnungen der Omegle-Verbindung erstellt, dass es sich um zwei minderjährige Knaben handelte, an deren Geschlechtsteilen von einer erwachsenen Person herummanipuliert wurde.

E. 1.7.1

Die von der amtlichen Verteidigung eingereichten E-Mails (OG GD 8/2) bedeuten nicht, dass jemand über die Vorwürfe gegen den Beschuldigten betreffend Kinderpornographie Bescheid weiss und diesen ins Ziel nimmt (vgl. OG GD 8/3 S. 21). Es handelt sich bei den eingereichten Dokumenten um Spam-Mails, welche massenweise versendet werden, um Kontaktdaten von leichtgläubigen Internetbenutzern zu erlangen. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Nachricht angeblich von einer Schweizer Bundesrätin stammt und der Empfänger aufgefordert wird, wegen Kinderpornographie mit dem Absender der E-Mails Kontakt aufzunehmen.

E. 1.7.2

P._____ schilderte gegenüber der Polizei seine Wahrnehmungen, wonach der Beschuldigte während der Videoverbindung Kokain "geschnüffelt" habe (O IV act. 3/1/20). Entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung bedeutet dies nicht zwingend, dass der Beschuldigte effektiv Betäubungsmittel konsumiert hatte (OG GD 8/3 S. 22). Die geschilderten Handlungen lassen sich auch als Imponiergehabe plausibel erklären. Solches Imponiergehabe erscheint insbesondere im Rahmen eines Grooming-Kontextes als plausible Handlungsweise (vgl. dazu E. VII.1. Ziff. 1.4). Dass P._____ zudem die zugesendeten Bilder und Chats

Seite 43/92 löschte, spricht entgegen der amtlichen Verteidigung (OG GD 8/3 S. 22) nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Zumindest liessen sich auf dem Mobiltelefon von P._____ noch entsprechende Datenspuren finden (geblockter Whatsapp-Kontakt mit der Mobiltelefonnummer des Beschuldigten), welche einen Kontaktabbruch belegen. Dieses ambivalente Verhalten von P._____ ist zudem nachvollziehbar, da er glaubhaft darlegte, dass er nicht gewusst habe, ob der Besitz der vom Beschuldigten zugesendeten Bilder strafbar sei (vgl. O IV act. 3/1/102; O IV act. 3/1/20). Angesichts des jugendlichen Alters von P._____ erscheinen ambivalente Handlungen in einer solchen Situation als

wenig über- raschend. Letztlich ist entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung auch nicht aus- geschlossen, dass P._____ den Rollstuhl des Beschuldigten im Rahmen der Videoschal- tung gesehen hatte, zumal er auch schilderte, dass er Hintergrundbilder sah. So hängt das von der Webcam erfasste Bild primär von deren Standort ab (OG GD 8/3 S. 22).

E. 1.7.3

Auch die weiteren von der amtlichen Verteidigung gerügten Details erscheinen als wenig be- deutsam für die Beweiswürdigung. So sind die dargelegten kleineren Lücken und Wider- sprüche in den Einvernahmen aufgrund des jugendlichen Alters von P._____ nachvoll- ziehbar. Daraus trotz den detailreichen Schilderungen Lügensignale abzuleiten, ist nicht überzeugend. So ist es irrelevant, wenn sich P._____ mehr als ein Jahr nach den Vorfäl- len an der Einvernahme vom 5. Dezember 2022 nicht mehr an den Spielmodus und den Spielernamen des Beschuldigten bei World of Tanks erinnern konnte. Es trifft zwar zu, dass P._____ in der ersten Einvernahme vom 7. November 2021 darlegte, dass der Beschul- digte ihn über Steam seiner Freundesliste hinzugefügt habe und dass der Beschuldigte ihm ein Spiel kaufen wollte (O IV act. 3/1/18). In der Zweiteinvernahme mehr als Jahr später sag- te P._____ aus, dass er glaube, der Beschuldigte ihm ein Spiel gekauft hätte (O IV act. 3/1/103). Dass nach mehr als einem Jahr bei einem nebensächlichen Detail des Sachver- halts die entsprechende Aussage von einem Wissen zu einem Glauben ändert, kann bei ei- nem zum Zeitpunkt der Aussage 12- resp. 13-jährigen Jugendlichen nicht zu einem Lügensi- gnal uminterpretiert werden. Ob der Beschuldigte explizit erwähnte oder nur andeutete, dass er ein Computerspiel für P._____ erwerben würde, ist für die Beurteilung der Aussagen von P._____ nicht entscheidend.

E. 1.7.4

Letztlich ist für die Beweiswürdigung auch nicht entscheidend, wie die von P._____ ge- schilderten Hintergrundbilder mit kinderpornographischen Darstellungen technisch zustande gekommen sind. Die amtliche Verteidigung zeigt selber Möglichkeiten auf, wie dies technisch möglich sein könnte (OG GD 8/3 S. 24). Da es mithin entsprechende technische Möglichkei- ten gibt, besteht kein Anlass, an den glaubhaften Aussagen von P._____ zu zweifeln.

E. 1.8

Omegle.com wird in öffentlich zugänglichen Berichten mit pädokriminellen Machenschaften in Verbindung gebracht. So wurde bspw. gemäss einer Medienmitteilung des US- amerikanischen Department of Justice der 21-jährige Anthony Benton zu 16 Jahren Frei- heitsstrafe verurteilt, weil er u.a. über Omegle.com mit ca. 1'000 Mädchen im Alter von 7 bis

E. 1.9

Ebenfalls ist erstellt, dass der Beschuldigte gegenüber P._____ im Oktober 2021 während eines Omegle-Chats im Hintergrund pornographische Erzeugnisse zeigte, welche deutlich minderjährige (ca. drei- bis vierjährige Kinder) beim erzwungenen Oralverkehr mit einem erwachsenen Mann zeigen (O IV act. 3/1/17: "[...] Da waren so ungefähr drei bis vier- jährige Kinder mit einem erwachsenen Mann. Und der Mann hat halt sein Ding genommen und den ihre Köpfe da rauf gesteckt. Bis die Kinder geweint und gewürgt habe. Das war echt ziemlich krass [...]"). P._____ nannte diese Hintergrunddarstellungen erst wechselnde Bilder, präzisierte dann, dass es sich eher um Videos gehandelt habe, wobei der

Beschuldigte dann wieder süsse Tierbilder gezeigt habe, als er gesagt habe, er solle das wegmachen (O IV act. 3/1/17). Die Beschreibung der Szenen im Hintergrund der Videoschaltung durch P._____ würde dabei eher für ein abgespieltes Video sprechen. Ob diese wechselnden Bilder nun eine Art Diashow oder ein stockendes Video waren (oder beides alternierend), muss nicht abschliessend beurteilt werden. Wesentlich ist der beschriebene kinderpornographische Inhalt. So ist zu Gunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass es sich um wechselnde Bilder (und nicht um eigentliche Videos) handelte, welche im Hintergrund der Videoschaltung des Beschuldigten liefen. Der Beschuldigte zeigte die kinderpornographischen Erzeugnisse dabei wissentlich und willentlich, zumal P._____ schilderte, dass sich der Beschuldigte kurze Zeit später als pädophil vorgestellt habe (O IV act. 3/1/18).

2. Rechtliche Würdigung

E. 1.10

Zudem muss vorliegend auch das Vorleben des Beschuldigten (mit-)gewürdigt werden. Der Beschuldigte sagte in einem früheren Strafverfahren betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern bei einer Einvernahme im Jahr 2015 aus, wenn er ein Kind in Badehosen sehe, denke er, das sehe "heiss" aus (vgl. O IV act. 3/1/28). Vor diesem Hintergrund begab sich der Beschuldigte während einer laufenden ambulanten Therapie im Zusammenhang mit seiner diagnostizierten Pädophilie ins Kinderbecken im Schwimmbad J._____, wo sich zahlreiche Kinder in Badekleidern aufhielten. Die langen Ausführungen des Beschuldigten und der amtlichen Verteidigung, warum er sich von S._____ aus ins Kinderbecken des Schwimmbads J._____ begeben musste (OG GD 8/3 S. 14), überzeugen dabei nicht. Aufgrund seiner langandauernden Therapie musste der Beschuldigte wissen, dass es gewisse Gefahrenorte gab, die er aufgrund seiner pädophilen Veranlagung meiden musste. So ist kein Grund ersichtlich, dass ein Muskelaufbautraining des Beschuldigten nicht auch an einem anderen Ort möglich gewesen wäre. Diese Umstände sprechen – zusammen mit den weiteren Indizien – gesamthaft gewürdigt gegen eine ungewollte Berührung der Vagina von B._____.

E. 1.11

Es ist somit ohne wesentliche Zweifel erstellt, dass der Beschuldigte am Nachmittag des 6. August 2020 Uhr im Kinderbecken des Frei- und Hallenbads J._____ wissentlich und willentlich die ca. 4-jährige B._____ mit der Hand an die Vagina griff. Der Beschuldigte handelte mit dem Motiv des sexuellen Lustgewinns. Eine andere Handlungsmotivation ist bei einem wissentlichen und willentlichen Griff in den vaginalen Bereich eines Kleinkindes in der geschilderten Konstellation nicht denkbar.

Seite 38/92 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

und 45 und Art. 85 IRSG N. 1 und 50 ff.).

E. 2.1

Der mittlerweile fast 32-jährige Beschuldigte verfügt über umfangreiche Psychiatrie- und Straftaten, welche bis in die Jahre 2009 (Austrittsberichte Klinik Y._____) bzw. 2010 (erstes Gutachten) zurückreichen. Im Einzelnen (summarisch):

E. 2.2

Im Gutachten vom 5. Februar 2010 wurde festgestellt, dass der damals kurz vor seinem

E. 2.2.1

Gemäss Aussagen von L. _____ sei diese am Abend des 28. November 2021 zusammen mit M. _____ bei ihrer Freundin N. _____ zu Besuch in Ried im Innkreis, Österreich, gewesen (der Familienname N. _____ wurde in der Anklage als _____ wiedergegeben; es handelt sich um einen unbeachtlichen Verschreiber; vgl. O III act. 2/1/15 oder O III act. 2/6/18). Sie hätten sich dabei über den Computer Mac-Book von M. _____ auf der Plattform Omegle.com angemeldet, um mit unbekanntem Personen über das Internet zu chatten. Dabei hätten sie wahrnehmen können, wie durch einen unbekanntem Omegle-Benutzer Aufführungen mit kinderpornographischem Inhalt (zwei ca. 10-jährige Buben, ein Mann spielte mit deren Penis, vgl. O III act. 2/6/3) abgespielt und an sie übertragen worden sei (O III act. 2/1/45/R).

E. 2.2.2

Der Zeitraum der genannten Verbindung zur unbekanntem Täterschaft konnte aufgrund Ermittlungen der Landespolizeidirektion Oberösterreich auf den 28. November 2021, 19:44:00 Uhr bis 19:44:18 (nach der koordinierten Weltzeit UTC, d.h. MEZ+1), festgelegt werden. Ausserdem sei aus dem Random-ID-Cookie U87KAUHH ersichtlich, dass Omegle.com den eingangs genannten Benutzerinnen der Plattform diese Kennzeichnung zugeteilt habe (O III, act. 2/1/11).

E. 2.2.3

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich ersuchte am 8. Dezember 2021 Omegle.com mit Sitz in Spokane im Bundesstaat Washington in den Vereinigten Staaten von Amerika gestützt auf § 76a der österreichischen Strafprozessordnung um Auskunft. Demnach habe ein unbekanntem Omegle-Benutzer am 28. November 2021 um ca. 19:44:00 (UTC) kinderpornographische Videos gegenüber dem Omegle-Benutzer U87KAUHH (d.h. dem Computer von M. _____, wo u.a. L. _____ zuschautete) gestreamt. Omegle.com wurde gebeten, die "master data" (Name, IP-Adresse, letztes Login, Benutzererstellungsdatum) des betreffenden Omegle-Benutzers, welcher die Aufzeichnungen gegenüber dem Benutzer U87KAUHH streamte, bekannt zu geben, um diesen identifizieren zu können (O III act. 2/6/38).

E. 2.2.4

Omegle.com gab der Landespolizeidirektion Oberösterreich daraufhin – über das Auskunftsersuchen hinaus – sämtliche Chatkontakte des Benutzers U87KAUHH (d.h. dem Computer von M. _____) zwischen 18:15:16 Uhr und 19:44:16 Uhr (UTC) mit anderen Omegle-Benutzern bekannt (O III act. 2/1/12). Aus diesen Daten sind von den zuständigen Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich zwei hoch tatverdächtige IP-Adressen erkannt worden. Die eine täterische Adresse betrifft den Omegle-Benutzer mit der Omegle-internen Teilnehmerkennzeichnung 9SAR4W96, welcher am 28. November 2021 um 19:43:55 Uhr (UTC) die IP-Adresse _____, welche auf die K. _____ registriert sei, verwendet habe, um Kontakt mit dem Omegle-Benutzer U87KAUHH aufzubauen (O III, act. 2/1/14).

Seite 8/92

E. 2.3

In den Jahren 2013 bis 2015 war gegen den Beschuldigten ein Strafverfahren betreffend mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und mehrfache Pornographie bei der Staatsan-

waltschaft Bischofszell im Kanton Thurgau hängig. Betreffend den Verfahrensgang ergeben sich folgende Umstände aus den Akten.

E. 2.3.1

Gegen den Beschuldigten wurde im Strafverfahren folgender Tatvorwurf erhoben: Er habe sich online auf einer Internetplattform darum beworben, Kinder zu hüten. Dabei habe sich der Beschuldigte am 6. Juli 2013 zusammen mit der fünfjährigen W._____ und dem sieben-jährigen T._____ ins Bett gelegt. Er soll dabei mehrfach an die Vagina von W._____ gegriffen und beim siebenjährigen T._____ den Anus mit seinem Finger penetriert und "am Pfiffeli gespielt" haben (O I act. 4/7).

E. 2.3.2

Der Beschuldigte wurde unmittelbar nach den Taten von der Mutter der Kinder gestellt und es erfolgte die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens im Kanton Thurgau. Im Oktober 2014 wurde das Strafverfahren aufgrund des Bekanntwerdens der Aktivität des Beschuldigten im Pädophilen-Forum "The Love Zone" auf den Vorwurf der Verbreitung von Kinderpornographie ausgeweitet. Zu einem unbekanntem Zeitpunkt erfolgte die Ausweitung des Verfahrens auf den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nachteil des ca. neunjährigen X._____, dem der Beschuldigte mehrfach über der Hose ans Geschlechts- teil gegriffen haben soll, weil ihn dies erregte (O IV act. 3/1/27 f.).

E. 2.3.3

Während einer Verfahrensdauer von fast zwei Jahren bestritt der Beschuldigte die Vorwürfe. So sei bspw. der Übergriff auf T._____ und W._____, mit denen er als Babysitter im gleichen Bett schlief, ein "feuchter Traum" gewesen; er habe dabei nicht wissentlich und willentlich gehandelt (O I act. 4/8 ff.). Auf weitere Eltern angesprochen, deren Kinder er hütete, führte der Beschuldigte unwahrerweise aus, dass Z._____, die Mutter des neunjährigen X._____, eine Verwandte von ihm sei, weswegen er die Telefonnummer von ihr gespeichert hätte (O IV act. 3/1/28). Betreffend die Vorwürfe rund um das Pädophilen-Forum "The Love Zone" brachte der Beschuldigte im laufenden Verfahren jeweils längere Erklärungen vor, warum aus diversen IT-technischen Gründen zwingend angenommen werden müsse,

Seite 63/92 dass er nicht der gesuchte Täter sei (O I act. 4/25). Während des laufenden Strafverfahrens soll der Beschuldigte in der Badi in AA._____ am Kinderbecken Kinder beobachtet haben, was der Mutter von T._____ und W._____ aufgefallen sei. Der Beschuldigte sagte aus, dass er sich an den Vorfall nicht erinnern könne (O IV act. 3/1/28).

E. 2.3.4

Erst während der Einvernahme vom 30. April 2015 bei der Staatsanwaltschaft Bischofszell räumte der Beschuldigte die sexuellen Übergriffe auf die Kinder T._____, X._____ und W._____ ein. Der Beschuldigte gestand zudem ein, dass er kinderpornographische Daten in erheblichem Umfang über das genannte Forum "The Love Zone" ausgetauscht hatte (O IV act. 3/1/28 ff.).

E. 2.3.5

Dabei sagte der Beschuldigte an der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft Bischofszell am 30. April 2015 zu seiner Gefühlslage unmittelbar vor dem Übergriff auf die Kinder T._____ und W._____ aus: "[...] ich bin einfach überwältigt gewesen, ich dachte, so

etwas gibt es nur in der Fantasie, so etwas muss ein Traum sein [...] in mir drin hat sich ein wirklicher Kampf entwickelt. Irgendwie "Kopf sagt böser Pädö, Schwanz sagt ja, mach's, so eine Gelegenheit hast du nie mehr" [...] (SG GD 7/5 S. 23). Der Beschuldigte führte in der genannten Einvernahme weiter aus, wenn er ein Kind in Badehosen sehe, denke er, das sehe heiss aus. Nach Auffassung des Beschuldigten sei Pädophilie keine psychische Krankheit, sondern vergleichbar mit Heterosexualität, Homosexualität etc. Ein Verbot von Kinder- pornographie würde nicht zum Schutz von Kindern beitragen, sondern Kinderpornographie würde Kinder effektiv vor realen Übergriffen schützen (O IV act. 3/1/28).

E. 2.3.6

Zu den weiteren Vorwürfen der Staatsanwaltschaft Bischofszell betreffend die strafbaren Aktivitäten des Beschuldigten im Internet ist bekannt, dass er sich in den Jahren 2013 und 2014 aktiv im Pädophilen-Forum "The Love Zone" betätigte und dabei grosse Mengen von kinder- pornographischen Dateien austauschte. In seinem Forumsbeitrag vom 3. November 2013, mithin während laufendem Verfahren betreffend die sexuellen Übergriffe auf die Kinder T._____ und W._____, erwähnte der Beschuldigte explizit, dass er bereits mehrere kleine Kinder missbraucht habe und beabsichtige, weitere Kinder zu missbrauchen. In seinem Forumsbeitrag vom 4. November 2013 fragte der Beschuldigte die anderen Mitglieder von "The Love Zone" an, welche Art von Bildern er zur Verfügung stellen müsse, um neben seinem VIP-Status zusätzlich noch Mitglied der (Bild- und Video-)Herstellergruppe werden zu können (O IV act. 3/1/27/R). Als der Beschuldigte von den weltweiten Polizeiaktionen erfuhr, warnte er seine Kollegen in einem Forumsbeitrag von "The Love Zone" von der Intervention der internationalen Polizeiorgane (O II act. 1/5/3 f.). An der Einvernahme vom 30. April 2015 räumte der Beschuldigte diese Aktivitäten ebenfalls ein. Er führte aber relativierend aus, dass seine Angaben in Internetforen über die Herstellung von Videos, welche Kindesmissbrauch zeigen würden, Prahlerei gewesen seien. Indem er die anderen Benutzer vom Pädophilen- Forum "The Love Zone" vor der Polizei gewarnt habe, habe er seiner Auffassung nach lediglich Pornokonsumenten und keine Personen, die Kindesmissbrauch begehen würden, geschützt (O IV act. 3/1/28/R).

E. 2.3.7

Während der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft Bischofszell vom 30. April 2015 stimmte der Beschuldigte der Diagnose einer Pädophilie gemäss den Gutachten von Dr. U._____ vom 8. Januar 2015 grundsätzlich zu. Die im gleichen Gutachten gestellte Diagnose einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung sei aber seiner Auffassung nach in- Seite 64/92 transparent und nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte führte ferner auf zweieinhalb Seiten Einvernahmeprotokoll aus, warum er seine Rückfallgefahr als minimal erachte; er sei nicht so blöd, mit dem aktuellen Hintergrundwissen nochmals einen Scheissdreck zu machen. Die durch die Gutachterin Dr. U._____ (Gutachten vom 8. Januar 2015, d.h. noch vor dem Geständnis) festgestellte Rückfallgefahr sei nach Auffassung des Beschuldigten deutlich überschätzt worden (O IV act. 3/1/29).

E. 2.4

Im Gutachten von Dr. U._____ vom 8. Januar 2015, welches vor dem Geständnis des Beschuldigten am 30. April 2015 erstellt wurde, wurde beim Beschuldigten eine sexuelle Präferenzstörung im Sinne einer pädophilen Störung sowie eine narzisstische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Beim Beschuldigten würden schizoide Züge

vorliegen, welche sich in einer gewissen Selbstgenügsamkeit, einer emotionalen Kühle sowie einer Tendenz zu ein- zelgängerischen Tätigkeiten zeigen würden; diese Charaktereigenschaften stünden im Hin- tergrund der narzisstischen Komponente (O I act. 4/31). Die körperlichen Behinderungen des Beschuldigten würden Sexualität nicht ausschliessen, weswegen auch eine Störung der se- xuellen Präferenz nicht ausgeschlossen sei. Aufgrund der Prognoseinstrumente PCL-R, SO- RAG, Static 2002 und FOTRES bestehe beim Beschuldigten eine deutlich erhöhte Rückfall- gefahr bei geringen bzw. moderaten Erfolgsaussichten einer Behandlung (O I act. 4/39). Un- günstig auf die Rückfallprognose wirke sich die Internetaktivität des Beschuldigten aus, die er durch seine dokumentierten Aktivitäten bei "The Love Zone" deutlich zum Ausdruck gebracht habe, indem er vom Status eines VIP-Benutzers des Forums zum Status eines Herstellers von kinderpornographischen Erzeugnissen aufsteigen wollte. Ungünstig für die Rückfallprognose wäre ferner, wenn der Beschuldigte die Intransparenz und fehlende Offenheit und Ehr- lichkeit weiter fortsetzen würde (O I act. 4/38/R). Insgesamt sei beim Beschuldigten die Rück- fallgefahr für Kinderpornographie und Hands-on Delikte deutlich erhöht (O I act. 4/40 f.). Auf- grund der geringen Beeinflussbarkeit, der Schwere der Delikte und der geringen extramura- len Kontrollierbarkeit werde eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB empfohlen (O I act. 4/6 ff. und Zusammenfassung der Befunde in O IV act. 3/1/33 f.).

E. 2.5

Der Beschuldigte wurde im Oktober 2014 nach Hinweisen auf seine Rolle beim Pädophilen- Forum "The Love Zone" verhaftet und aufgrund des Antrags der Staatsanwaltschaft Bi- schofszell und der Genehmigung durch das zuständige Zwangsmassnahmengericht bis kurz vor Anklageerhebung während ca. neun Monate in Untersuchungshaft versetzt. Am 7. Juni 2015 trat der Beschuldigte den vorzeitigen stationären Massnahmevollzug im Massnahme- zentrum AB. _____ an (O IV act. 3/1/26/R). Der Beschuldigte stimmte dem vorzeitigen Massnahmeantritt zu. Gemäss späteren Äusserungen sei es ihm bei dieser Zustimmung primär darum gegangen, aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden (O I act. 4/46).

E. 2.5.1

Im Bericht des Massnahmezentrums AB. _____ vom 13. Januar 2017 wird der Verlauf des vorzeitigen stationären Massnahmeantritts des Beschuldigten in den ca. eineinhalb Jah- ren zwischen dem 7. Juni 2015 und dem 13. Januar 2017 dargelegt. Zu Beginn der Mass- nahme sei das Massnahmezentrum mit einem ausgesprochen verschlossenen, psychisch schwer gestörten jungen Mann konfrontiert gewesen. Es sei beim Beschuldigten weder ein Problembewusstsein noch eine Veränderungsbereitschaft erkennbar gewesen. Der Beschul- digte habe eine Therapie rigoros abgelehnt und seine Delinquenz verharmlost und bagatelli- siert. Auffällig seien seine fehlende Veränderungsmotivation und Offenheit sowie seine ab- wertende Feindseligkeit gegenüber den Mitinsassen und dem Personal gewesen. Der Be- Seite 65/92 schuldigte habe mehrfach diszipliniert werden müssen. Es sei in der Folgezeit zu einer Ver- besserung gekommen, indessen erst ansatzweise gelungen, mit dem Beschuldigten in eine therapeutische Beziehung zu treten (O IV act. 3/1/34/R).

E. 2.5.2

Im Bericht des Massnahmezentrums AB. _____ vom 13. Oktober 2017 wurde der Verlauf des vorzeitigen stationären Massnahmeantritts des Beschuldigten zwischen dem 13. Januar 2017 bis am 13. Oktober 2017 dargelegt. Demnach sei die therapeutische Beziehung

zum Beschuldigten nach der Verhandlung am Obergericht des Kantons Thurgau (23. Januar 2017) abgebrochen worden. Eine risikopräventive Veränderung habe nicht stattfinden können und das Verhalten des Beschuldigten sei insgesamt ausgereift strategisch-manipulativ zu bezeichnen. Ein therapeutischer Zugang sei aufgrund der ausgesprochen feindseligen Einstellung des Beschuldigten nicht möglich. Trotz Massnahmebedürftigkeit sei beim Beschuldigten keine Massnahmenmotivation vorhanden. Es werde eine Versetzung in Sicherheitshaft beantragt, bis ein definitives Urteil vorliege (O IV 3/1/34/R f.).

E. 2.5.3

Der Beschuldigte hielt in seiner Eingabe vom 10. September 2023 der österreichischen Amtsauskunft entgegen, dass die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in § 134 Ö-StPO definiert würde. Unter diese Bestimmung würden Daten fallen, die bei paketvermittelnden Diensten zur Übertragung im Internet erzeugt würden, wie IP-Adressen, Daten über das verwendete Protokoll, das Format (in welchem die Nachricht über das Netz weitergeleitet wird), sowie Dauer, Zeitpunkt und Datenmenge einer Nachricht. Bei einer Chatverbindung zu Omegle.com würde es sich um eine Nachricht im Sinne des österreichischen Telekommunikationsgesetzes handeln. Gemäss § 137 Ö-StPO müssten die Auskünfte gemäss § 134 Ö-StPO richterlich bewilligt werden. Folglich liege eine unrechtmässige Beweiserhebung in Österreich vor, welche gerichtlich nicht verwendet werden dürfe (OG GD 2/3).

Seite 10/92

E. 2.5.4

Aus den österreichischen Gesetzen ergibt sich der folgende Wortlaut der relevanten Bestimmungen (vgl. www.ris.bka.gv.at): § 76a Ö-StPO: Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten: "Anbieter von Kommunikationsdiensten und sonstige Diensteanbieter (§ 3 Z 2 ECG) sind auf Ersuchen von kriminalpolizeilichen Behörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten, die sich auf die Aufklärung des konkreten Verdachts einer Straftat einer bestimmten Person beziehen, zur Auskunft über Stammdaten eines Nutzers (§ 181 Abs. 9 Telekommunikationsgesetz – TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021) oder Nutzers eines sonstigen Dienstes (§ 3 Z 4 ECG) verpflichtet." § 134 Ziff. 2 Ö-StPO [Definitionen]: "Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung [wird definiert als] die Erteilung einer Auskunft über Verkehrsdaten (§ 160 Abs. 3 Z 6 TKG 2021), Zugangsdaten (§ 160 Abs. 3 Z 7 TKG 2021), die nicht einer Anordnung gemäß § 76a Abs. 2 unterliegen, und Standortdaten (§ 160 Abs. 3 Z 9 TKG 2021) eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes)." § 160 Abs. 3 Ziff. 7 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes [Definitionen]: „Zugangsdaten“ [werden definiert als] jene Verkehrsdaten, die beim Zugang eines Nutzers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz beim Betreiber entstehen und für die Zuordnung der zu einem bestimmten Zeitpunkt für eine Kommunikation verwendeten Netzwerkadressierungen zum Nutzer notwendig sind."

E. 2.5.5

Die entsprechende Auskunft der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis stimmt mit dem im Schreiben vom 18. Januar 2023 abgedruckten Wortlaut von § 76a Ö-StPO überein. Aus dem Wortlaut von § 134 Ziff. 2 Ö-StPO ergibt sich, dass Auskunftersuchen betreffend Zugangsdaten nicht als bewilligungspflichtige Daten einer Nachrichtenübermittlung gelten, sofern eine Auskunft nach § 76a Ö-StPO angeordnet wird. Es ist somit erkennbar,

dass Zugangsdaten nach § 160 Abs. 3 Ziff. 7 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes entweder nach § 76a Ö-StPO oder alternativ dazu zusammen mit weiteren Daten (Verkehrsdaten, Standortdaten) nach § 134 ff. Ö-StPO abgefragt werden können.

E. 2.5.6

Auch die weiteren Angaben der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis erscheinen als korrekt. Aufgrund der öffentlich zugänglichen österreichischen Gesetzessammlung (www.ris.bka.gv.at) ist es nachvollziehbar, dass Omegle.com ein Diensteanbieter im Sinne von § 3 Ziff. 2 des österreichischen E-Commerce-Gesetzes ist und es sich beim unbekanntem Täter wie auch bei L. _____ und ihren beiden Freundinnen um Nutzer dieses Dienstes im Sinne von § 3 Ziff. 4 des genannten Gesetzes handelte. Omegle.com war mithin ein sonstiger Diensteanbieter im Sinne von § 76a Ö-StPO, welcher zur Auskunft u.a. gegenüber der Kriminalpolizei grundsätzlich verpflichtet war. Der konkrete Tatverdacht lag vor und insbesondere richteten sich die Ermittlungen bereits gegen einen bestimmten Täter (und nicht einen unbestimmbaren Täterkreis). Der bestimmte Täter war jedoch nicht namentlich bekannt, weswegen ein Auskunftsersuchen nach Zugangs- und Stammdaten des Nutzers erfolgte. Zu diesem bestimmten Täter wurden nun die Zugangsdaten nach § 160 Abs. 3 Ziff. 7 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes einverlangt, um diesen zu identifizieren. Diese Zugangsdaten werden in § 160 Abs. 3 Ziff. 7 des Telekommunikationsgesetzes als Verkehrsda-

Seite 11/92 ten definiert, die bei einem Betreiber entstehen und notwendig sind, um die Kommunikation einem bestimmten Nutzer zuzuweisen. Es ist mithin nicht ersichtlich, warum IP-Adressen der jeweiligen Nutzer nicht von diesem Wortlaut gedeckt sein könnten. Die entsprechenden IP-Adressen ermöglichen es, eine bestimmte Kommunikation einem bestimmten Nutzer zuzuweisen und fallen somit unter die Definition von § 160 Abs. 3 Ziff. 7 des Telekommunikationsgesetzes. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis lassen sich mithin gut nachvollziehen.

E. 2.5.7

Es mag sein, dass Omegle.com dieses Auskunftsersuchen übermässig beantwortete, indem es in zeitlicher Hinsicht zusätzliche Informationen lieferte, welche die österreichischen Strafverfolgungsbehörden nicht einverlangten. Dies ändert aber nichts an der Art des Auskunftsersuchens, welches klar auf die Identifizierung eines mutmasslich täterischen Dienstenutzers abzielte. Omegle.com ist überdies eine private Gesellschaft, welche freiwillig mit den Behörden in einem Ausmass kooperieren darf, wie sie dies für notwendig erachtet. Die zusätzlichen Daten werden mithin auch für die Beweisführung nicht benötigt. Es ist auch unter diesem Aspekt nicht ersichtlich, inwiefern dadurch österreichisches Recht verletzt worden wäre.

E. 2.5.8

Aus dem Auskunftsersuchen gegenüber Omegle.com ergibt sich überdies, dass von der österreichischen Polizei kein prozessualer Zwang angedroht wurde und der Hinweis auf Kinderpornographie ausreichte, um Omegle.com zur freiwilligen Herausgabe der Teilnehmererkennung ihres Nutzers, der über die Plattform in Kontakt zu L. _____ trat, zu bewegen. Da bei der Beweiserhebung der österreichischen Behörden kein Zwang angedroht wurde und Omegle.com freiwillig kooperierte, erscheint es auch nicht als zwingend, dass eine rechtshilfweise Anfrage in die USA erfolgte (vgl. BGE 141 IV 108

E. 5.11 und Art. 32 lit. b des Übereinkommens über die Cyberkriminalität; SR 0.311.43; nachfolgend: CCC). Die angeforderte Auskunft hinsichtlich einer Teilnehmererkennung erteilte Omegle.com, indem der fragliche Benutzer als 9SAR4W96 bezeichnet und zur Teilnehmeridentifikation des Benutzers 9SAR4W96 dessen verwendete IP-Adresse mitsamt Zeitstempel genannt wurde. Dass dabei eine IP-Adresse genannt wurde, war hinsichtlich der Teilnehmererkennung von 9SAR4W96 mangels anderer Angaben (bspw. verifizierte Nutzerdaten oder Finanztransaktionsdaten) unerlässlich und zielte auf die notwendige Identifikation des Nutzers im Sinne von § 3 Ziff. 4 des österreichischen E-Commerce-Gesetzes sowie § 160 Abs. 3 Ziff. 7 des österreichischen Telekommunikationsgesetzes ab. Die Nennung einer IP-Adresse bedeutet entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung nicht, dass stattdessen eine Kommunikation überwacht wurde. Faktisch wurde somit durch Omegle.com eine Teilnehmersauskunft erteilt, was mit dem Wortlaut von § 76a Ö-StPO vereinbar ist.

E. 2.5.9

Es gibt insgesamt entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung keine wesentlichen Zweifel daran, dass die Rechtsauskunft der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis korrekt ist. Es ist mithin festzustellen, dass die öffentliche IP-Adresse der K. _____ bei Omegle.com in einem österreichischen Strafverfahren nach österreichischem Recht rechtmässig erhoben wurde.

E. 2.6

Am 2. Juli 2015 erhob die Staatsanwaltschaft Bischofszell Anklage gegen den Beschuldigten beim Bezirksgericht Arbon. Das Bezirksgericht Arbon verurteilte den Beschuldigten am 4. März 2016 wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern und mehrfacher Pornographie sowie wegen Begünstigung zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten, welche zu Gunsten einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB aufgeschoben wurde (O IV act. 3/1/26/R). Das Bezirksgericht Arbon beurteilte den Beschuldigten dabei als einen abgeklärten Täter, der keine Reue oder Einsicht zeige, sondern sich rein rational-strategisch verhalte (SG GD 7/5/1 S. 25)

E. 2.6.1

Die zwischenstaatliche Zusammenarbeit in Strafsachen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (SR 351.1; IRSG). Das Gesetz regelt dabei die stellvertretende Strafverfolgung im vierten Teil. Auch wenn die Bestimmung zur derivativen stellvertretenden Strafverfolgung nach Art. 85 Abs. 1 IRSG vorliegend nicht direkt anwendbar ist, da die Straftat laut Anklage gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB bereits bei ihrer Ausführung der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterlag (sog. originäre Strafbarkeit), ergeben sich aus dem entsprechenden Abschnitt hilfreiche Hinweise auf den Umgang mit Beweismitteln aus dem Ausland. So basieren die derivative und die originäre Strafübernahme eines Auslandsverfahrens regelmässig auf der gleichen Ausgangslage, nämlich einem vorher im Ausland nach ausländischem Prozessrecht geführten Strafverfahren, welches durch die zuständigen Behörden der Schweiz mittels Strafübernahme übernommen und fortgeführt wird (vgl. Unseld, Basler Kommentar, 2015, vor Art. 85-93 IRSG N).

E. 2.6.2

Gemäss Art. 92 IRSG ist bei einer derivativen stellvertretenden Strafverfolgung jede von den Behörden des ersuchenden Staats nach dessen Recht durchgeführte

Untersuchungshandlung einer entsprechenden schweizerischen Untersuchungshandlung gleichgestellt. Daraus folgt, dass nach ausländischem Recht rechtmässige Beweiserhebungen des um Übernahme der Strafverfolgung ersuchenden Staats von einem Schweizer Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung beurteilt werden können. Eine rechtliche Grenze der Anwendung von Art. 92 IRSG besteht somit einzig dann, wenn die Untersuchungshandlung entweder nach dem ausländischen Recht rechtswidrig ist oder den im Schweizer Recht allgemein geltenden rechtlichen Grundsätzen widerspricht (so auch die Auffassung von Unseld, a.a.O., Art. 92 IRSG N. 1 und 3). Solche Grundsätze ergeben sich aus Art. 2 lit. a-d IRSG und betreffen primär ausländische Strafverfahren, deren Beweiserhebungen aus der Perspektive der Europäischen Menschenrechtskonvention unhaltbar sind.

E. 2.6.3

Der Gesetzgeber erachtete es im internationalen Verhältnis gemäss Art. 92 IRSG als angemessen, ausländische Verfahrenshandlungen, die nach ausländischem Recht korrekt erfolgt sind und Art. 2 IRSG nicht widersprechen, grundsätzlich bei einer stellvertretenden Strafverfolgung auch in der Schweiz anzuerkennen. Aus Art. 92 IRSG ergibt sich, dass der Gesetzgeber einer weitgehenden Würdigung von im Ausland rechtskonform erhobenen Beweismitteln nicht entgegenstand und diese bei der derivativen Strafübernahme (d.h. stellvertretende Strafverfolgung nach Art. 85 ff. IRSG) in einem Schweizer Strafverfahren ausdrücklich zulässig liess. Der Gesetzgeber lässt mithin von ausländischen Behörden erhobene Beweismittel in einem Schweizer Strafprozess grundsätzlich zu. Da originäre und derivative Strafübernahmen wie dargelegt praktisch identisch sind, ist es sachlich gerechtfertigt, Art. 92 IRSG als strafprozessuale Norm analog bei sämtlichen originären Beweiserhebungen durch ausländische Strafverfolgungsbehörden anzuwenden (vgl. auch Unseld, a.a.O., Art. 85 IRSG N. 52; Harari/Jakob/Jenni, La délégation de la poursuite pénale à la Suisse, SJ 2013 II 385 ff., Rz. 23). Eine gegenteilige Regelung wäre auch nicht überzeugend, zumal (1.) in der Praxis originär im Ausland erfolgte Beweiserhebungen häufig in der Schweiz nicht wiederholt werden können (insb. geheime Zwangsmassnahmen im Zusammenhang mit schweren Strafta-

Seite 13/92 ten) und (2.) ausländische Strafverfolgungsbehörden nicht an die Schweizerische Strafprozessordnung gebunden sind und ausländische Beweiserhebungen praktisch nie den Formen der Schweizerischen Strafprozessordnung genügen werden. Jeglichen ausländischen Beweisen, insb. von EMRK-Staaten, pauschal die Verwertbarkeit abzusprechen, wäre vor diesem Hintergrund unhaltbar und würde zu einem permanenten Beweisverlust in Untersuchungsverfahren betreffend internationaler Schwerstkriminalität führen (bspw. Sky ECC, En-croChat, Anom etc.). Damit würde in einer globalisierten Welt die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen von Anfang an untergraben. Es gibt keine Hinweise in der Entstehungsgeschichte von IRSG oder StPO, dass dies vom Gesetzgeber so gewollt war. Vielmehr deuten die Bestimmungen zur derivativen stellvertretenden Strafverfolgung gemäss Art. 85-93 IRSG darauf hin, dass eine entsprechende Regelung bei der in der Praxis wesentlich häufigeren originären stellvertretenden Strafverfolgung unabsichtlich unterlassen wurde. Die entsprechende Lücke im Gesetz hinsichtlich der Verwertbarkeit von mittels in originären Strafübernahmen erlangten Beweismitteln im Gesetz ist eine planwidrige Unvollständigkeit des positiven Rechts. Sie ist, unter anderen auch unter den Gesichtspunkten von Art. 139 Abs. 1 StPO (d.h. kein numerus clausus bei den Beweismitteln) und Art. 10 Abs. 2 StPO

(Grundsätzliches Primat der freien richterlichen Beweiswürdigung), mittels eines Analogieschlusses zu Art. 92 IRSG zu schliessen.

E. 2.6.4

Wie die Vorinstanz richtig aufgezeigt hat, ist aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ersichtlich, dass Beweiserhebungen durch ausländische Strafverfolgungsbehörden nach ausländischem Recht in ausländischen Strafverfahren, die rechtshilfweise beigezogen werden, im Schweizer Strafverfahren in der Vergangenheit grundsätzlich verwertet wurden. Das Bundesgericht hat diese Schlussfolgerung indessen jeweils nicht vertieft begründet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_805/2011 vom 12. Juli 2012 E. 2.4.1).

E. 2.6.5

Die Datenlieferung durch Omegle.com erfolgte auf freiwilliger Basis gestützt auf den von den österreichischen Strafverfolgungsbehörden beschriebenen Tatverdacht. So ist allgemein bekannt, dass im Internetbereich agierende internationale Unternehmen in Fällen von Kindesmissbrauch weitgehend mit den Behörden auf freiwilliger Basis kooperieren. Dass durch die Beweiserhebung der österreichischen Strafverfolgungsbehörden fundamentale internationale Verfahrensgrundsätze oder Menschenrechte verletzt worden sind, wurde nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Auch fundamentale Schweizer Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 2 IRSG wurden dadurch nicht verletzt. Denn auch die Schweizerische Strafprozessordnung lässt freiwillige Beweiserhebungen zu. So sind bekanntlich in der Schweiz mit dem Einverständnis der betroffenen Person Hausdurchsuchungen zulässig (Urteil des Bundesgerichts 6B_900/2015 vom 29. Januar 2016 E. 1.4). Die entsprechende Beweiserhebung der österreichischen Behörden ist mithin gemäss Art. 92 IRSG i.V.m. Art. 2 IRSG prozessual verwertbar und kann im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO gewürdigt werden.

E. 2.7

Am 20. April 2018 wurde der Beschuldigte vom Obergericht des Kantons Thurgau während dem noch hängigen Berufungsverfahren aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug entlassen. Am 9. Mai 2018 wurde vom Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, festgestellt, dass das Obergericht des Kantons Thurgau seit der Berufungsverhandlung am 23. Januar 2017 gegen das Beschleunigungsgebot verstossen habe (1B_175/2018).

E. 2.8

Im Gutachten von Dr. V. _____ vom 16. August 2018, welches das Obergericht des Kantons Thurgau im Rahmen des Berufungsverfahrens in Auftrag gab, wurde beim Beschuldigten (1.) eine Pädosexualität als Hauptströmung des Sexuallebens, mit bisexuell angelegter Triebausrichtung und Präferenz für jüngere Kinder und (2.) eine Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und unreifen Zügen diagnostiziert. Die im Gutachten von 2015 (Dr. U. _____) festgestellten schizoiden Züge seien eher in das Gepräge einer Anpassungsstörung zu interpretieren, man könne von einer schizoiden Anmutung sprechen. Es fehle dem Beschuldigten an warmer Empathie, wobei er aber zu kognitiver Empathie, welche für die Manipulation anderer Menschen notwendig wäre, durchaus fähig sei. An der pädosexuellen Grundorientierung des Beschuldigten habe sich nichts geändert. Das im Gutachten von 2015 beschriebene Rückfallrisiko habe nicht restlos eliminiert werden können. Wegen der drohenden Strafe dürfte dem Beschuldigten aber ein risikoärmerer Umgang mit seinen Trieben gelingen. Eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit liege für Kinderpornographie vor, hingegen bestehe ein eher niedriges Rückfallrisiko bei

Hands-on Delikten. Kontrollmassnahmen könnten dazu dienen, dieses Risiko weiter zu senken. Der Beschuldigte habe sich in der deliktpräventiven Therapie formell kooperativ gezeigt. Indessen seien die Therapieeffektive nicht so tiefgreifend gewesen, wie man sich dies im Hinblick auf eine günstige Prognose

Seite 66/92 wünschen würde. Kontrollen wären von Vorteil. Eine radikale Triebverminderung könnte theoretisch durch eine antihormonelle medikamentöse Behandlung erzielt werden, was der Beschuldigte aber strikt ablehne. Es bestehe bei einer nochmaligen stationären therapeutischen Massnahme die Gefahr einer Neuauflage seines querulatorischen Anpassungsstils, weswegen die Frage gestellt werden müsse, ob eine ambulante Massnahme nicht der bessere Weg sei (O I act. 4/44 ff. sowie Zusammenfassung in O IV act. 3/1/33/R).

E. 2.9

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 29. April 2019 wurde der Beschuldigte rechtskräftig der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern sowie der mehrfachen Pornographie schuldig gesprochen. Die Sanktion wurde zu Gunsten einer ambulanten Therapie aufgeschoben. Beim Beschuldigten wurde Bewährungshilfe, insbesondere betreffend die Kontrolle seiner elektronischen Geräte, angeordnet. Diesbezüglich erteilte das Obergericht dem Beschuldigten die Weisung, einer von der Bewährungshilfe bezeichneten Person oder Stelle die Kontrolle über seinen elektronischen Datenverkehr und über sämtliche elektronischen Speicherungsmöglichkeiten auf erste Aufforderung hin zu gewähren (O II act. 1/5/2 Ziff. 3c). Das Obergericht des Kantons Thurgau begründete im Urteil vom 29. April 2019 die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme anstelle einer stationären therapeutischen Massnahme (wie noch das Bezirksgericht Arbon) beim Beschuldigten wie folgt: "Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass das Gericht keineswegs das beim Beschuldigten unbestrittenermassen bestehende Rückfallrisiko verkennt. Mit Blick auf die bereits absolvierte und weitgehend ergebnislose stationäre Massnahme sowie angesichts der momentanen Situation scheint indes die Weiterführung der ambulanten Massnahme als erfolgsversprechender und somit auch im Interesse der Allgemeinheit zu sein. [...]" (O II act. 1/5/25). Das Bundesgericht wies eine Beschwerde des Beschuldigten gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau als unbegründet ab. Das Bundesgericht bestätigte dabei ausdrücklich die Rechtmässigkeit der angeordneten Bewährungshilfe hinsichtlich der Kontrolle der elektronischen Geräte des Beschuldigten (Urteil des Bundesgerichts 6B_697/2019 vom 26. Juni 2020 E. 5.2.1-5.2.3).

E. 2.10

Der Verlauf der vorzeitig angetretenen und anschliessend gemäss dem Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 29. April 2019 fortgeführten ambulanten Therapie sowie der gerichtlich angeordneten Bewährungshilfe ist wie folgt dokumentiert:

E. 2.10.1

Gemäss dem Bericht der AC. _____ vom 19. September 2019 habe der Beschuldigte vom 24. April 2018 bis am 6. September 2019 an insgesamt 49 Behandlungsterminen teilgenommen. Zu Beginn habe der Beschuldigte sich mit einem spürbaren Misstrauen gegenüber dem Justizsystem präsentiert. Er habe sich jedoch auf eine detaillierte Sexualanamnese eingelassen und über seine sexuellen Neigungen reflektieren können. Er würde die Emotionen im Zusammenhang mit seiner pädophilen Neigung als Teil seiner

Persönlichkeit wahrnehmen. Er habe auch den Veränderungsbedarf erkannt. Er habe sich zunehmend offen und transparent betreffend die von ihm begangenen Delikte präsentiert. Er habe seine Taten rekonstruieren können. Es sei ihm besser gelungen, sich von seinen kognitiven Verzerrungen, insbesondere betreffend den Konsens der Kinder, zu lösen und die schädigenden Konsequenzen seiner Handlungen zu erkennen. Seine ursprüngliche Tendenz zur Schuldexternali-

Seite 67/92 sierung und Bagatellisierung sei langsam gewichen. Er habe sich jeweils auch aktiver an der Therapie gezeigt und es habe auch betreffend das deliktspezifische Risikobewusstsein Fortschritte gegeben. Der Beschuldigte habe im Vergleich zum Behandlungsbeginn eher Risikofaktoren für sein Verhalten erkennen können. Der Abbau von missbrauchsfördernden Kognitionen sowie ein klares Bekenntnis zum Ziel der Deliktsfreiheit als motivationale Basis habe weitgehend erarbeitet werden können. Von der Pädophilen-Szene habe sich der Beschuldigte während seiner Behandlung zunehmend distanzieren können (O IV act. 3/1/6 ff.).

E. 2.10.2

Gemäss dem Bericht der AC. _____ vom 23. Oktober 2020 habe der Beschuldigte vom 6. September 2019 bis am 9. Oktober 2020 an 17 Behandlungsterminen teilgenommen, wobei zwischen Januar und September 2020 ein gesundheitsbedingter Unterbruch der Therapie bestanden habe. Der Beschuldigte habe sich nach dem längeren Unterbruch mit intakter Grundmotivation zur Deliktsabstinenz gezeigt. Seine früheren Therapiefortschritte hätten sich indessen nicht als nachhaltig erwiesen. Betreffend Wahrnehmung und Bewertung von Pornographie und Hands-on Delikten habe der Beschuldigte sich aber unsicherer und ambivalenter gezeigt, weswegen erneut die Bereiche kindliche Konsensfähigkeit und schädigende Wirkung von verbotener Pornographie in den Fokus der Behandlung gerückt seien. Der Beschuldigte habe zu erkennen gegeben, dass er während des Unterbruchs der Behandlung Schwierigkeiten bei der Selbstkontrolle im Bereich Pornographie festgestellt habe. Er habe jedoch die Verantwortung für seine Delikte weiterhin übernommen und nicht externalisiert. Der Beschuldigte habe sich indessen nicht transparent gezeigt, indem er einen Vorfall betreffend sexuelle Handlungen mit einem Kind vom August 2020 nicht von sich aus erwähnte. Seine Sensibilität sei hinsichtlich der Rückfallvermeidung noch verbesserungsfähig, zumal der Bezug einer eigenen Wohnung unweit eines Kindergartens wenig weitsichtig sei (O IV act. 3/1/11 ff.).

E. 2.10.3

Gemäss dem Bericht der AC. _____ vom 25. Juni 2021 habe der Beschuldigte zwischen dem 9. Oktober 2020 und dem 11. Juni 2021 an weiteren 30 Behandlungsterminen teilgenommen. Der Beschuldigte würde weiterhin bei Stress oder Langeweile den Impuls fühlen, verbotene Pornographie zu konsumieren, wobei er einen Konsum verneine. Er nehme kleine Kinder (d.h. seine Sexualpräferenz) weiterhin als attraktiv wahr, wobei er Kontakte zu Kindern verneine. Er sehe seine sexuellen Präferenzen weiterhin als ich-synton, d.h. als Teil seiner Persönlichkeit. Der Beschuldigte würde nach dem Unterbruch der Therapie von Januar bis September 2020 hinsichtlich gegenwärtiger deliktrelevanter Ereignisse nur noch intransparent und unklar kommunizieren. Er habe weder ein erneutes Ereignis noch eine Vereitelung der Kontrolle seiner elektronischen Geräte kommuniziert. Er sei zunehmend verschlossener und seine Offenheit müsse als eingeschränkt beurteilt werden. Seine Einstellung zu schädigenden Auswirkungen von sexuellen Handlungen von

Erwachsenen mit Kindern sei ambivalent, indessen habe er dies zu erkennen gegeben, was eine neuerliche Thematisierung des Themenkreises ermögliche, aber auch zeige, dass früher erarbeitete Inhalte nicht nachhaltig integriert worden seien. Aufgrund der Wahl seines Wohnorts in der Nähe eines Kindergartens sowie der tendenziell spärlichen Thematisierung seiner inneren Zustände habe sich das deliktsspezifische Risikobewusstsein des Beschuldigten insgesamt in die falsche Richtung entwickelt. Der Beschuldigte habe sich auch widersprüchlich verhalten, da er einerseits nach eigenen Angaben angeblich seine Sexualität aufgrund eines SSRI-Präparats kaum noch wahrnehme, andererseits aber von einer nicht konsequenten Einnahme des Medikaments berichte. Sein Verhalten an den Therapiesitzungen sei passiv und oberflächlich

Seite 68/92 geworden. Seine kognitiven Verzerrungen und seine unzureichenden Emotionsregulationsstrategien hinsichtlich der Indexdeliktsbereiche seien wiederkehrend und anhaltend. Mit dem Auszug aus der elterlichen Wohnung sei zudem eine Kontrollinstanz weggefallen. Es bestehe eine mangelnde Behandlungsmotivation bei einem intransparenten Verhalten. Es bestehe die Möglichkeit, dass ein stationäres Setting bessere Behandlungsergebnisse erzielen könne (O IV act. 3/1/14 ff.).

E. 2.10.4

Am 30. Juni 2021 erstellte der Bewährungsdienst des Kantons Thurgau einen Bericht über die Vorkommnisse in der Bewährungshilfe des Beschuldigten zwischen dem 15. Juli 2020 und dem 30. Juni 2021. Aufgrund der Operation des Beschuldigten im Januar 2020 habe die Falleröffnung beim Bewährungsdienst erst am 15. Juli 2020 erfolgen können. Mit dem Beschuldigten habe dabei keine Beratungsvereinbarung erstellt werden können, da keine Kooperationsbereitschaft vorhanden gewesen sei. Die Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten sei anspruchsvoll gewesen, da sich dieser der Bewährungshilfe widersetzt habe. Er habe Angaben zu seinem Wohnort, Freizeitverhalten etc. verweigert. Er habe auch die gerichtlich angeordnete Datenkontrolle verweigert. Der Beschuldigte habe während drei Sitzungen jegliche Kooperation verweigert und dem Bewährungsdienst eine Liste von Bedingungen abgeben, welche diese einzuhalten hätten, u.a. die Zusage, wonach der Vollzugs- und Bewährungsdienst auf eine Verlängerung der ambulanten Massnahme verzichte. Die gerichtlich angeordnete, forensische Datenanalyse beim Beschuldigten habe bereits beim ersten Mal am 27. April 2021 nicht durchgeführt werden können, da der Beschuldigte die Türe nicht geöffnet habe, obwohl dessen Anwesenheit hinter der Türe der Wohnung habe festgestellt werden können. Auch eine Problematisierung der Wohnsituation des Beschuldigten (Quartier mit vielen Familien und Kindern, gleich neben Kindertagesstätte und Grundschule) habe kaum stattfinden können. Der Beschuldigte habe nicht mitteilen können, welche Alarmsignale er in diesem Zusammenhang empfand. Eine ähnliche verweigernde Handlung ergebe sich hinsichtlich der Nutzung des Internets. Der Beschuldigte habe sich gegenüber dem Bewährungsdienst nur vordergründig angepasst und strategisch verweigernd verhalten (O IV act. 3/1/18).

E. 2.10.5

Am 9. Juli 2021 teilte der Beschuldigte der AC. _____ mit, dass er sich nicht mehr am therapeutischen Prozess beteiligen werde. Er sei unfair von der Justiz behandelt worden und verweigere seine Mitarbeit (O IV act. 3/1/36/R). In E-Mails vom Juli und Oktober 2021 sprach der Beschuldigte gegenüber den Vollzugs- und Bewährungsdiensten des Kantons Thurgau davon, dass diese ihn als Geisel halten würden. Deren Aufgebote zu einem

Gespräch seien belästigend (O IV act. 3/1/36/R).

E. 2.11

Am 4. November 2021 erstellte der vom Amt für Justizvollzug des Kantons Thurgau beauftragte Dr. Q._____ vom Kompetenzzentrum für forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Dienste des Kantons Thurgau ein Gutachten über den Beschuldigten unter den Pflichten von Art. 307 StGB. Der Beschuldigte lehnte eine Mitwirkung an der Exploration durch Dr. Q._____ sowie eine Entbindung vom Arztgeheimnis der behandelnden Ärzte der Klinik Y._____ ab (O IV act. 3/1/23 f.).

E. 2.11.1

Im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung führte der Gutachter aus, dass es beim überdurchschnittlich intelligenten, körperlich schwer behinderten Beschuldigten bereits als Jugendlicher zu einem sozialen Rückzug gekommen sei, wobei Computer und Internet einen Seite 69/92 immer wesentlicheren Raum eingenommen hätten. Bei Erreichen der Volljährigkeit hätten sich beim Beschuldigten unreife, manipulative und auffällig störende Verhaltensmuster manifestiert. Spätestens ab dem 18. Altersjahr hätten sich beim Beschuldigten vermutlich erste Versuche eingestellt, sich über das Internet sexuell zu stimulieren. Zu diesem Zeitpunkt sei deutlich geworden, dass er jüngere Kinder attraktiv finde. Es werde vermutet, dass diese Präferenz mit einer leichteren Manipulier- und Verfügbarkeit sowie mit einem Gefühl von Macht und Kontrolle beim Beschuldigten zu tun habe. Der Beschuldigte habe daraufhin in Online-Foren pädophile Gesinnungsgenossen gefunden und habe sich online mit diesen ausgetauscht. Seine erworbenen Kenntnisse habe der Beschuldigte zur Verschlüsselung seiner Datenträger verwendet, welche die Polizei nicht habe entschlüsseln können. Der Interessenfokus des Beschuldigten habe darin bestanden, sein heimliches pädosexuelles Verhalten im Internet und auch in der Gesellschaft zu perfektionieren, um weiterhin seinen sexuellen Interessen nachgehen zu können. Er sei in der Folge unter einem Pseudonym im Darknet diesen Tätigkeiten nachgegangen. Ab dem 21. Altersjahr habe er zudem auf diversen Internetforen, wo Babysitter gesucht wurden, inseriert. Er habe zwei alleinerziehende Mütter überzeugen können, ihn als Babysitter für die unter 10-jährigen Kinder einzustellen. Dass er dies geschafft habe, spreche für seine Fähigkeiten, andere Leute zu überzeugen. Nach der Entdeckung seines delinquenten Verhaltens und Einweisung ins Massnahmenzentrum AB._____ habe sich sein ursprünglich kooperatives Verhalten nach der Berufungsverhandlung vor dem Obergericht des Kantons Thurgau verändert. Der Beschuldigte habe erneut unkooperative Handlungsweisen gezeigt. Er habe nur noch seine eigenen Regeln priorisiert und sein Verhalten sei als manipulativ gewertet worden. Er habe zudem Gesprächsmittschnitte mit Mitgefangenen auf Band aufgenommen, was zu einer Rückversetzung ins Gefängnis Frauenfeld geführt habe. Seit seiner Entlassung durch das Obergericht des Kantons Thurgau würde der Beschuldigte Therapiesitzungen bei der AC._____ besuchen, wobei eine antidepressive Medikation mit Escitalopram vom Beschuldigten nur unregelmässig eingenommen werde. In der Wiederaufnahme des Studiums werde die Willenskraft des Beschuldigten erneut deutlich, sich trotz der Unterbrechungen für eine Zielerreichung einzusetzen. Dabei werfe die Dauer des Studiums die Frage auf, ob dies doch nicht eine Alibi-Übung darstelle. Im August 2020 habe der Beschuldigte dann eine erneute Straftat begangen, indem er ein vierjähriges Mädchen an den Geschlechtsteilen berührt habe. Seit dem Vorfall werde eine zunehmend offen zur Schau gestellte

Feindseligkeit des Beschuldigten gegenüber den Behörden deutlich (vgl. O IV act. 3/1/39-41R).

E. 2.11.2

Bei der Diagnostik legte das Gutachten von Dr. Q._____ die Kriterien einer Persönlichkeitsstörung nach ICD-10 transparent dar und diskutierte das Vorliegen der genannten Kriterien beim Beschuldigten. Der Gutachter folgerte, dass der Beschuldigte bereits seit seiner Kindheit sozial auffällig gewesen sei und dass sich diese Auffälligkeiten in der Folge derart ausgeprägt hätten, dass von einer Persönlichkeitsstörung auszugehen sei. Von den sechs spezifischen Kriterien einer dissozialen Persönlichkeitsstörung seien fünf Kriterien klar erfüllt. Der Beschuldigte (1.) zeige ein kaltes Unbeteiligt-sein und eine Rücksichtslosigkeit gegenüber Gefühlen anderer; (2.) missachte soziale Normen, Regeln und Verpflichtungen grob; (3.) zeige Unvermögen, längere Beziehungen aufrecht zu erhalten; (4.) sei unfähig, Schuld- bzw. wusstsein zu erleben und aus Bestrafungen zu lernen und (5.) habe eine ausgeprägte Neigung, andere zu beschuldigen oder einleuchtende Rationalisierungen für das eigene Verhalten anzubieten. Nicht erfüllt sei das Kriterium Nr. 4 (d.h. geringe Frustrationstoleranz und aggressives Verhalten). Der tendenziell schizoid anmutende Rückzug und die Hinwendung zu

Seite 70/92 Computern als Mittel zum Verfolgen seiner Interessen, die narzisstisch anmutenden Überhöhungen der eigenen Person und die paranoid erscheinende Feindseligkeit würden sich überwiegend unter die Störung subsumieren lassen (O IV act. 3/1/41/R). Der Gutachter legte sodann die Kriterien der Pädophilie nach ICD-10 dar und schloss aus dem aktenkundigen Verhalten des Beschuldigten, dass die entsprechenden Kriterien erfüllt seien (O IV act. 3/1/42 f.).

E. 2.11.3

Der Gutachter Dr. Q._____ legte die verwendeten Prognoseinstrumente SORAG und Static-99 betreffend deren Methodik dar (O IV act. 3/1/25R-3/1/38R). Der Gutachter schätzte dabei die Legalprognose des Beschuldigten als negativ ein. Die mit der dissozialen Persönlichkeitsstörung zusammenhängenden Faktoren wie (1.) die eingeschränkte Empathiefähigkeit, (2.) die mangelnde Verantwortungsübernahme, (3.) das unzureichende Schuldbewusstsein, (4.) die eingeschränkte Sozial- und Beziehungskompetenz, (5.) die Selbstüberschätzung, (6.) die mangelnde Beeindruckbarkeit durch Sanktionen sowie (7.) eine deutliche Tendenz zu Bagatellisierung und zu Externalisierung seien belastende Problembereiche. Auch bei der diagnostizierten Pädophilie würde eine unzureichende Störungseinsicht bestehen. Die Rückfälligkeit, die Missachtung richterlicher Anweisungen und die unzureichende Wirksamkeit der bisherigen Behandlung würden dafürsprechen, dass die Rückfallgefahr für erneute sexuelle Handlungen mit Kindern und betreffend Kinderpornographie hoch sei. Diese Aussage basiere auf einer klinischen Einschätzung, werde aber auch durch die Prognoseinstrumente bestätigt (O IV act. 3/1/44).

E. 2.11.4

Betreffend die empfohlenen Massnahmen hielt der Gutachter Dr. Q._____ fest, dass der Beschuldigte massnahmebedürftig sei. Er sei wegen seines überdurchschnittlichen Intellekts zwar theoretisch gut behandlungsfähig, wobei die Massnahmefähigkeit aber gleichzeitig durch seine Persönlichkeitsstörung stark eingeschränkt werde. Die pädophile Störung sei medikamentös beeinflussbar und könne durch ein therapeutisches Rückfallmanagement kontrolliert werden. Die dissoziale Persönlichkeitsstörung sei

hingegen nur langfristig behandelbar und das oftmals nur mit moderaten Effekten. Aufgrund der Chronizität und der Ausprägung der Diagnosen wäre für eine erfolgsversprechende Behandlung eine gute Massnahmewilligkeit notwendig, was aber nicht vorliege. Die Fortsetzung der deliktpräventiven Therapie sei aber wegen des hohen Rückfallrisikos unumgänglich. Das ambulante Setting dieser Massnahme habe sich aufgrund der Verweigerungshaltung des Beschuldigten als unzureichend erwiesen. Deswegen werde die Anordnung einer stationären Massnahme empfohlen (O IV act. 3/1/44 f.). Das stationäre Setting könne sich günstig auf die Persönlichkeitsstörung und die Pädophilie des Beschuldigten auswirken und ermögliche zudem die Gewährleistung einer optimalen medikamentösen Einstellung des Beschuldigten. Die forensisch-psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Regensdorf (Pöschwies) verfüge über die Möglichkeit, mittels eines intensiven psychotherapeutischen Ansatzes und der Etablierung eines der Neigung angepassten Rückfallmanagements, trotz anhaltender Verweigerungshaltung eine signifikante Senkung der Rückfallgefahr bei Fällen wie dem Beschuldigten zu erreichen. Die entsprechende Erfolgsaussicht sei intakt. Die Justizvollzugsanstalt Regensdorf verfüge zudem über ausreichende Möglichkeiten, um auf die körperliche Behinderung des Beschuldigten einzugehen. Demgegenüber sei ein ambulantes Setting zu wenig intensiv und nachhaltig, um bei der bisher gezeigten, ungenügenden Compliance des Beschuldigten eine Änderung herbeizuführen (O IV act. 3/1/44 f.).

Seite 71/92

E. 2.11.5

Der Gutachter beantwortete die an ihn gestellten Fragen des Justiz- und Vollzugsdienst des Kantons Thurgau umfassend (O IV act. 3/1/45 ff.). Aus den Antworten des Gutachters geht hervor, dass der Beschuldigte seine hohen intellektuellen Ressourcen letztlich genutzt habe, um sein von ihm als unproblematisch erachteten pädophilen Lebensstil auszuleben und sich strategisch-manipulativ auf geschickte Art und Weise Therapien, gerichtlichen Anordnungen und der Justiz zu entziehen. Aufgrund dieser Umstände sei der Kontrollbedarf beim Beschuldigten sehr hoch und eine therapeutische Beeinflussung sei nur längerfristig in einem kontrollierten Setting möglich. Es sei notwendig, dass die problematische Grundpersönlichkeit des Beschuldigten therapeutisch angegangen werden müsse, so wie dies in der forensisch-psychiatrischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Regensdorf (Pöschwies) mittels einer hohen Behandlungsfrequenz möglich wäre. Aufgrund der hohen Intelligenz und dem ausgeprägten strategisch-manipulativen Verhalten des Beschuldigten sollte ein erfahrener Therapeut im Fall eingesetzt werden. Der voraussichtliche Behandlungszeitraum sei auf jeden Fall mehrjährig. Der soziale Empfangsraum des Beschuldigten sei ungenügend, um eine deliktpräventive Wirkung zu entfalten, zumal er diesen manipuliere oder sich diesem entziehe (O IV act. 3/1/45 ff.).

E. 2.11.6

Am 23. Februar 2022 erstatte der Gutachter Q. _____ vom Kompetenzzentrum AD. _____ ein Ergänzungsgutachten. Es treffe zu, dass Teile der Aktenzusammenfassung seines Gutachtens und des Kapitels Prognosezusammenfassung an dipl.-psych. AE. _____ delegiert worden seien (O IV act. 3/1/47/R; diese hatte das Gutachten vom 4. November 2021 mitunterzeichnet). Er [der Gutachter] habe indessen die Akten eigenständig studiert und die Urteilsfindung unabhängig dargelegt. Der PCL-R-Test habe 16 Punkte ergeben, welche der Gutachter detailliert darlegte. Damit sei der cut-off Wert (d.h. die

Schwelle, bei welcher ein negativer Befund vorliegt) nicht erreicht. Auch den SORAG-Test begründete der Gutachter detailliert. Der Beschuldigte falle demnach in die Risikokategorie 6. In dieser Risikokategorie würden ca. drei Viertel der Straftäter innert 10 Jahren nach einer Entlassung erneut betreffend Gewalt- und Sexualdelikte rückfällig (O IV act. 3/1/48).

3. Prüfung des Gutachtens

E. 2.12

Wie dargelegt wurde, hielten weder einschlägige Vorstrafen (mitsamt deren Sanktionen) noch laufende ambulante Massnahmen den Beschuldigten von weiterer Delinquenz ab. Ferner ergeben sich auch aus dem Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau sowie aus dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. Q. _____ vom 4. November 2021 eine hohe Rückfallgefahr für sexuelle Handlungen mit Kindern (vgl. dazu Abschnitt VII.). Die Legalprognose ist insgesamt ungünstig. Der Beschuldigte ist überdies ein Hangtäter, der aufgrund seiner psychischen Disposition zu pädosexuellen Straftaten neigt. Die Vermutung einer nicht ungünstigen Prognose gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist widerlegt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist mithin (vorbehältlich eines Aufschubs zu Gunsten einer Massnahme) unbedingt anzuordnen.

E. 2.13

Die Berufung des Beschuldigten ist abzuweisen. Der Beschuldigte ist zu einer Freiheitsstrafe von 23 Monate zu verurteilen. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Untersuchungsverfahren und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren vom 11. Mai 2022 bis am 14. Juli 2023 (430 Tage) sowie die Sicherheitshaft bis zum Urteil der Berufungsinstanz vom 15. Juli 2023 bis am 27. Oktober 2023 (total 535 Tage seit Verhaftung) ist dem Beschuldigten an die Freiheitsstrafe anzurechnen. VII. Massnahmen 1. Rechtliche Grundlagen

E. 3

Verwertbarkeit der Datenlieferungen der K. _____

E. 3.1

der sexuellen Handlung mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB;

E. 3.2

der versuchten sexuellen Handlung mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB;

E. 3.2.1

Das Gutachten von Dr. Q. _____ umfasst in inhaltlicher Hinsicht die notwendigen Ausführungen gemäss Art. 56 Abs. 3 StGB. Das Gutachten äussert sich aus fachärztlicher Sicht klar zu allen wesentlichen Fragen, d.h. insbesondere zur Notwendigkeit und zu den Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters, zur Art und Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten und zu den Möglichkeiten des Vollzugs (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.3.1). Der Gutachter war zudem bereit und in der Lage, im Rahmen eines Ergänzungsgutachtens seine Standpunkte zu verdeutlichen.

E. 3.2.2

Das Gutachten von Dr. Q. _____ gelangte mittels eines Aktenbeizugs zu den Strafakten und wurde mithin in prozessualer Hinsicht nicht in einem Strafverfahren erstellt. Das

Gutachten wurde indessen vom Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Thurgau nach den Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung in Auftrag gegeben. Der Gutachter erhielt umfangreiche Instruktionen betreffend die Gutachtenserledigung. Der Gutachtensauftrag wurde dem Beschuldigten zugesendet (SG GD 7/5/2). Prozessual wurde dem Beschuldigten während des Gutachtensprozesses ein Mitwirkungs- und Aussageverweigerungsrecht gewährt, welches er auch wahrnahm. Dem Beschuldigten wurde das Gutachten vom Vollzugs- und Bewährungsdienst eröffnet und es wurde ihm damit die Möglichkeit gegeben, dazu Stellung zu nehmen (SE GD 4/7/1/3). Der Beschuldigte kritisierte dabei das Gutachten umfassend, stellte indessen keine Ergänzungsfragen an den Gutachter und beantragte auch keine neue Begutachtung (SG GD 4/7/1/3 S. 3). Mit Auftrag vom 31. Januar 2022 stellte der Vollzugs- und Bewährungsdienst von Amtes wegen gestützt auf einzelne Punkte in der Kritik des Beschuldigten Ergänzungsfragen an den Gutachter und ersuchte um Erläuterung des Gutachtens (SG GD 7/5/3), woraufhin dieser das Ergänzungsgutachten vom 23. Februar 2022 – ca. zweieinhalb Monate vor der erneuten Verhaftung des Beschuldigten – erstellte. Da das Seite 73/92 Gutachten bei Dr. Q._____ durch den Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Thurgau in Auftrag gegeben wurde, um die Umwandlung der laufenden ambulanten Massnahme in eine stationäre therapeutische Massnahme in einem Nachverfahren zu prüfen, behandelt es den gleichen Sachgegenstand, der auch im Berufungsverfahren umstritten ist. Es sind insgesamt keine Gründe ersichtlich, dass ein Abstellen auf das verwaltungsrechtliche Gutachten, das im Rahmen des Strafprozesses vom Vollzugs- und Bewährungsdienstes des Kantons Thurgau gestützt auf Art. 194 StPO beigezogen wurde, in strafprozessualer Hinsicht eine Gehörsverletzung bewirken und generell prozessual unfair sein könnte.

E. 3.2.3

Das Gutachten von Dr. Q._____ wurde in zeitlicher Hinsicht am 4. November 2021 und das Ergänzungsgutachten am 23. Februar 2022 erstellt. Das Gutachten ist dabei noch aktuell und die Ausgangslage hat sich seit dem Gutachten nicht zu Gunsten des Beschuldigten verändert. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 11. Mai 2022 in Untersuchungs- bzw. in Sicherheitshaft. Er besucht dabei keine Therapie. Aufgrund des fehlenden Therapiewillens des Beschuldigten ist mithin nicht von einer Besserung seiner psychischen Störung oder einer Änderung der Einschätzung der Rückfallgefahr auszugehen. Da es sich bei den psychischen Einschränkungen des Beschuldigten um ein bereits langandauerndes psychiatrisches Gebrechen handelt, ist zudem nicht erkennbar, dass Sachverhaltsentwicklungen hinzugetreten sein könnten, welche einen anderen gutachterlichen Schluss nahelegen könnten. Zudem sind nach der Erstellung des Gutachtens mit den ganzen Vorwürfen rund um die Omegle- Videoaktivitäten des Beschuldigten drei neue Sachverhaltskomplexe (Anklageziffern 1.2-1.4) bekannt geworden, welche aufgrund des Grooming-Charakters der Handlungen grundsätzlich geeignet sind, die Legalprognose des Beschuldigten weiter erheblich zu trüben. Die Ausgangslage hat sich mithin insgesamt seit dem 4. November 2021 bzw. am 23. Februar 2022 nicht zu Gunsten des Beschuldigten gewandelt (vgl. BGE 134 IV 246 E. 4.3). Obwohl sich die Ausgangslage mit den Omegle-Sachverhalten, insbesondere was die Rückfallgefahr angeht, wohl zu Lasten des Beschuldigten geändert hat, drängt sich eine erneute Begutachtung nicht auf, zumal sich bereits das Gutachten von Dr. Q._____ auch ohne diese Sachverhalte deutlich für eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB ausspricht und eine

Verwahrung des Beschuldigten zurzeit aus Gründen der Verhältnismässigkeit noch nicht in Frage kommt.

E. 3.3

der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB;

E. 3.3.1

Der Beschuldigte übte in einer undatierten Eingabe, welche sein amtlicher Verteidiger bei der Vorinstanz ins Recht legte, eine umfassende Kritik am Gutachten von Dr. Q._____ (vgl. SG GD 4/7/1/3+4). Er erneuerte die Kritik in seiner Stellungnahme vom 10. September 2023 (OG GD 6/3/1 Ziff. 163 ff.).

Seite 74/92

E. 3.3.2

Der Beschuldigte argumentiert, dass sich Dr. Q._____ aufgrund der Mitarbeit an einer – nach Auffassung des Beschuldigten – unseriösen und mangelhaften Studie im Bereich Kinder-pornographie für Begutachtungen fachlich disqualifiziere. Eine Studie des Gutachters Dr. Q._____ aus dem Jahr 2009 zusammen mit Prof. AF._____ und Prof. AG._____ ist indessen nicht geeignet, diesem die allgemeine Fähigkeit zu einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung abzuspreehen. Der Beschuldigte zeigt mit seinen Ausführungen zu angeblichen Fehlern in der Studie nur auf, dass sich der Gutachter nicht nur klinisch, sondern auch akademisch auf dem Feld der Rückfallgefahr von pädophilen Straftätern (insb. betreffend den Zusammenhang von Hands-on Delikten und Kinderpornographie) beschäftigte. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Studie von Urbaniok et. al. unrichtig sein sollte, gibt es doch international ausreichend Studien, welche einen statistischen Zusammenhang zwischen Kinderpornographie und sexuellen Handlungen mit Kindern bei besonderen Tätergruppen aufzeigen (vgl. Iffland/Briken, a.a.O., S. 280 f.).

E. 3.3.3

Der Beschuldigte vertritt die Ansicht, dass sein Verhalten gegenüber dem Bewährungsdienst des Kantons Thurgau berechtigt gewesen sei und der Gutachter dieses Verhalten nicht hätte gegen ihn werten dürfen. Das Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem Bewährungsdienst ist durch den Bericht vom 30. Juni 2021 erstellt (vgl. O IV act. 3/1/18-20). Indem der Beschuldigte selber die Passage "Vor dem nächsten Gesprächstermin stellte D._____ eine Liste mit Bedingungen zu, welche er benötige, damit er sich auf das Setting einlassen könne" (SG GD 4/7/1/3 S. 7) aus einer Mitteilung des Thurgauer Bewährungsdienstes als Stütze seiner Position zitiert, bestätigt er den Bericht des Bewährungsdienstes vom 30. Juni 2021 inhaltlich in einem wesentlichen Punkt. So verkennt der Beschuldigte, dass das Obergericht des Kantons Thurgau ihm zu keinem Zeitpunkt das Recht zugestand, die Modalitäten der Bewährungshilfe zu gestalten und er folglich diesbezüglich keine Bedingungen an den Bewährungsdienst des Kantons Thurgau oder an das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug des Kantons Thurgau zu stellen hatte. Deswegen konnte insbesondere auf die Bedingung des Beschuldigten, auf eine Verlängerung der ambulanten Massnahme vorzeitig zu verzichten (vgl. O IV act. 3/1/20/R Ziff. 2.2), nicht eingegangen werden. Da der Beschuldigte seine Kooperation von der Zustimmung zu seinen Bedingungen abhängig machte, ist auch erstellt, dass er die Kontrolle der elektronischen Daten durch den Bewährungsdienst am 27. April 2021

vorsätzlich vereitelte. Seine Aussage an der Berufungsverhandlung, er habe nicht gewusst, dass der Bewährungsdienst eine Kontrolle seiner elektronischen Geräte vornehmen wollte (OG GD 8/1 Ziff. 27), ist entsprechend unglaubwürdig. Dass der Gutachter aus diesem Verhalten schloss, dass sich der Beschuldigte der Bewährungshilfe aktiv verweigerte, ist somit nicht zu beanstanden. Dass der Gutachter deswegen "extrem engstirnig, um nicht zu sagen feindselig" agiert hätte, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen hat sich auch die vom Beschuldigten bemängelte Spekulation des Bewährungsdienstes, wonach er aufgrund seines intransparenten Verhaltens wohl wieder "im Dunkelfeld" aktiv sei, mit den vorliegenden Feststellungen des Gerichts bestätigt. Das Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem Bewährungsdienst des Kantons Thurgau stimmt im Übrigen mit dessen Verhalten in der Strafanstalt G._____ überein. Dort versuchte er die zuständigen Behörden, mit angeblichen Hungerstreiks zu bewegen, seinen Ansinnen nachzukommen (vgl. SG GD 6/7/1 S. 2; O V act. 4/336). Es ist aus einer Laienperspektive schlüssig, wenn ein derartiges Verhalten vom forensisch-psychiatrischen Gutachter letztlich als strategisch-manipulativ eingeschätzt werden muss.

Seite 75/92

E. 3.3.4

Der Beschuldigte vertritt die Ansicht, dass die Gutachterin Dr. U._____ und der Gutachter Dr. Q._____ ihn vorverurteilt hätten, indem sie im Sinne einer Schuldhypothese auf Sachverhalte abgestellt hätten, die noch nicht rechtskräftig abgeurteilt worden seien. Es ist allerdings sachnotwendig, dass ein Gutachter von einer Schuldhypothese ausgeht, um eine psychische Erkrankung im Zusammenhang mit einer Straftat überhaupt beurteilen zu können. Ohne diese Schuldhypothese wäre ein gerichtliches Gutachten nicht möglich. Daraus kann naturgemäss nicht abgeleitet werden, dass der Gutachter eine vorgefasste Meinung hinsichtlich des Vorfalls vom 6. August 2020 im Schwimmbad J._____ hatte. Vielmehr ist ein Gutachten automatisch mangelhaft, wenn das Gericht die Schuldhypothese, welche sachnotwendig im Rahmen des Begutachtungsprozesses getroffen werden musste, nicht als erstellt erachtet (Urteil des Bundesgerichts 6B_276/2018 vom 24. September 2018 E. 1.2.2). Dass der Gutachter folglich von einem sexuellen Übergriff des Beschuldigten auf B._____ ausging, ist als Arbeitshypothese im Rahmen des Gutachterprozesses nicht zu beanstanden. Das Gutachten ist deswegen auch nicht mangelhaft, da auch das Gericht diesen Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt beurteilte. Aufgrund der Formulierungen im Gutachten ist es überdies offensichtlich, dass Dr. Q._____ wusste, dass es sich nur um eine Verdachtslage handelte und noch kein rechtskräftiges Urteil vorlag (bspw. O IV act. 3/1/25/R etc.). Wenn der Beschuldigte zudem rügt, auch die Gutachterin Dr. U._____ habe im Gutachten vom 8. Januar 2015 zu Unrecht auf eine Verdachtslage abgestellt, ist dies ebenfalls nicht zu hören, zumal der Beschuldigte diese Verdachtslage später an der Einvernahme vom 30. April 2015 bei der Staatsanwaltschaft Bischofszell einräumte und wegen dieser Verdachtslage auch rechtskräftig verurteilt wurde.

E. 3.3.5

Der Beschuldigte erachtete das Gutachten von Dr. Q._____ als mangelhaft, weil dieser praktisch keine Spezialliteratur zitierte. Der Beschuldigte verkennt, dass es grundsätzlich im Ermessen des Gutachters steht, Fachliteratur zu zitieren, sofern er dies für notwendig erachtet. Die wesentlichen Erkenntnisse betreffend Pädophilie aus der psychiatrischen Fachliteratur

tur wurden in E. VII.1 aufgelistet und es ist diesbezüglich festzuhalten, dass das Gutachten von Dr. Q. _____ – soweit aus einer Laienperspektiv beurteilbar – mit seinen Feststellungen der Fachliteratur in keinem Punkt widerspricht. Unter dieser Prämisse sind umfangreiche Fachliteraturangaben bei einem klinisch erfahrenen Psychiater, der in einer forensisch-psychiatrischen Fachabteilung arbeitet, nicht notwendig, um die Schlüssigkeit des Gutachtens zu beurteilen.

E. 3.3.6

Der Beschuldigte kritisiert die von Dr. Q. _____ festgestellten Scores bei PCL-R und SO-RAG, zumal diese von den Vorgutachtern erheblich abweichen würden. Es ist indessen wenig überraschend, wenn der Gutachter Dr. Q. _____ in einzelnen Scores bei PCL-R und SORAG von den Vorgutachtern Dr. U. _____ (2015) und Dr. V. _____ (2018) abweicht, zumal sich der Beschuldigte damals der Exploration der Gutachter stellte und Dr. Q. _____ zudem eine veränderte Lage zu beurteilen hatte. So musste Dr. Q. _____ neu (1.) den faktischen und einseitigen Abbruch der ambulanten Therapie und der gerichtlich angeordneten Bewährungshilfe durch den Beschuldigten würdigen und (2.) von einer Schuldhypothese im Zusammenhang mit der Straftat zum Nachteil von B. _____ und mit- hin einem Rückfall des Beschuldigten ausgehen. Bei der Begutachtung bei Dr. U. _____ (2015) war der Beschuldigte zudem (noch) nicht geständig, weswegen ihm kein forensisch relevantes pathologisches Lügen oder ein manipulatives Verhalten attestiert werden konnte. Dies war erst möglich, als der Beschuldigte am 30. April 2015 nach hartnäckigem Leugnen

Seite 76/92 während zwei Jahren die Übergriffe auf die Kinder T. _____, W. _____ und X. _____ sowie die weiteren Vorwürfe zugestand. Dass der klinisch erfahrene Gutachter Dr. Q. _____ unter der Hypothese eines Rückfalls während der Therapie sowie dem erstellten einseitigen Therapieabbruch des Beschuldigten dessen Vollzugsverhalten als strategisch-manipulativ wertet, erscheint wie dargelegt auch aus einer Laienperspektive nachvollziehbar. Daraus ein erhöhtes Rückfallrisiko beim einschlägig wegen sexuellen Handlungen mit Kindern verurteilten Beschuldigten abzuleiten, erscheint ebenfalls als eine plausible Schlussfolgerung. Aufgrund des seit dem Gutachten von Dr. V. _____ (2018) stark veränderten Sachverhalts musste der Gutachter Dr. Q. _____ sich mit dessen Rückfallprognose, welche sich als nicht korrekt herausgestellt hat, auch nicht vertieft auseinandersetzen.

E. 3.3.7

Der Beschuldigte führt aus, dass der Gutachter nicht bei jedem Diagnosekriterium beschreibe, warum er dieses als erfüllt erachte. Diese Kritik des Beschuldigten trifft zwar in formeller Hinsicht zu, berührt aber nicht die Nachvollziehbarkeit der vom Gutachter als klar erstellt erachteten Diagnosekriterien. So ist festzuhalten, dass der Gutachter die Diagnosekriterien im Abschnitt "Beurteilung" bereits einlässlich darlegt und anschliessend bei der Diagnostizierung festhält, dass er diese als klar erfüllt erachtet. Eine Wiederholung dieser Elemente war auch für einen laienhaften Leser des Gutachtens nicht notwendig, um das Gutachten nachvollziehen zu können. Wenn im Beurteilungstext unter Bezugnahme auf Aussagen des Beschuldigten im Strafverfahren aus dem Jahr 2015 wiedergegeben wird, dass der Beschuldigte (1.) von seinen pädophilen Trieben übermannt wurde, als er sich zu den Kindern T. _____ und W. _____ ins Bett legte; (2.) aussagte, wenn er ein Kind in Badehosen sehe, denke er, das sehe heiss aus; (3.) denke, dass Pädophilie keine psychische

Krankheit, sondern vergleichbar mit Hetero- sexualität, Homosexualität etc. sei; (4.) ausführte, ein Verbot von Kinderpornographie würde nicht zum Schutz von Kindern beitragen, sondern Kinderpornographie würde Kinder effektiv von realen Übergriffen schützen, dann braucht es seitens des Lesers des Gutachtens keine besonderen Fachkenntnisse, um nachzuvollziehen, warum der Gutachter beim Beschuldigten ein kaltes Unbeteiligt-sein und eine grobe Missachtung von Regeln als klar gegeben ansah. Es erschliesst sich diesbezüg- lich auch einem Laien, dass solche Äusserungen – einseitig und ohne emotionale Rücksicht- nahme auf potenziell schweren Folgen für die Opfer (vgl. dazu E.VII.5. Ziff. 5.3) – schwer- wiegende kriminelle Handlungen rationalisieren. Wenn der Gutachter im Beurteilungstext weiter ausführt, dass der Beschuldigte gemäss den Vorakten ein Einzelgänger sei, keine Freunde habe und den Tag mehrheitlich am Computer verbringe, ist für den Leser klar, war- um der Gutachter es als liquide ansah, dass der Beschuldigte keine längeren Beziehungen aufrechterhalten könne. Aus dem in der Beurteilung dargelegten prozessualen Verhalten des Beschuldigten im Thurgauer Strafverfahren (bspw.: [1.] Kindesmissbrauch wurde vom Be- schuldigten als "feuchter Traum" bzw. als unwissentliche Handlung dargestellt; [2.] es sei bei ihm technisch ausgeschlossen, dass er im Pädophilen-Forum "The Love Zone" mitgewirkt habe, oder [3.] eine Rückfalltat sei bei ihm ausgeschlossen, vgl. O I act. 4/7; act. 4/25), in Kombination mit dem Verhalten betreffend die einseitig abgebrochene Therapie, erschliesst

Seite 77/92 sich ferner ohne Weiteres für den Leser des Gutachtens, dass der Gutachter deswegen eine ausgeprägte Neigung, andere zu beschuldigen oder einleuchtende Rationalisierungen für das eigene Verhalten anzugeben, als klar gegeben ansah. Insgesamt ist mithin für einen lai- enhaften Leser des Gutachtens von Dr. Q._____ ausreichend klar, warum der Gutachter fünf von sechs Diagnosekriterien für eine dissoziale Persönlichkeitsstörung als klar gegeben erachtete. Dass die fünf Diagnosekriterien unter Verweis auf den Beurteilungstext vom Gut- achter aufgrund seiner klinischen Erfahrung als gegeben beurteilt wurden, ändert mithin nichts an der Schlüssigkeit und der Nachvollziehbarkeit des Gutachtens. Dies stellt folglich auch keine Begründungslücke des Gutachtens dar.

E. 3.3.8

Der Beschuldigte sieht einen Widerspruch darin, dass der Gutachter Dr. Q._____ einer- seits eine Therapie als schwer erachtete, andererseits die Empfehlung zu einer Mass- nahme abgab. Dass der Gutachter ausführte, dass bei der dissozialen Persönlichkeits- störung und einer generellen Massnahmeunwilligkeit eine Therapie des Beschuldigten schwie- rig werden wird, ist angesichts von dessen problembehafteten Vollzugsverhalten in der Ver- gangenheit nicht überraschend. Dies ergibt sich auch aus der eingangs zitierten psychiatri- schen Literatur (Habermeyer, a.a.O., S. 138 f.). Dass der Gutachter anschliessend trotzdem eine stationäre therapeutische Massnahme empfiehlt, ist kein Widerspruch. Der Gutachter befasst sich differenziert mit dieser schwierigen therapeutischen Ausgangslage und kommt zum Schluss, dass die forensisch-psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Regens- dorf (Pöschwies) mit ihrem spezialisierten Personal und mit einem intensiven therapeuti- schen Ansatz dieser Ausgangslage gewachsen sein und eine Verbesserung der Legalpro- gnose erreichen könnte. Diese Auffassung ist dabei weder fachlich noch rechtlich zu bean- standen. Einzig eine Verweigerungshaltung eines behandlungsbedürftigen Straftäters reicht auch in juristischer Hinsicht nicht aus, um eine stationäre therapeutische Massnahme abzu- wenden; diese sind

gesetzlich vorgesehen und stehen weder im Belieben des Beschuldigten noch im Belieben des Gerichts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.3.2). Überdies ist es bekanntlich Teil einer Therapie, die Therapiewilligkeit erst zu erstellen (Urteil des Bundesgerichts 6B_359/2018 vom 11. Mai 2018 E. 1.3).

E. 3.3.9

Der Beschuldigte kritisiert die Anwendung der Prognoseinstrumente durch Dr. Q. _____ einlässlich. Den vorliegend verwendeten aktuarischen Prognoseinstrumenten kommt entgegen der Auffassung des Beschuldigten im Rahmen der Gesamtwürdigung der Rückfallgefahr keine überragende Bedeutung zu, zumal diese sich mit Sexualstraftätern (SORAG, Static-99) oder Persönlichkeitsstörungen (PCL-R) generell befassen und mithin keinen spezifischen Fokus auf pädosexuelle Straftäter legen. Ergänzende und möglicherweise für pädosexuelle Straftaten geeignetere Prognoseinstrumente wie Stable-2007 und VRS:SO konnten vorliegend nicht angewendet werden, da der Beschuldigte eine Exploration verweigerte (vgl. Iffland/Briken, a.a.O., S. 282 f.). Wie bereits dargelegt wurde, dienen Prognoseinstrumente der ersten Einordnung des Falles, wobei die klinische Einzelbeurteilung durch den Gutachter anhand des Tathergangs und insbesondere auch der Nachtatentwicklungen – d.h. Bagatellisierungen, kognitive Verzerrungen, Empathiedefizite, Impulsivität und Rückbildung von pädosexuellen Fantasien – weiterhin eine zentrale Rolle bei der Beurteilung der Rückfallgefahr von pädosexuellen Straftätern einnehmen (vgl. Iffland/Briken, a.a.O., S. 285). Dieses Erkenntnis ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass bei Übergriffen auf Kinder je nach Beziehung zum Kind erheblich unterschiedliche Rückfallrisiken bestehen, welche die verwendeten statistischen Prognoseinstrumente nicht abbilden (vgl. bspw. O I act. 4/36/R und 4/37 f.). So wurde

Seite 78/92 bereits dargelegt, dass bei ausserfamiliärem Kindesmissbrauch wie vorliegend das Rückfallrisiko deutlich höher liegt als bei intrafamiliärem Missbrauch. So besteht bei ausserfamiliärem Kindesmissbrauch generell bereits ein mittelgradiges Risiko für die Begehung erneuter Sexualstraftaten; bei homosexueller Pädophilie ist das Rückfallrisiko nochmals deutlich höher (vgl. Iffland/Briken, a.a.O., S. 280 mit Hinweis auf Müller/Nedopil, Forensische Psychiatrie, 5. A. 2017). Der individuellen klinischen Einschätzung des Rückfallrisikos durch den Gutachter muss mithin eine wesentlich grössere Bedeutung zugestanden werden als den Prognoseinstrumenten (vgl. auch O IV act. 3/1/44 und SG GD 7/5/1 S. 11). Im Übrigen wurden die jeweiligen Scores der Prognoseinstrumente vom Gutachter im Gutachten wie im Ergänzungsgutachten transparent und nachvollziehbar dargelegt. Dass der Beschuldigte einzelne Punkte rügt, kann dabei am Gesamtergebnis nichts ändern. Es mag sein, dass das Item "Parasitärer Lebensstil", das auf den Beschuldigten teilweise zutreffen soll, einen auf den ersten Blick etwas harschen Eindruck erweckt. Der Gutachter sieht dieses Item aus PCL-R von Hare, welches einen Sammelbegriff für Personen darstellt, deren Lebensunterhalt konstant von Dritten finanziert wird, auch nur in einzelnen Aspekten als gegeben an. Für eine solche Auffassung gibt es in den Akten Indizien (vgl. [1.] O IV act. 3/1/32 f. betreffend "Versorgungswünsche" des Beschuldigten; [2.] das seit seiner Kindheit fordernde Verhalten des Beschuldigten gegenüber seiner Familie gemäss O I act. 4/12 ff. oder [3.] das kaum fortschreitende Studium des Beschuldigten, der sich zwischen April 2018 und Mai 2022 während ca. vier Jahre in Freiheit befand). Aus der allenfalls diskutablen Einstufung eines Items kann vorliegend indessen nichts abgeleitet werden, zumal

sämtliche Gutachter beim Beschuldigten eine Persönlichkeitsstörung, jeweils einfach mit narzisstischem Schwerpunkt, diagnostizierten.

E. 3.3.10

Der Beschuldigte will anhand eines Versehens betreffend das Datum der Einvernahme vom 30. April 2015 im Gutachten von Dr. Q. _____, welches dieser als Tippfehler darstellte (vgl. dazu O IV act. 3/1/52), aufzeigen, dass der Gutachter ihn vorverurteilte. Er schliesst daraus ferner, dass seine verfänglichen Aussagen an der Einvernahme vom 30. April 2015, wo er seine Pädophilie offen zugestand und bagatellierte, nicht mehr zutreffend seine heutigen Ansichten wiedergeben würden. Diese Schlussfolgerung des Beschuldigten ist dabei nicht haltbar. Fakt ist, dass der Beschuldigte seine Aussagen an der Einvernahme vom 30. April 2015 bei der Staatsanwaltschaft Bischofszell nicht in Abrede stellt. Fakt ist zudem, dass sich aus den Verlaufsberichten des Massnahmenzentrums AB. _____ und der AC. _____ nicht ergibt, dass der Beschuldigte gesamthaft seit dem Jahr 2015 wesentliche therapeutische Fortschritte erzielt hatte. Zwar sind intermittierende Fortschritte des Beschuldigten bis Januar 2020 dokumentiert, insbesondere betreffend die ambulante Therapie bei der AC. _____. Diese Fortschritte waren indessen gemäss den zuständigen Therapeuten nicht nachhaltig. So ergibt sich aus dem Verlaufsbericht der AC. _____ vom 25. Juni 2021, dass der Beschuldigte die Pädophilie immer noch als ich-synton betrachtet, d.h. diese als wesentlichen Teil seiner Persönlichkeit auffasst. Es ergibt sich ferner, dass sich der Beschuldigte – wie schon an der Einvernahme vom 30. April 2015 – während der Therapie ambivalent zu schädigenden Auswirkungen einer Pädophilie geäussert hat. Daraus erhellt auch aus einer Laienperspektive ohne weiteres, dass die im Jahr 2015 festgestellten Umstände beim Beschuldigten, welche eine klinisch relevante Pädophilie fast schon mit Sicherheit annehmen lassen, keineswegs überwunden wurden. Indem der Beschuldigte nun kritisiert, der Gutachter greife sinngemäss auf seine alten Aussagen aus dem Jahr 2015 zurück, argumentiert er überdies rechtsmissbräuchlich. Da der Beschuldigte sich beim Gutachten von Dr. Q. _____ einer Exploration verweigerte, hatte der Gutachter keine andere Wahl, als

Seite 79/92 diesen aktenkundigen Umständen bei der Anamnese ein besonderes Gewicht zu verleihen. Dies erscheint auch als zulässig, zumal wie dargelegt die Therapieberichte nahelegen, dass beim Beschuldigten seit 2015 keine nachhaltigen Veränderungen hinsichtlich seiner Pädophilie stattgefunden haben. Weiter gilt zu erwägen, dass die damaligen Aussagen des Beschuldigten zumindest nach einer Laienperspektive plausibel mit einer (fixierten) Pädophilie, wie sie in Iffland/Briken (vgl. E. VII.1. Ziff. 1.4) umschrieben wird, übereinstimmt. Ein Diagnosefehler ist mithin nicht erkennbar. So ergibt sich zudem aus den erfolgten Schuldsprüchen wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornographie, dass beim Beschuldigten keine nachhaltige Umkehr von seinen mehrfach diagnostizierten pädophilen Neigungen stattgefunden hat. Was den Tippfehler (30.04.2017 anstatt 30.04.2015) im Gutachten anbelangt, ist die Schilderung von Dr. Q. _____ glaubhaft und angesichts des Umstands, dass die Aktenzusammenfassung betreffend die Beschuldigteneinvernahmen chronologisch erfolgte und die gleiche Einvernahme auf der nächsten Seite nochmals mit dem korrekten Datum zitiert wird (O IV 3/1/28/R), auch plausibel.

E. 3.3.11

Indem der Beschuldigte in seiner undatierten Stellungnahme abschliessend vermerkt, dass man schneller aus dem Vollzugssystem entlassen werde, wenn man den Abbruch der Behandlung aktiv herbeiführt, und ausführt, dass man vom Vollzugssystem bestraft werde, wenn man in der Therapie seine Defizite aktiv offenlege, so ist dies in zweifacher Hinsicht aufschlussreich. Erstens bestätigt der Beschuldigte damit, dass er die ambulante therapeutische Massnahme ab Sommer 2020 (was in zeitlicher Hinsicht mit dem Beginn seiner Rückfälle korreliert) gezielt hintertrieben und anschliessend faktisch einseitig abgebrochen hat, um seiner Ansicht nach ein wünschenswerteres Ergebnis einer Entlassung aus der Massnahme zu erlangen. Er rationalisiert diese Handlung gleichzeitig als vernünftige und richtige Handlung, indem er das gesetzliche Therapie-System als falsch kritisiert und indirekt daraus folgert, dass eine Hintertreibung der ambulanten Massnahme die einzig rationale Verhaltensweise sei. Zweitens wird aus der Aussage des Beschuldigten deutlich, dass er nicht einsieht, dass er massnahmebedürftig ist und ein hohes persönliches wie auch öffentliches Interesse an der Durchführung der Massnahme besteht, um Rückfälle und entsprechende Folgen für die Opfer zu verhindern. Er wägt einzig ab, wie er am schnellsten entlassen werden könnte. Diese offengelegte Einstellung korreliert wiederum mit der gutachterlichen Einschätzung, wonach der Beschuldigte das öffentliche Interesse an der Unterbindung von weiteren strafbaren Handlungen nicht einsehen will und folglich seine Handlungen weiterhin bagatellisiert bzw. auch nicht bereit ist, an dem von ihm gewünschten Lebensstil zu Gunsten des Allgemeinwohls Abstriche zu machen. Die vom Beschuldigten geäusserten Ansichten bestätigen die fehlende Therapieeinsicht, die schwierige therapeutische Beeinflussbarkeit sowie die erhebliche Rückfallgefahr.

E. 3.3.12

Auch die weitere Kritik des Beschuldigten am Gutachten von Dr. Q._____ ist nicht geeignet, um Lücken oder offensichtliche Widersprüche am Gutachten darzutun. So finden sich Austrittsberichte der genannten Klinik Y._____ im IV-Dossier wie auch im KESB-Dossier des Beschuldigten; die Gutachterin Dr. U._____ würdigte diese in ihrem Gutachten vom 8. Januar 2015 (O I act. 4/6/R). Bereits dargelegt wurde, dass das Prognoseinstrument SO-RAG durchaus ausreichend für den deutschen Sprachraum "kalibriert" ist bzw. einer Anwendung von SORAG im deutschen Sprachraum nichts entgegensteht (vgl. oben, E. VII.1. Ziff. 1.4). Betreffend die Mitwirkung der Psychologin AE._____ am Gutachten von Dr. Q._____, welche das Gutachten vom 4. November 2021 mitunterzeichnete, kann so-

Seite 80/92 dann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. V.3. Ziff. 3.2.6.1-3.2.6.2 S. 92 f.).

E. 3.3.13

Auch etwaige "Checklisten" des Amtes für Justizvollzug des Kantons Thurgau sind nicht geeignet, eine fehlende Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens von Dr. Q._____ zu belegen (vgl. dazu OG GD 6/3/1 Ziff. 163 ff.). Eine schematische Checklistenprüfung eines Gutachtens ist abzulehnen, zumal sich Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit eines Gutachtens, welche das Gericht aus einer Laienperspektive unter Einbezug sämtlicher Akten zu prüfen hat, aus dem Gesamteindruck des konkreten Gutachtens und des konkreten Falles ergibt. Betreffend die im Rahmen seiner eigenen Checklistenprüfung erhobene inhaltliche Kritik des Beschuldigten kann auf die oben genannten Punkte verwiesen werden.

E. 3.4

der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB. 4. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen strafprozessualen Haft von 535 Tagen. 5.1 Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB angeordnet. 5.2 Der Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Dispositivziffer 4 wird zu Gunsten des Vollzugs der stationären therapeutischen Massnahme aufgeschoben.

E. 3.4.1

Sowohl Dr. V. _____ (2018) wie auch Dr. U. _____ (2015) bestätigten beim Beschuldigten die Diagnose einer Pädophilie sowie einer Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen Zügen (O I act. 4/56 ff; O I act. 4/29/R ff.). Unterschiede bestanden bei der Ausprägung der Persönlichkeitszüge und wie die narzisstischen Komponenten gegenüber vermuteten schizo- iden Zügen zu bewerten seien. Der Gutachter Dr. Q. _____ (2021/2022) diagnostizierte beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung sowie eine Pädophilie. Auch Dr. Q. _____ stellte beim Beschuldigten wie die Vorgutachter ebenfalls schizoid und nar- zistisch anmutende Züge seiner Persönlichkeit fest, welche sich indessen unter eine disso- ziale Persönlichkeitsstörung subsumieren liessen. Insgesamt weichen somit die drei Gutach- ten bei der Diagnosestellung nicht erheblich voneinander ab. Die genaue Ausprägung einer Persönlichkeitsstörung kann sich je nach klinischer Beurteilung unterscheiden. Solche Um- stände sprechen mithin nicht für einen Diagnosefehler von Dr. Q. _____.

E. 3.4.2

Die Gutachterin Dr. U. _____ erachtete den Beschuldigten als erhöht rückfallgefährdet; dies sowohl bei pädosexuellen Hands-on-Delikten wie auch bei Kinderpornographie. Dr. V. _____ erachtete hingegen die Rückfallgefahr bei sog. Hands-on Delikten als deutlich niedriger, während er sie bei Kinderpornographie ebenfalls als hoch einstufte. Die entsprechende Einschätzung von Dr. V. _____ basierte dabei eher auf seiner klinischen Erfahrung als auf den Prognoseinstrumenten, zumal er festhielt, dass beim Beschuldigten gemäss den verwendeten Prognoseinstrumenten ein erhebliches Restrisiko bestehe (O I act. 4/62/R). Dr. Q. _____ erachtete den Beschuldigten sowohl betreffend Kinderpornographie wie auch betreffend Hands-on Delikten als hoch rückfallgefährdet. Die unterschiedliche Beur- teilung durch Dr. V. _____ (2018) im Vergleich zu Dr. U. _____ (2015) und Dr. Q. _____ (2021/2022) ist dabei nachvollziehbar. Da seit dem Gutachten von Dr. V. _____ im Jahr 2018 eine Reihe von neuen Verdachtslagen gegen den Beschuldig- ten bekannt geworden sind, welche sexuelle Handlungen mit Kindern und Kinderpornogra- phie beinhalteten, erscheint die eher niedrige Rückfallgefahr für Hands-on Delikte, von wel- cher Dr. V. _____ in seinem Gutachten vom 16. August 2018 ausgeht (O I act. 4/63 f.), zumindest als fraglich. Das Gutachten von Dr. V. _____ ist zudem auch obsolet, da die ambulante Behandlung des Beschuldigten, welche damals vielversprechend verlief, durch den Beschuldigten ab dem Jahr 2020 hintertrieben wurde. Unter dieser Prämisse weicht das

Seite 81/92 Gutachten von Dr. Q. _____, welches ebenfalls eine hohe Rückfallgefahr betreffend Hands-on Delikten postuliert, nicht wesentlich von den Vorgutachtern, insbesondere vom Gutachten von Dr. U. _____ ab.

E. 3.4.3

Die Rückfallgefahr des Beschuldigten begründet der Gutachter Dr. Q. _____ unter Bezug auf seine klinische Einschätzung, was aber auch durch die verwendeten Prognoseinstrumente bestätigt werde (O IV act. 3/1/44 und act. 3/1/37 ff.). Der Gutachter führte aus, dass die mit der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten zusammenhängenden Faktoren die Legalprognose erheblich belasten würden. Angesichts der genannten Faktoren (d.h. [1.] Empathielosigkeit, [2.] unzureichendes Schuldbewusstsein, [3.] mangelnde Verantwortungsübernahme, [4.] eingeschränkte Sozial- und Beziehungskompetenz, [5.] Selbstüberschätzung, [6.] mangelnde Beeindruckbarkeit durch Sanktionen sowie [7.] Tendenz zu Bagatellisierungen) erscheint diese Schlussfolgerung aus seiner Laienperspektive nicht als abwegig. So ist allgemein bekannt, dass Verantwortungsbewusstsein und Empathie für die Mitmenschen legalprognostisch günstige Faktoren sind. Der Gutachter Dr. Q. _____ nimmt zudem auf die unzureichende Störungseinsicht und das eingeschränkte Problembewusstsein des Beschuldigten betreffend die Diagnose der Pädophilie Bezug. Er schliesst aufgrund der Rückfälligkeit, der Missachtung richterlicher Anweisungen, der delinquenzfördernden Lebenshaltung und der unzureichenden Wirksamkeit der bisherigen Behandlung, dass die Rückfallgefahr für erneute sexuelle Handlungen mit Kindern und betreffend Kinderpornographie beim Beschuldigten hoch sei (O IV act. 3/1/43/R und act. 3/1/44). Entgegen der Auffassung des Beschuldigten begründet der Gutachter die Rückfallgefahr nicht nur detailliert, sondern auch nachvollziehbar und transparent. Aus einer Laienperspektive ist es verständlich, dass sich die gutachterlich festgestellte delinquenzfördernde Lebenshaltung bzw. Weltanschauung, die Rückfälligkeit, die Missachtung von Anweisungen und dergleichen zwingend stark ungünstig auf die Rückfallprognose auswirken müssen.

E. 3.4.4

Die dargelegte Beweiserhebung bei der K. _____ erfolgte mithin in einem Schweizer Strafverfahren. Sie untersteht den Bestimmungen der Schweizer Strafprozessordnung, insbesondere den darin enthaltenen absoluten Unverwertbarkeitsbestimmungen. Entsprechend ist vertieft zu prüfen, ob die Beweiserhebung rechtmässig erfolgte und beweisrechtlich verwertet werden darf.

E. 3.5

Zusammenfassend ist das Gutachten von Dr. Q. _____ aus einer Laienperspektive hinsichtlich Diagnosen, Rückfallgefahr und Behandlungsempfehlung schlüssig und nachvollziehbar. Sie sind mithin für das Gericht bindend. Die entsprechenden Schlussfolgerungen von Dr. Q. _____ erscheinen zudem als zwingend. Führt man sich vor Augen, dass der Beschuldigte insbesondere ab seinem Rückfall im August 2020 systematisch sämtliche milderen Mittel hintertrieb und dabei das Wohlwollen des Obergerichts des Kantons Thurgau, welches zu Gunsten des Beschuldigten im Urteil vom 29. April 2019 trotz der Rückfallgefahr auf eine ambulante Massnahme nach Art. 63 StGB erkannte, letztlich ausnutzte, ist eine andere Schlussfolgerung aus einer Laienperspektive kaum denkbar. Die Ausführungen von Dr. Q. _____ zur Sozialgefährlichkeit des Beschuldigten und der Empfehlung einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB weichen zudem nicht massgeblich von anderen, vergleichbaren Fällen mit pädophilen Straftätern ab (vgl. bspw. Urteil des Bundesgerichts 6B_63/2013 vom 4. März 2013 E. 3.3). 4. Prüfung der Voraussetzungen einer stationären Massnahme 4.1 Der Beschuldigte ist gemäss dem Gutachten von Dr. Q. _____ behandlungsbedürftig (O IV act. 3/1/44). Die Behandlungsbedürftigkeit des Beschuldigten leitet sich gemäss dem Gutachten von Dr.

Q._____ unmittelbar aus dessen Straftaten ab und steht damit zu diesen in unmittelbarem Zusammenhang. Die Behandlungsbedürftigkeit des Beschuldigten, Seite 82/92 bzw. dessen zurzeit ungenügende medizinische Behandlung führt zu einer Rückfallgefahr, welche der Gutachter Dr. Q._____ wie dargelegt plausibel als hoch einschätzt (O IV act. 3/1/43/R f.). Die zu erwartenden Straftaten umfassen sexuelle Handlungen mit Kindern und Kinderpornographie. Bei beiden Arten der Straftaten, welche im grösseren Kontext der pädosexuellen Handlungen eingestuft werden können, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an deren Unterbindung. Eine Sanktion ohne Massnahme wäre dabei ungenügend, da der Beschuldigte behandlungsbedürftig ist und wegen dieser Behandlungsbedürftigkeit (bzw. der darunter liegenden psychischen Störung) die Rückfallwahrscheinlichkeit hoch ist. Die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB hinsichtlich der Anordnung einer therapeutischen Massnahme liegen vor.

4.2 Beim Beschuldigten wurde von Dr. Q._____ eine Pädophilie vom ausschliesslichen Typus (ICD 10 F.65.4) sowie eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F.60.2) diagnostiziert (O IV act. 3/1/41/R ff.). Es handelt sich dabei um Diagnosen, welche in vergleichbarer Form (mit anderer Qualifikation der Ausprägungen der Persönlichkeitsstörung, insb. mit Narzissmus im Vordergrund) bereits von Dr. U._____ (2015) und Dr. V._____ (2018) festgestellt worden sind. Insgesamt handelt es sich um langanhaltende, deliktrelevante Persönlichkeitsmerkmale des Beschuldigten, bei denen sämtliche Gutachter übereinstimmend einen Krankheitswert anerkannten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019 E. 3.5). Der Beschuldigte ist mithin psychisch schwer gestört im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB.

4.3 Der Beschuldigte wurde der sexuellen Handlung mit einem Kind (sowie eines Versuchs dazu) sowie wegen mehrfacher (Kinder-)Pornographie schuldig gesprochen. Er hat mithin ein Vergehen oder Verbrechen im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB begangen. Aufgrund der mehrfach ([U._____] 2015, [V._____] 2018, [Q._____] 2021/2022) diagnostizierten Pädophilie des Beschuldigten sowie dem vom Gericht festgestellten Lustmotiv steht ausser Frage, dass die psychische Störung mit den begangenen Straftaten im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB im Zusammenhang stand. Auch die dissoziale Persönlichkeitsstörung steht zumindest indirekt im Zusammenhang mit den Straftaten, wie (1.) diese den Zugang des Beschuldigten zu therapeutischen Massnahmen erheblich erschwert und (2.) die damit verbundenen Persönlichkeitscharakteristika (insb. die fehlende Empathie, die Missachtung von Regeln etc.) sexuelle Übergriffe auf Kinder fördern bzw. eine erfolgreiche Unterdrückung der pädosexuellen Veranlagung durch den Beschuldigten deutlich erschweren. So muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass eine Person mit einer pro-sozialen Einstellung und ausreichender Empathie für die Opfer auch bei einer pädophilen Triebstörung nicht zwingend straffällig werden muss.

4.4 Betreffend die Eignung einer stationären Massnahme zwecks Senkung der Rückfallgefahr hält der Gutachter Dr. Q._____ wie dargelegt fest, dass es sich vorliegend aus verschiedenen Gründen um einen nur schwer therapierbaren Fall handelt. Der Gutachter diskutiert indessen die entsprechenden therapeutischen Möglichkeiten (insb. [1.] eine Intensivtherapie bei Spezialisten des PPD-ZH in der forensisch-psychiatrischen Spezialabteilung der Justizvollzugsanstalt Regensdorf, [2.] behandlungsspezifische Medikation) unter Bezugnahme auf die zurzeit bestehende Verweigerungshaltung des Beschuldigten plausibel und nachvollziehbar (O IV act. 3/1/44 f.). Aus den Ausführungen des Gutachters, insbesondere dem bisher ungenügenden Therapieverlauf, ist deutlich zu erkennen, dass er keine Alternative zu einer

Seite 83/92 stationären Massnahme sieht, zumal er eine engmaschige therapeutische Begleitung des Beschuldigten als unverzichtbar erachtet. Aufgrund der Ausführungen des Gutachters kann mithin nicht gesagt werden, dass die konkret vorgeschlagene Therapie ungeeignet wäre, um eine Senkung des Rückfallrisikos bzw. eine Verbesserung der Legalprognose zu erreichen. Eine Senkung des Rückfallrisikos führt dazu, der Gefahr von weiteren Straftaten im Sinne von Art. 59 lit. b StGB zu begegnen. Die Eignung der Therapie im Sinne des Gesetzes liegt mithin ebenfalls vor.

4.5 Eine geeignete Einrichtung steht mit der forensisch-psychiatrischen Spezialabteilung der Justizvollzugsanstalt Regensdorf (Pöschwies), welche bereits die Gutachterin Dr. U. _____ im Jahr 2015 zum Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme empfahl, zumindest theoretisch zur Verfügung. Es sind zurzeit keine Gründe ersichtlich, dass diese Abteilung den Beschuldigten ablehnen würde. Gemäss dem Gutachter bestehen dort auch die nötigen baulichen und sonstigen Voraussetzungen, um auf die körperliche Behinderung des Beschuldigten angemessen einzugehen (O IV act. 3/1/44/R). Auch diese gutachterliche Feststellung ist schlüssig und für das Gericht bindend.

4.6 Eine stationäre therapeutische Massnahme kann mithin angeordnet werden, sofern sie sich im Sinne von Art. 56 Abs. 2 StGB als verhältnismässig erweist.

5. Prüfung der Verhältnismässigkeit der stationären Massnahme

5.1 Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung muss vorab die konkrete Ausgangslage berücksichtigt werden. So ist der Beschuldigte körperlich behindert und mithin vulnerabel, was bei einem voraussichtlich langandauernden Freiheitsentzug eine besondere Härte darstellt. Die gutachterlich festgestellte Pädophilie des Beschuldigten ist Teil seiner Selbstwahrnehmung (ich-synton). Dies wird wohl auch längerfristig nicht zu ändern sein, jedoch basiert die Therapie bei Pädophilen nicht auf einer dauernden Änderung der Sexualpräferenz, sondern beinhaltet die medikamentöse Unterdrückung der sexuellen Triebe sowie das Erlernen eines Risikomanagements und eines verantwortungsvollen Risikobewusstseins hinsichtlich dieser psychischen Krankheit. Der Beschuldigte ist indessen nicht willig, an einer Therapie teilzunehmen oder eine Medikation einzunehmen, woraus zu schliessen ist, dass seine Therapiefähigkeit vorab – und sofern medizinisch indiziert und als ultima ratio unter dem Einsatz von vom Vollzugsdienst zu verfügender Zwangsmedikation (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_1293/2021 vom 13. Dezember 2021 E. 2.3 und 2.4) – zu erstellen wäre. Ein solcher Eingriff würde schwer wiegen und muss vorliegend bei der Verhältnismässigkeitsprüfung als wahrscheinliches Szenario bereits berücksichtigt werden.

5.2 Die Art der Straftaten, bei welchen beim Beschuldigten eine hohe Rückfallgefahr besteht, richten sich gegen die sexuelle Integrität von Kindern im Alter von ca. 4-12 Jahren. Bereits aus dieser Perspektive wiegt das öffentliche Interesse an einer Therapie sehr gewichtig. Das Bundesgericht hielt in diesem Zusammenhang fest, dass sexuelle Übergriffe auf Kinder für diese ernsthafte Risiken beinhalten. Die negativen Folgen würden erst nach Jahren manifest und können gravierende und langanhaltende Wirkungen zeitigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.6.5). Sexuelle Handlungen mit Kindern würden zu den "gravierenden Straftaten" gehören, welche auch bei einer verhältnismässig niedrigen Sanktion des Anlassdelikts eine nachträgliche Verwahrung bei einem Scheitern der stationären

Seite 84/92 nären Massnahme rechtfertigten könnten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.5.3 bei 18 Monaten Freiheitsstrafe und Busse von CHF 500.00 als Sanktion des Anlassdelikts).

5.3 Diese Einschätzung des Bundesgerichts überzeugt. Auch wenn die Tatfolgen von sexuellem Missbrauch von Kindern für die Opfer unterschiedlich sein können und sicherlich auch von Intensität und

Dauer des Übergriffs abhängen, gibt es in der entwicklungspsychologischen Forschung gefestigte Hinweise, dass sexuelle Übergriffe bei Kindern langanhaltende nachteilige Zustände verursachen können, welche ins Jugend- und Erwachsenenleben übergreifen und dieses schwer beeinträchtigen können. So hat sexueller Kindesmissbrauch einen signifikanten statistischen Einfluss auf später auftretende Depressionen, Selbstmorde, posttraumatische Belastungsstörungen und Beziehungsstörungen im Sinne einer sexuellen Promiskuität der Opfer (vgl. Paolucci/Genuis/Violato, A Meta-Analysis of the Published Research on the Effects of Child Sexual Abuse; in: Journal of Psychology, Volume 135 (2001), Ausgabe 1, S. 17-36). Ferner korreliert sexueller Kindesmissbrauch ebenfalls statistisch signifikant mit einer späteren Betäubungsmittelabhängigkeit (vgl. Cutajar et. al., Psychopathology in a large cohort of sexually abused children followed up to 43 years, in: Child Abuse & Neglect, The International Journal [International Society for Prevention of Child Abuse and Neglect], Ausgabe vom November 2010 [Volume 34/Issue 11], S. 813-822). Die Sozialgefährlichkeit von pädosexuellen Handlungen ist mithin erheblich. Auch aus diesen Umständen wird deutlich, dass das gesellschaftliche Interesse, bei einem pädophilen Straftäter die Legalprognose zu verbessern, gewichtig ist. Dieses Interesse wird nur unwesentlich vom Umstand mitigiert, dass der Beschuldigte aufgrund seiner körperlichen Behinderung allenfalls nur erschwert zur Penetration fähig sein wird (vgl. dazu ausführlich Dr. U. _____ in: O I act. 4/33) und bei seinen sexuellen Handlungen mit Kindern wahrscheinlich keine Gewalt anwenden würde (obwohl er gemäss seinen Aussagen gegenüber P. _____ auch "hartes Zeug" anschauen würde). So gilt zu erwägen, dass bspw. eine vaginale oder rektale Penetration mit der Hand oder einem Gegenstand oder eine orale Belästigung von Knaben und/oder Mädchen durch den Beschuldigten trotz seiner körperlichen Behinderung möglich sein wird und ein nicht unwesentlicher sexueller Übergriff auf ein Kind darstellt, der entwicklungspsychologisch schwere Folgen haben könnte. 5.4 Wesentlich ist ebenfalls, dass der Beschuldigte aufgrund seiner hohen Basisintelligenz (ca. IQ 120) potenziell in der Lage sein wird, Grooming-Strategien gegenüber Kindern geschickt und möglicherweise über längere Zeit hinweg unbemerkt zu entwickeln und anzuwenden, was das hohe öffentliche Interesse an einer Massnahme weiter bestätigt. 5.5 Dass eine grundsätzliche Eignung der Massnahme besteht und diese erforderlich ist, wurde bereits dargelegt. Im Rahmen der Interessenabwägung (d.h. der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne) ist ausschlaggebend, dass zurzeit eine realistische Möglichkeit besteht, der schweren psychischen Störung des Beschuldigten therapeutisch zu begegnen. Die hohe Gefahr für die sexuelle Integrität von Kindern, welche gemäss der überzeugenden Einschätzung von Dr. Q. _____ vom Beschuldigten ausgeht, ist gesellschaftlich insgesamt nicht tragbar. Die nachteiligen Folgen für den Beschuldigten, insbesondere den weiteren Freiheitsentzug, aber bspw. auch allenfalls eine Zwangsmedikation und eine Intensivtherapie, sind folglich hinzunehmen. Dabei kann auch gewürdigt werden, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten während der Tatausführung intakt war und die Renitenz während sei-

Seite 85/92 nes bisherigen Vollzugsverhaltens als berechnend und strategisch-manipulativ bezeichnet werden muss. Eine Ermessensausübung im Rahmen der Interessenabwägung zu Gunsten des Beschuldigten und zu Lasten der gefährdeten Rechtsgüter wäre vor diesem Hintergrund unangebracht. 5.6 Der Beschuldigte leidet an einer schweren psychischen Störung, deren Behandlung sehr anspruchsvoll ist und mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Die Gefahr eines erneuten dissozialen Verhaltens des Beschuldigten während einer

ambulanten Therapie in Freiheit, wodurch diese erneut nachhaltig negativ beeinträchtigt werden könnte, wäre gross. Der Beschuldigte ist überdies nicht absprachefähig und verfügt über keinerlei Motivation, seine schwere psychische Störung behandeln zu lassen. Er ist zudem offenkundig weder seitens der Therapeuten noch seitens der Bewährungshelfer erreichbar, was den Aufbau einer Vertrauensbeziehung anbelangt. Darüber hinaus ist der Beschuldigte hochintelligent und manipulativ, was eine engmaschige Überwachung während der Therapie erfordert, welche nur intramural in einer spezialisierten forensisch-psychiatrischen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt erbracht werden kann. Sämtliche wesentlichen Faktoren deuten darauf hin, dass ein ambulantes Setting der Therapie ungenügend sein wird (vgl. Czuczor, a.a.O., S. 102 f.). Eine ambulante Therapie ist vorliegend als milderes Mittel ausgeschlossen.

5.7 Der Beschuldigte äusserte an der Hauptverhandlung bei der Vorinstanz den Wunsch, sich selber zu therapieren bzw. selber eine geeignete Therapie zu veranlassen (SG GD 8/2 S. 17). Dies ist als milderes Mittel nicht geeignet, die Legalprognose zu verbessern. Angesichts des Rückfallrisikos und des bisherigen Therapieverlaufs erscheint eine besonders engmaschige Begleitung des Beschuldigten, wie im Gutachten von Dr. Q._____ empfohlen, als unabdingbar.

5.8 Die amtliche Verteidigung führte im Sinne einer unpräjudiziellen Schlussbemerkung aus (d.h. ohne sich auf die Vorwürfe einzulassen), dass der Beschuldigte seine Lektion durch 1,5 Jahre Untersuchungshaft definitiv gelernt habe. Eine stationäre Massnahme wäre völlig überzogen. Der Beschuldigte habe definitiv noch eine allerletzte Chance verdient, er sei intelligent, habe das Zeug zu einem straffreien Leben und wisse zudem ganz genau, was es geschlagen habe (OG GD 8/3 S. 32). Eine Krankheitseinsicht des Beschuldigten, welcher als Startpunkt für einen persönlichen Wandel interpretiert werden könnte, ist indessen vorliegend nicht zu erkennen. So übersieht die amtliche Verteidigung, dass bereits das Obergericht des Kantons Thurgau mit seinem Urteil vom 29. April 2019 dem Beschuldigten eine letzte Chance eingeräumt hatte, indem es im Gegensatz zur Vorinstanz von einer stationären Massnahme absah. Der Beschuldigte hat das entsprechende Wohlwollen nicht geschätzt und die angeordnete Bewährungshilfe wie auch die ambulante Therapie unterlaufen. Unter diesen Umständen wäre ein erneutes richterliches Wohlwollen – einzig in der Hoffnung, der Beschuldigte halte seine pädophilen Triebe zukünftig unter Kontrolle – verfehlt.

5.9 Die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil der Vorinstanz ist mithin auch in diesem Punkt unbegründet. Es ist eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB anzunordnen. Die ausgesprochene Sanktion ist gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB zu Gunsten dieser Massnahme aufzuschieben.

Seite 86/92 VIII. Tätigkeitverbot und Bewährungshilfe 1. Betreffend die rechtlichen Grundlagen des Tätigkeitsverbots kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. VI. Ziff. 1.1-1.2 S. 101).

2. Der Beschuldigte wurde der sexuellen Handlung mit Kindern (teilweise versucht) und der mehrfachen Pornographie schuldig gesprochen. Er erfüllt damit das Katalogstraftaterefordernis gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b und lit. d Ziff. 1 und 2 StGB. Es ist aufgrund der gerichtlich festgestellten Handlungen des Beschuldigten offenkundig, dass kein besonders leichter Fall vorliegt. Zudem ist der Beschuldigte wie dargelegt gemäss den schlüssigen Diagnosen der Gutachter Dr. U._____ (2015), Dr. V._____ (2018) und Dr. Q._____ (2021/2022) nach einem anerkannten Klassifikationssystem pädophil, weswegen ein Absehen von einem Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs 4bis lit. b StGB ausgeschlossen ist. Ein Tätigkeitsverbot im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern ist sodann präventiv vorliegend erforderlich, geeignet und auch verhältnismässig im engeren Sinne. Einerseits

beginning der Beschuldigten in der Vergangenheit sexuelle Übergriffe im Rahmen seiner Arbeit als Babysitter. Andererseits führt der Beschuldigte zurzeit keine Arbeit oder organisierte Freizeitbeschäftigung mit Kindern aus, weswegen er vom Tätigkeitsverbot zumindest in absehbarer Zeit nicht tangiert wird. 3. Für die Dauer des Tätigkeitsverbots ist gemäss Art. 67 Abs. 6 StGB Bewährungshilfe anzuordnen. Diese ist vorliegend notwendig, um die Durchsetzung des lebenslangen Tätigkeitsverbots beim rückfallgefährdeten Beschuldigten zu gewährleisten. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2. Die Vorinstanz legte die gesetzlichen Bestimmungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren sowie die Grundsätze der Entschädigung der amtlichen Verteidigung korrekt dar. Darauf kann verwiesen werden (OG GD 1 E. VIII.1 Ziff. 1.1-1.2 S. 103). Der Kostenspruch der Vorinstanz wurde von der amtlichen Verteidigung nicht beanstandet und kann vollumfänglich bestätigt werden. Der Beschuldigte trägt mithin die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens im Umfang von neun Zehntel. Im gleichen Umfang sind ihm die Kosten der amtlichen Verteidi-

Seite 87/92 gung im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren aufzuerlegen. Da der Beschuldigte nicht erwerbstätig ist und zudem die Kosten der Gerichtsverfahren tragen muss, ist er zurzeit wirtschaftlich zur Rückzahlung der Kosten der amtlichen Verteidigung nicht in der Lage. Er ist deswegen gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO unter dem Vorbehalt von angemessenen wirtschaftlichen Verhältnisse zur Rückzahlung zu verpflichten. 3. Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich und trägt mithin gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von §§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) aufgrund des extensiven und vergleichsweise eher komplexen Verfahrensgegenstands auf CHF 11'000.00 festzulegen. 4. Der Beschuldigte trägt sodann die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren vollumfänglich unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO. Die amtliche Verteidigung machte ein Honorar von CHF 9'511.40 für das Berufungsverfahren geltend. Das amtliche Honorar ist dabei unter Einbezug der etwas längeren Berufungsverhandlung sowie der notwendigen kurzen Nachbesprechung des Urteils mit dem Klienten auf CHF 10'000.00 (pauschal, inkl. MWST und Spesen) zu erhöhen. 5. Für die Ausrichtung einer Entschädigung an den Beschuldigten besteht vorliegend aufgrund der Abweisung seiner Berufung kein Spielraum. Dass der Beschuldigte aufgrund seiner körperlichen Behinderung überdurchschnittlich stark von der Untersuchungs- und Sicherheitshaft betroffen war, wurde bereits

strafsenkend im Umfang von 60 Strafeinheiten berücksichtigt. Ausserdem ergibt sich aus den Vollzugsberichten der Strafanstalt G. _____, dass der seit Beginn der Haft grundsätzlich hafterstehungsfähige Beschuldigte trotz seiner demonstrativen Passivität angemessen durch die Spitex medizinisch versorgt wurde. Ihm wurde die Möglichkeit der Bildung im Strafvollzug mitsamt einem auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Unterrichtseinheit offeriert. Er hatte dreimal pro Woche Zugang zum Fitnessraum resp. zum Billardspieltisch und es wurde ihm der Zugang zum anstaltsinternen Sozialdienst offeriert (SG GD 6/7/1 S. 3 f.). In sozialer Hinsicht wurden ihm Besuche der Eltern ermöglicht. Dass die sozialen Kontakte des Beschuldigten im Winter 2022/2023 stark eingeschränkt waren, hängt zudem zumindest teilweise mit seinem Verhalten (Hungerstreik, behauptete Suizidalität) zusammen. Gesamthaft gewürdigt besteht kein Anlass, dem Beschuldigten für die rechtmässig erstandene und auf die Freiheitsstrafe angerechnete Untersuchungs- und Sicherheitshaft zusätzlich eine Entschädigung auszurichten. Ein entgangener Gewinn, wie dies die amtliche Verteidigung argumentativ unter Hinweis auf Durchschnittslöhne in der _____-Branche ausführt (OG GD S. 33), wäre überdies beim erwerbslosen Beschuldigten, der soweit ersichtlich noch nie über längere Zeit einen Beruf ausgeübt hat, nicht leichthin anzunehmen.

X. Fortführung der Sicherheitshaft

1. Mit Präsidialverfügung der Verfahrensleitung des Gerichts vom 15. September 2023 wurde die Sicherheitshaft des Beschuldigten bis zum Berufungsentscheid verlängert (OG GD 5/3). Mit Präsidialverfügung vom 26. Oktober 2023 wurde durch die Verfahrensleitung nach einer Seite 88/92 Haftprüfung (von Amtes wegen) die Sicherheitshaft des Beschuldigten erneut bis zum Berufungsentscheid verlängert (OG GD 5/6/3).

2. Bei der Fällung des Urteils im Berufungsverfahren muss das Gericht sich gleich wie das erstinstanzliche Gericht zur Frage der Haft äussern. Denn wenn die Berufungsinstanz in der Sache auf die Berufung eintritt, ersetzt ihr Urteil jenes der ersten Instanz (Art. 408 StPO); dann muss daher mutatis mutandis Art. 231 StPO angewendet und entschieden werden, ob der Verurteilte zur Sicherung des Straf- oder Massnahmenvollzuges oder im Hinblick auf eine eventuelle Beschwerde in Haft versetzt oder behalten werden muss, sofern die Voraussetzungen von Art. 221 StPO erfüllt sind (BGE 139 IV 277 E. 2.2 = Pra 2014 Nr. 63 S. 467).

3. Dem Beschuldigten wurde im Rahmen der Befragung an der Berufungsverhandlung die Möglichkeit offeriert, während der Befragung dazu Stellung zu nehmen. Die Parteien wurden eingeladen, zur Frage der Fortführung der Sicherheitshaft Stellung zu nehmen (OG GD 8/1). Die amtliche Verteidigung beantragte die Freilassung des Beschuldigten auf das Urteil des Gerichts hin (d.h. die amtliche Verteidigung präziserte an der Berufungsverhandlung, dass mit dem Antrag auf umgehende Entlassung kein Haftentlassungsersuchen gestellt werde), was sie indessen soweit ersichtlich mit den beantragten Freisprüchen begründete (OG GD 8/3).

4. Mit dem vorliegenden Urteil des Gerichts, welches das Urteil der Vorinstanz bestätigt, besteht ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten betreffend die vorstehend diskutierten und beurteilten Straftaten.

5. Wie bereits dargelegt, ist der Beschuldigte einschlägig wegen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB) und mithin wegen Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB vorbestraft. Er hat sodann weitere gleichgelagerte Verbrechen begangen, in deren Zusammenhang er mit vorliegendem Urteil schuldig gesprochen wurde. Seine Rückfallprognose ist wie dargelegt gemäss dem Gutachter Dr. Q. _____ negativ und es besteht eine hohe Rückfallgefahr sowohl bezüglich Kindesmissbrauch wie auch Kinderpornographie. Es liegt mithin Wiederholungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO vor.

6. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 11. Mai 2022 in strafprozessualer Haft. Zum Urteilszeitpunkt hat er

535 Tage Haft (ca. 17,8 Monate) ersessen. 7. Gemäss Art. 212 Abs. 3 StPO dürfen Untersuchungs- und Sicherheitshaft nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe. Dabei kann der Freiheitsentzug durch die stationäre Massnahme mitberücksichtigt werden (vgl. Weder, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 212 N. 21 m.w.H.). Vorliegend gilt diesbezüglich zu erwägen, dass wie dargelegt die stationäre Massnahme beim Beschuldigten sicherlich während längerer Dauer in einer geschlossenen Anstalt zu absolvieren ist. Wie der Gutachter Dr. Q._____ überzeugend ausführte, ist aufgrund der Pädophilie in Kombination mit der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten mit der relativen Therapieresistenz und der ausgeprägten Rückfallgefahr mit einem schwierigen und mehrjährigen Therapieverlauf zu rechnen (O IV act. 3/1/46/R Ziff. 9; act. 3/1/47/R Ziff. 12). Aufgrund der deutlichen Worte des Gutachters erscheint eine Dauer der stationären Massnahme von fünf Jahren, mitsamt einer Verlängerung um nochmals mehrere Jahre, als mögliche Prognose. Es bestehen mithin keine Anhaltspunkte, dass vor diesem Hintergrund nach einem ca. 18-monatigen Vollzug der

Seite 89/92 strafprozessualen Haft eine Überhaftsituation bestehen könnte. Zudem könnte dem Beschuldigten – wird die stationäre Massnahme ausgeblendet – aufgrund seiner negativen Prognose die bedingte Entlassung nach Art. 86 Abs. 1 StGB nicht gewährt werden, so dass eine Überhaft auch unter isolierter Betrachtung der Freiheitsstrafe nicht zu erwarten wäre. 8. Gemäss dem Bundesgericht gibt es keine Hinweise darauf, dass der Beschuldigte im Thurgauer Verfahren Überhaft erlitten hätte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_377/2022 vom 15. August 2022 E. 8.1.4), welche auf die vorliegende Haftdauer seit dem 11. Mai 2022 angerechnet werden könnte. So fehlt es weiterhin an einem Urteil, welches in Bezug auf das Thurgauer Verfahren Überhaft feststellen würde. 9. Die Fortführung der Haft erweist sich auch weiterhin als verhältnismässig. Die Sicherheitshaft ist somit bis zum Antritt des ordentlichen Strafvollzugs, resp. bis zum Massnahmeantritt, zu verlängern.

Seite 90/92 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 14. Juli 2023 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten D._____ wird hinsichtlich des Vorwurfes der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB (Anklageziffer 1.3 und 1.4 betreffend die Beschaffung von verbotener Pornografie) eingestellt. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 und Abs. 4 StGB (Anklageziffer 1.2, 5. Abschnitt [zeigen von ca. 20 - 30 Videos mit kinderpornografischem Inhalt]; Anklageziffer 1.2, 6. Abschnitt [zeigen von zwei bis drei Bildern mit kinderpornografischem Inhalt]). [...] 5. Der mit Urteil des Kreisgerichtes Toggenburg ST.2018.12815 vom 2. November 2020 gewährte bedingte Vollzug einer Geldstrafe wird nicht widerrufen.

E. 3.5.1

Mittels IP-Adressen werden am Internet angeschlossene Computer identifiziert. Wenn auf dem Internet-Daten ausgetauscht werden, übermittelt der Computer die Daten zusammen mit der zugewiesenen Internet-Adresse (vgl. bspw. BGE 136 II 508 E. 3.3). Datenaustausch im Internet betrifft den Fernmeldeverkehr (Art. 2 und Art. 3 lit. c des Fernmeldegesetzes; SR 784.10; FMG). Die Erhebung des Datenaustausches per Internet in einem Schweizer Strafverfahren fällt dabei grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Schweizer Gesetzgebung zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs.

E. 3.5.2

Eine rückwirkende Randdatenerhebung nach Art. 273 Abs. 2 StPO bedarf der richterlichen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Liegt keine richterliche Genehmigung vor, dürfen die aus den fraglichen Randdaten gewonnenen Erkenntnisse nach Art. 277 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden (BGE 143 IV 270 E. 4.5).

E. 3.5.3

Keine Randdatenerhebung ist indessen eine blosser Auskunft über sog. Bestandesdaten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beinhaltet eine Randdatenerhebung die Identifikation von mehreren Teilnehmern an einer konkreten Fernmeldeverbindung über einen gewissen Zeitraum hinweg; mithin wird durch eine Randdatenerhebung die Frage, "wer wann mit wem" über eine bestimmte Zeit hinweg kommuniziert hat, geklärt. Eine Auskunft über Bestandesdaten beinhaltet hingegen, welcher Rechnungsadressat des Anschlusses bei den Anbietern registriert ist, d.h. welcher natürlichen Person die mittels den Randdaten festgestellte Kommunikation zugeordnet werden kann (BGE 141 IV 108 E. 6.2). Mit anderen Worten behandelt die Randdatenerhebung die Erhebung bestimmter Daten rund um Kommunikation zwischen Fernmeldeteilnehmern, während die Bestandesdatenerhebung auf die Identifizierung dieser Fernmeldeteilnehmer abzielt (vgl. Hansjakob/Pajarola, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung 3.A. 2020, Art. 273 N. 51; vgl. auch die gleichlautende Definition von Bestandesdaten gemäss Art. 18 Abs. 3 lit. b CCC). Wesentlich ist dabei, dass Bestandesdaten wie bspw. ein Benutzername auch Kommunikations-Randdaten sein können (vgl. bspw. Art. 60 Abs. 1 lit. c VÜPF und Art. 35 Abs. 1 lit. a VÜPF), indessen nicht unter die

Seite 18/92 Randdatenerhebung fallen, sondern – sofern nur die Identifikation eines bestimmten Teilnehmers abgeklärt wird – einem vereinfachten Verfahren zugänglich sind. Ein Beispiel ausserhalb des Internetbereichs für eine Randdatenerhebung ist eine rückwirkende Teilnehmeridentifikation (RTI) eines Mobiltelefons, bei der erhoben wird, mit welchen Nummern der Mobilfunkteilnehmer in der Vergangenheit Kontakt hatte (bspw. das Mobiltelefon eines verdächtigen Drogenhändlers). Dabei wird ebenfalls ein chronologischer Verbindungsverlauf der Mobilfunkkontakte über eine bestimmte Zeitdauer hinweg erhoben. In die gleiche Kategorie fallen auch Antennensuchläufe (ASL), wo der Verbindungsverlauf einer bestimmten Mobilfunkantenne geprüft wird, mithin die Randdaten der Mobiltelefonkontakte zu dieser Mobilfunkantenne in einem bestimmten Zeitpunkt chronologisch aufgelistet werden (vgl. bspw. BGE 137 IV 340 E. 5.5 ff.; bspw. bei mehrfachen Raubüberfällen etc.). Die Abklärung der entsprechenden individuellen Mobiltelefonnummern ist hingegen eine technisch-administrative Auskunft über Bestandesdaten. Sowohl die rückwirkende Teilnehmeridentifikation (RTI) wie auch Antennensuchläufe (ASL) haben gemeinsam, dass zahlreiche Mobilfunkkontakte erhoben werden, von denen regelmässig nur ein kleiner Teil im Rahmen der untersuchenden Verdachtslage relevant sein wird. Die beiden Massnahmen betreffen mithin gehäuft unbeteiligte Personen. Sie sind persönlichkeitsrechtlich invasiv und der Gesetzgeber hat deswegen eine richterliche Bewilligungspflicht und als ultima ratio eine Beweisunverwertbarkeit im Gesetz vorgesehen. Die gleichen Grundsätze gelten auch im Bereich des Fernmeldewesens über das Internet. Falls bereits ein Internet-Anschluss bekannt ist, kann gemäss der Rechtsprechung von einer Abfrage von Bestandesdaten ausgegangen werden. Nur falls lediglich strafbare Internet-Kommunikationsaktivitäten bekannt geworden sind und die zugewiesenen IP-Adressen erst eruiert werden müssen,

findet Art. 273 StPO Anwendung. So ist es bewilligungspflichtig, die Verbindungshistorie sämtlicher IP-Adressen, welche über einen bestimmten Zeitraum hinweg auf ein täterisches E-Mail-Konto zugegriffen, als Randdaten zu erheben, während die Abfrage der registrierten Person hinter der jeweiligen IP-Adresse beim Provider als Bestandesdaten-erhebung keiner richterlichen Bewilligung bedarf (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_656/2015 vom 16. Dezember 2016 E. 1.3.2). Bei einem bekannten täterischen E-Mail-Konto kann folglich in einem ersten Schritt mittels einer bewilligungspflichtigen Randdatenerhebung die sog. "Connection History" (Verbindungshistorie, d.h. chronologischer Verbindungsverlauf) erhoben werden, um zu erkennen, welche IP-Adressen zu welchen Zeiten auf das E-Mail-Konto zugegriffen haben, um täterische Mails zu erstellen. Anschliessend können mittels bewilligungsfreier Bestandesdatenabfragen bei den Internet-Zugangsanbietern die Personalien des jeweiligen Kunden erhoben werden, der mit der IP-Adresse im Zusammenhang steht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6807/2019 vom 4. März 2022 E. 4.4.2.5).

E. 3.5.4

Wie die Vorinstanz überzeugend darlegte, führten die ausländischen Ermittlungen zu einer sog. NAT-Verbindung der K._____ in die Schweiz. NAT-Verbindungen sind öffentliche IP-Adressen, welche sich zahlreiche Benutzer eines internen Netzwerks gemeinsam teilen (so auch die Auskunft der K._____, vgl. dazu O II act. 1/2/8 f.). Dieses interne Netzwerk ist ausschliesslich diesen Benutzern zugänglich, welche individuell über die öffentliche IP-Adresse mit anderen Benutzern des Internets in Kontakt treten. Das interne Netzwerk verteilt wiederum private IP-Adressen an die Benutzer, um den Datenverkehr in technischer Hinsicht

Seite 19/92 diesen Benutzern netzwerkintern individuell zuzuordnen. Diese privaten IP-Adressen sind von den anderen Benutzern des öffentlichen Internets nicht einsehbar. Sie dienen mithin der Identifikation im internen Netzwerk, nicht aber der Identifikation im Internet (vgl. Erläuternder Bericht zur Totalrevision der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs [nachfolgend: Erläuternder Bericht VÜPF], S. 39 ff.; sowie im Detail: Urteil der Vorinstanz E. I.4. Ziff. 4.2 S. 18-22). Ein Benutzer kann sich somit mittels Benutzernamen und Passwort am Heimcomputer in das NAT-Netzwerk der K._____ einloggen, zu dem eine exklusive, verschlüsselte Verbindung (VPN) erstellt wird. Dadurch besteht einerseits die Möglichkeit, auf Inhalte des K._____-Netzwerks zuzugreifen. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, über das K._____-Netzwerk auf das öffentliche Internet zuzugreifen. Das NAT-Netzwerk der K._____ leitet die Internetkommunikation ihres internen Nutzers über ihre Server und ihre öffentliche IP-Adresse ._____ weiter. Sämtliche Nutzer des K._____-Netzwerks, d.h. Mitarbeitende und Studenten der K._____, werden bei der K._____ registriert und sie erhalten ein Passwort und einen Benutzernamen, um den Zugang über das K._____-Netzwerk zu individualisieren (vgl. O IV act. 3/3/7; vgl. ansonsten https://unlimited.K._____.ch/display/itwdb/VPN [besucht am: 02.10.2023]). Aufgrund dieser Individualisierung des Datenverkehrs auf Stufe der K._____ ist es nicht zusätzlich notwendig, die IP-Adresse des Benutzers beim Internet-Provider abzuklären. Denn dessen Identifikation ist bereits auf der Stufe der K._____ als Netzwerkbetreiberin erfolgt.

E. 3.5.5

Vorliegend haben die zuständigen ausländische Staatsanwaltschaften in Deutschland und Österreich abgeklärt, wer einen bestimmten Internet-Anschluss benutzt hat, indem sie täterische IP-Adresse und den Tatzeitraum ermittelten. Die Besonderheit besteht nun darin, dass an dieser täterischen IP-Adresse wiederum ein geschlossenes internes Netzwerk der K._____ angeschlossen war. Das K._____ -Netzwerk öffnete den Nutzern, d.h. einer numerisch begrenzten Anzahl von Personen (Studierende und Mitarbeitende der K._____, sofern sie den Dienst überhaupt nutzten), den Zugang zum Internet über die öffentliche IP-Adresse der K._____. Wesentlich ist der Unterschied, dass diese Nutzer im internen K._____ -Netzwerk bereits aufgrund ihres Log-ins mittels dem registrierten K._____ -Benutzernamen und einem Passwort im K._____ -Netzwerk durch die K._____ technisch verlässlich identifizierbar waren.

E. 3.5.6

Die K._____ untersteht als Betreiberin eines internen Fernmeldenetzes gemäss Art. 2 lit. d BÜPF den Pflichten gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1; BÜPF; vgl. Botschaft BÜPF, BBl 2013 2683 ff., S. 2708). Darüber hinaus bietet die K._____ nicht nur ein internes Fernmeldenetz an, sondern ermöglicht mittels VPN-Verbindung ihren Benutzern mittelbar auch den Zugang zum Internet, weswegen sie auch als Netzzugangsdienst fungiert. Sie untersteht mithin auch als Fernmeldedienstleisterin den Bestimmungen der Verordnung (vgl. betreffend VPN: Erläuternder Bericht VÜPF, S. 37). So ist die K._____ gestützt auf Art. 22 Abs. 1 BÜPF verpflichtet, alle Angaben zu liefern, welche eine ausreichende Identifikation in einem Strafverfahren ermöglichen. Nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.11; VÜPF) ist die K._____ insbesondere verpflichtet, die Identifikation ihrer Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln sicherzustellen. Entsprechend sieht Art. 38 VÜPF auch eine separate Auskunftsanfrage bei NAT-Beziehungen vor, wobei der Betreiber eines entsprechenden Netzwerks gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a VÜPF auf eine Anfrage hin einen eindeutigen Teilnehmeridentifikator, bspw. einen Benutzernamen liefern muss. Mittels

Seite 20/92 dieses eindeutigen Teilnehmeridentifikators kann gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. c VÜPF die Teilnehmeridentität angefragt werden. Die K._____ -interne IP-Adresse hat somit letztlich die Funktion einer internen Registratur, woraus sich ein Endbenutzer bereits zuverlässig einem bestimmten Datenverkehr über das K._____ -Netzwerk zuordnen lässt. Dass dadurch innerhalb des privaten Netzwerks interne IP-Adressen zugewiesen werden, ist eine technische Umsetzung der Identifikationspflicht des privaten Netzwerkbetreibers. Daraus kann entgegen der Verteidigung insbesondere nicht abgeleitet werden, dass zwischen der K._____ und dem Beschuldigten – über die Kommunikation zwischen der K._____ -IP-Adresse und Omegle.com hinaus – eine weitergehende schützenswerte Kommunikation stattfand, deren Randdaten unter Art. 273 i.V.m. Art. 277 StPO fallen.

E. 3.5.7

Die täterische IP-Adresse war damit vorliegend grundsätzlich bekannt, es ging nur noch um die interne Identifikation des Täters im Rahmen des zusätzlichen internen Netzwerkes. Wie bereits die Vorinstanz schlüssig aufzeigte, ist die Situation bei einem am Internet angeschlossenen NAT-Netzwerk grundsätzlich vergleichbar mit einer Bestandesdaten-Abfrage bei einem Internetprovider, der eine bereits erkannte Verbindung einem intern registrierten

Kunden zuweist und mit dessen Benutzerdaten verknüpft. Es handelt sich ebenfalls um den letzten Schritt der Erkennung des Endbenutzers bei einer bereits als täterisch identifizierten IP-Adresse. Eine Gefahr, dass bei diesem Vorgang durch die Datenerhebung die Kommunikation von Dritten tangiert werden könnte, besteht im Gegensatz zu einer Randdatenerhebung nicht. Der Vorgang unterscheidet sich gesamthaft gewürdigt von der Intensität des Grundrechtseingriffs her deutlich von einem Antennensuchlauf (ASL) oder einer rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI), bei der möglicherweise tausende Mobiltelefonnummern von nicht-beteiligten Dritten erfasst werden.

E. 3.5.8

Auch aus der Systematik der VÜPF ergibt sich der gleiche Schluss. So fällt eine NAT-Auskunft nach Art. 38 VÜPF systematisch in die Kategorie einer Auskunft über Dienste nach Art. 26 Abs. 1 lit. b VÜPF und nicht in die Kategorie einer rückwirkenden Überwachung gemäss Art. 28 Abs. 2 VÜPF. Gemäss dem Katalog der zu liefernden Informationen beschränkt sich die NAT-Bestandesdatenerhebung nach Art. 38 Abs. 1 lit. a VÜPF einzig auf den eindeutigen Teilnehmeridentifikator innerhalb des internen Netzwerks. Demgegenüber sind bei einer bewilligungspflichtigen rückwirkenden Randdatenerhebung bei Netzzugangsdiensten nach Art. 60 VÜPF zahlreiche weitere Auskünfte über die Kommunikation generell in der Erhebung beinhaltet, bspw. (1.) Dauer der jeweiligen Sitzungen mitsamt zugeteilten IP-Adressen, (2.) Identifikation Endgerät, (3.) ausgetauschte Datenmengen, (4.) GPRS- und EPS-Informationen etc. Eine rückwirkende Überwachung von Randdaten nach Art. 60 VÜPF ist mithin hinsichtlich der erhobenen persönlichkeitsrelevanten Daten deutlich invasiver als eine NAT-Auskunft gemäss Art. 38 VÜPF. Sie umfasst insbesondere in hohem Masse auch die Kommunikations-Randdaten von nicht-beteiligten Personen. Auch aus diesem Grund ist es schlüssig, dass die geforderte Auskunft, den Benutzer innerhalb des K. _____ - Netzwerks zu identifizieren, eine Bestandesdatenerhebung darstellt und nicht unter die Kategorie der Randdatenerhebung nach Art. 273 StPO fällt (vgl. dazu Hansjakob/Pajarola, a.a.O., Art. 273 N. 47+48, wonach die 18 sog. Auskunftstypen nach Art. 26 VÜPF allesamt Bestandesdaten betreffen, während die Überwachungstypen nach Art. 28 VÜPF Kommunikation und deren Randdaten betreffen).

E. 3.5.9

Die entsprechende Ermittlung des Beschuldigten als Teilnehmer des internen K. _____ - Netzwerks war mithin im Zusammenhang mit den beiden Fällen aus Deutschland (Anklageziffer 1.4) und Österreich (Anklageziffer 1.3) als Bestandesdatenermittlung mittels Auskunftsbegehren nach Art. 38 VÜPF und Art. 35 VÜPF ohne richterliche Bewilligung möglich. Ein Beweisverwertungsverbot nach Art. 277 StPO besteht mithin nicht.

E. 3.6

Der Beschuldigte rügt, dass sich aus der aktenkundigen CD-ROM "Edition K. _____ D3/2022/9570" ergebe, dass durch die Staatsanwaltschaft Randdaten erhoben worden seien (vgl. OG GD 3/2).

E. 3.6.1

Dass allenfalls von der K. _____ noch weitere Daten erhoben und herausgegeben wurden, ist vorliegend nicht relevant. Die Beweisführung ergibt sich einzig aus den Auskunft-

schreiben der K. _____ vom 4. Mai 2022 und vom 17. Februar 2022, worin der Benutzer- name des in Frage kommenden Netzwerkteilnehmers und die registrierten Personalien des Benutzers angegeben worden sind. Die entsprechende Identifizierung des Beschuldigten durch die K. _____ innerhalb des K. _____-Netzwerks war unzweideutig.

E. 3.6.2

Nach dem Gesetz ist die Erhebung von Randdaten durch die Staatsanwaltschaft nach Art. 273 Abs. 1 StPO anzuordnen. Diese Anordnung bedarf nach Art. 273 Abs. 2 StPO der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Es ist indessen zulässig, erst nach der Lieferung der Daten zu entscheiden, ob diesbezüglich innert 24 Stunden ein Antrag an das Zwangsmassnahmengericht nach Art. 274 Abs. 1 StPO gestellt wird. So ist die Genehmigung nach Art. 273 StPO keine Voraussetzung, um die Datenerhebung gültig anzuordnen, sondern die 24-Stunden-Frist für den Antrag an das Zwangsmassnahmengericht beginnt nach dem Gesetzeswortlaut von Art. 274 Abs. 1 StPO mit der Auskunftserteilung zu laufen (vgl. Hans- jakob/Pajarola, a.a.O. Art. 274 N. 24). Es ist somit zulässig, die Erhebung von Fernmeldeda- ten anzuordnen und – wenn der Beweis zwischenzeitlich andersweitig erbracht wird – auf ei- nen Genehmigungsantrag beim Zwangsmassnahmengericht zu verzichten. Denn in einer solchen Konstellation wäre die Genehmigung der Anordnung durch das Zwangsmassnah- mengericht aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes in rechtlicher Hinsicht problematisch, da die Erhebung der Daten für die Beweisführung nicht mehr notwendig wäre (Art. 269 Abs. 1 lit. c StPO).

E. 3.6.3

So erachtete es die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich wohl aufgrund der überzeu- genden Netzwerkteilnehmersauskunft der K. _____ vom 4. Mai 2022, welche den Beschul- digten unzweideutig als Täter identifizierte, nicht mehr als notwendig, weitergehende Daten- analysen vorzunehmen, welche allenfalls auch Standort- und damit Randdaten umfasst hät- ten. Wegen des bereits mittels der Netzwerkteilnehmersauskunft erbrachten Beweises war auch nach dem Eingang der Daten (d.h. der Auskunftserteilung gemäss Art. 274 Abs. 1 StPO) ein Antrag nach Art. 273 Abs. 2 StPO an das Zwangsmassnahmengericht nicht mehr notwendig. Wie gesetzlich vorgesehen, verwendete die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich den Datenträger mit den Logdaten nicht als Beweismittel und stellte einzig auf die beiden Netzwerkteilnehmersauskünfte vom 4. Mai 2022 und vom 17. Februar 2022 ab. Des- wegen wurden die Daten auch nicht im Rahmen der Verfahrensübernahme an den Kanton Zug übermittelt.

E. 3.6.4

Erst als der Beschuldigte begann, vehement den Beizug der in den Akten erwähnten Logda- ten zu fordern (vgl. O I act. 9/31 S. 2; O V act. 4/401), zog die Staatsanwaltschaft des Kan- tons Zug die Daten mit Aktenbeizugersuchen vom 7. Februar 2023 von der Staatsanwalt- Seite 22/92 schaft II des Kantons Zürich bei (vgl. O II act. 1/2/12; O II act. 1/2/16-17; die CD-ROM "Editi- on K. _____ D3/2022/9570" wurde in O IV act. 3/3/1 abgelegt; nachfolgend: CD-ROM). Dieser Aktenbeizug war rechtmässig, denn auch unverwertbare Beweismittel können zu Gunsten eines Beschuldigten verwertet werden, zumal der Beschuldigte vorliegend den Bei- zug der CD-ROM zu den Akten forderte und in der Folge die Logdaten auch auswertete und zu seinen Gunsten entlastende Argumente vorbrachte (OG GD 2/3 Ziff. 67 ff.). Dass der Be- schuldigte trotzdem – nachdem er erst die CD-ROM

zu seiner Entlastung durch die Staatsanwaltschaft beziehen liess – dann wieder die Entfernung aus den Akten verlangt (OG GD 2/3), ist ein widersprüchliches Verhalten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte sich darauf beruft, es ergebe sich aus den Daten auf der CD-ROM, dass er im Fall von O. _____ unmöglich der Täter sein könne (OG GD 3/2 Ziff. 67 ff.), ist die CD-ROM in den Akten zu belassen.

E. 3.6.5

Entsprechend darf der Inhalt der CD-ROM, der wie dargelegt auf Wunsch des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft beigezogen wurde, nicht als Beweismittel gegen den Beschuldigten verwendet werden. Wie ebenfalls bereits darlegt, haben dies im bisherigen Verfahren weder die Zuger noch die Zürcher Strafbehörden getan. Das war wegen den unzweideutigen Netzwerkteilnehmerauskünften vom 17. Februar 2022 und vom 4. Mai 2022 der K. _____ auch nicht notwendig. Der Inhalt der CD-ROM darf indessen zu Gunsten des Beschuldigten verwendet werden, weswegen sie in den Akten zu belassen ist (vgl. dazu E.V.1. Ziff. 1.4).

E. 3.7

Die Datenerhebung erfolgte durch die involvierten Zürcher Staatsanwaltschaften mittels Edition bei der K. _____. Die amtliche Verteidigung rügt, dass die entsprechende Datenerhebung über den Dienst ÜPF hätte erfolgen müssen. Dies führe ebenfalls zu einer Unverwertbarkeit der erhobenen Daten (OG GD 2/3).

E. 3.7.1

Gemäss Art. 26 Abs. 2 VÜPF dürfen Informationen, zu welchen die Anbieterinnen nach Massgabe der VÜPF-Auskunft erteilen müssen, von den Strafverfolgungsbehörden nur in dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren angefragt werden. Gemäss Art. 17 Abs. 1 VÜPF unterliegt die Auskunftserteilung an die Behörden einem standardisierten Verfahren, welches die direkte Kontaktaufnahme zwischen den Fernmeldediensten (inkl. den Betreibern interner Fernmeldenetze) und den Strafverfolgungsbehörden nicht vorsieht. Der Grund für diese Regelungen ist dabei verwaltungstechnischer Natur: Der Dienst Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (ÜPF) dient aus Kohärenzgründen als Schnittstelle zwischen den Fernmeldediensten und den Strafverfolgungsbehörden (Botschaft vom 27. Februar 2013 zum BÜPF, BBl 2013 2736; Hansjakob, Überwachungsrecht der Schweiz, Kommentar zu Art. 269 ff. StPO und zum BÜPF, 2018, Rz. 1643; Erläuternder Bericht VÜPF, S. 28).

E. 3.7.2

Eine direkte Edition von Daten beim Fernmeldedienstleister verstösst gegen Art. 26 Abs. 2 VÜPF. Die Datenerhebung durch die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich erfolgte mithin nicht ordnungskonform. Aufgrund der Anwendbarkeit der VÜPF-Bestimmungen im Rechtshilfeverfahren erfolgte überdies auch der rechtshilfeweise Vollzug des Auskunftersuchens gemäss § 76a Ö-StPO der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis durch die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich bei der K. _____ nicht ordnungskonform (Art. 1 Abs. 1 lit. b BÜPF; Art. 35 und 38 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 VÜPF).

Seite 23/92

E. 3.7.3

Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise ist in Art. 141 StPO geregelt. Für Beweise, die durch verbotene Beweiserhebungsmethoden gemäss Art. 140 Abs. 1 StPO erlangt werden, sieht Art. 141 Abs. 1 StPO ein absolutes Beweisverwertungsverbot vor. Dasselbe gilt, wenn das Gesetz einen Beweis als unverwertbar bezeichnet. Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen nach Art. 141 Abs. 2 StPO grundsätzlich nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Beweise, bei deren Erhebung lediglich Ordnungsvorschriften verletzt wurden, sind dagegen gemäss Art. 141 Abs. 3 StPO verwertbar. Ob im Einzelfall eine Gültigkeits- oder eine Ordnungsvorschrift vorliegt, bestimmt sich (sofern das Gesetz die Norm nicht selber als Gültigkeitsvorschrift bezeichnet) primär nach dem Schutzzweck der Norm: Hat die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betroffenen Person eine derart erhebliche Bedeutung, dass sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist, liegt eine Gültigkeitsvorschrift vor (BGE 139 IV 128 E. 1.6).

E. 3.7.4

Wie bereits dargelegt, hat das gewählte System des indirekten Kontaktes der Strafverfolgungsbehörden mit den Fernmeldeanbietern über den Dienst ÜPF bei nicht-bewilligungspflichtigen Abfragen über Bestandesdaten einen administrativen Charakter. Aus Sicht des Beschuldigten spielt es zur Wahrung seiner Rechte keine Rolle, ob die Auskunft über die Identifikation des Netzwerkteilnehmers nach Art. 38 VÜPF direkt oder indirekt über eine Schnittstelle des Bundes vom Fernmeldeanbieter geliefert werden. Da er weder in den direkten noch in den indirekten Prozess der Datenlieferung involviert ist und ihm gegen den Prozess der Datenlieferung keine Rechtsmittel offenstehen, ist nicht erkennbar, wie er durch eine direkte Auskunft beim Fernmeldeanbieter in seinen Rechten tangiert sein könnte. Das Recht, sich gegen die vorliegende Edition mittels Beschwerde zu wehren, stand mithin einzig der K. _____ zu, welche indessen über ihren Rechtsdienst freiwillig kooperierte und mittels Antwortschreiben vom 17. Februar 2022 und 4. Mai 2022 den betroffenen internen Benutzer ihres Netzwerks bekannt gab. Diese Umstände deuten darauf hin, dass es sich bei Art. 26 Abs. 2 VÜPF und Art. 17 Abs. 1 VÜPF um Ordnungsvorschriften handelt, welche die Rechtmässigkeit der Beweiserhebung nicht tangieren. Zum gleichen Schluss führt die Überlegung, dass der indirekte Datenaustausch einzig in einer Verordnung des Bundesrats zum BÜPF vorgeschrieben wurde. Demgegenüber sehen weder das BÜPF noch die Strafprozessordnung eine Regelung vor, dass Fernmelde-Auskünfte einzig über den Dienst ÜPF eingeholt werden können, vor. Die Regelung dieser Abläufe auf Verordnungsstufe zeigt deutlich auf, dass es sich um eine administrative Vorschrift handelt, welche einzig den internen Ablauf der Verwaltung tangiert.

E. 3.7.5

Das vom Beschuldigten angerufene Bundesgerichtsurteil 6B_1297/2022 vom 10. Juli 2023 erscheint vorliegend nicht als einschlägig. In dem genannten Fall ging es um den Beizug von Videoaufzeichnungen einer vom Kanton Aargau im Rahmen dessen Verwaltungsaufgaben subordiniert betriebenen Justizvollzugsanstalt, weswegen die Aufzeichnungen gemäss der Auffassung des Bundesgerichts via die nationale Rechtshilfe nach Art. 43 ff. StPO anstatt mittels einer Edition nach Art. 265 Abs. 3 StPO beizuziehen gewesen wären. Die K. _____ ist demgegenüber nicht untergeordnet in die Verwaltung

des Bundes oder der Kantone eingebettet, sondern ist eine autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des ._____ mit Rechtspersönlichkeit (._____). Aufgrund der gesetzlich gewährten Unabhängigkeit der K._____, welcher insbesondere aufgrund der Wissenschaftsfreiheit im Forschungs-

Seite 24/92 bereich eine wesentliche Bedeutung zukommt (Art. 20 BV), erscheint es nicht als sachge- recht, die K._____ den Regeln der nationalen Rechtshilfe nach Art. 43 ff. StPO zu unter- werfen. Dass beim Beamtenbegriff nach Art. 110 Abs. 3 StGB nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine weite Auslegung zur Anwendung gelangt und bspw. auch SUVA- Mitarbeitende als Beamte im Sinne dieser Bestimmung gelten (BGE 135 IV 198 E. 3.3), ist unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsbekämpfung sicherlich richtig und steht der geäus- serten Auffassung auch nicht entgegen. So muss der Anwendungsbereich von Art. 43 ff. StPO und Art. 110 Abs. 3 StGB nicht zwingend deckungsgleich sein. Im Übrigen ist die bun- desgerichtliche Rechtsprechung im eingangs genannten Entscheid nur eingeschränkt nach- vollziehbar, zumal es mit Blick auf die Rechtsposition des Beschuldigten keinen Unterschied macht, ob ein Beweismittel nun mittels Edition oder nationaler Rechtshilfe beigezogen wird. Die Editionsaufrufung betrifft, wie auch ein Gesuch nach Art. 194 Abs. 1 und 2 StPO, primär deren Adressaten (Art. 199 StPO). Gegen beide Ersuchen stehen dem Adressaten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zur Verfügung (Art. 248 StPO; Art. 194 Abs. 3 StPO). Die genannte Rechtsprechung des Bundesgerichts erscheint im Lichte, dass es gerade bei den zahlreichen gemeindlichen, kantonalen oder bundesnahen Betrieben bzw. verwaltungsähnli- chen Einheiten (bspw. Korporation Hünenberg, K._____, SBB, RUAG, Schweizerische Nationalbank, Zugerland Verkehrsbetriebe, Zürcher Kantonalbank, Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen etc.) keineswegs immer klar ist, ob nun mittels Edition oder nationaler Rechtshilfe vorzugehen ist, als wenig geeignet, die Rechtssicherheit zu fördern.

E. 3.7.6

Selbst wenn die genannten Bestimmungen als Gültigkeitsvorschriften qualifiziert werden müssten, würde dies bei der Frage der Beweisverwertbarkeit nichts ändern. Nach Art. 141 Abs. 2 StPO dürfen Beweise, die unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben wer- den, trotzdem verwertet werden, wenn es zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich ist. Die beiden Schreiben der K._____ vom 17. Februar 2022 und vom 4. Mai 2022 sind da- bei als Beweismittel unerlässlich, um aufzuklären, welcher Benutzer vom internen Netzwerk der K._____ kinderpornographische Vorführungen im Sinne von Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB weitergeleitet hat. Die entsprechende Straftat wird mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Gesetzgeber, der die genannte Bestimmung im Zu- sammenhang mit der Anpassung der Gesetzgebung an die Lanzarote-Konvention per 1. Juli 2014 von der Sanktion her deutlich verschärfte (vgl. Art. 197 Ziff. 3 aStGB, welche als Sank- tion eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsah), hat mithin klar aus- gedrückt, dass er die Verbreitung von Kinderpornographie als schwere Straftat erachtet. So muss Kinderpornographie nach Art. 20 i.V.m. Art. 27 Abs. 1 der Lanzarote-Konvention (SR 0.311.40) mit "wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen" bedroht werden, worin ein gesamteuropäischer Konsens, dass es sich bei Kinderpornographie um eine schwere Straftat im Kontext der sexuellen Ausbeutung von Kindern handelt, zu erkennen ist. Die Sanktionsandrohung im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kinderpornographie

gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB spricht mithin für eine schwere Straftat (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_189/2018 vom 2. Mai 2018 E. 3.3 und 6B_1297/2022 vom 10. Juli 2023 E. 1.5). Auch unter der Prämisse, dass es bei der Herstellung von Kinderpornographie stets Opfer gibt und die Weiterverbreitung den Herstellungsprozess fördert (bzw. eine Herstellung nur deswegen erfolgt, um das filmische Werk weiterzuverbreiten), ist ein Verstoß gegen Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB als schwere Straftat im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO einzu- stufen.

Seite 25/92

E. 3.7.7

Die von der K. _____ gegenüber den Strafverfolgungsbehörden direkt erteilten Auskunfts- schreiben vom 17. Februar 2022 und vom 4. Mai 2022 hinsichtlich des Benutzers ihres Netzwerks unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO. 4. Verwertbarkeit der Einvernahme von P. _____ 4.1 Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kassel im Zusammenhang mit Straftaten zum Nachteil von P. _____ (Anklageziffer 1.2) basierten ferner auf einer Identifikation des Beschul- digten durch P. _____ und nicht auf IP-Datenermittlungen (vgl. O IV act. 3/1/3). Seitens der amtlichen Verteidigung wurde indessen eine Unverwertbarkeit der beiden Einvernahmen von P. _____ vom 7. November 2021 und vom 5. Dezember 2022 moniert (OG GD 2/2 und OG GD 2/3). 4.2 Die erste Einvernahme des damals 12-jährigen P. _____ wurde am 7. November 2021 vom Polizeipräsidium Nordhessen, Kriminaldirektion, durchgeführt. P. _____ wurde unter Anwesenheit seines Vaters I. _____ als Zeuge zu seiner Anzeige einvernommen (O IV act. 3/1/16 ff.). Es handelte sich dabei um eine originäre Beweiserhebung in einem ausländi- schen polizeilichen Ermittlungsverfahren wegen Verdachts auf Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie gemäss § 184b des deutschen Strafgesetzbuches (vgl. O IV act. 3/1/15). Eine Konfrontation des Beschuldigten und seines amtlichen Verteidi- gers mit diesen Aussagen waren nicht möglich, da das deutsche Strafverfahren zu diesem Zeitpunkt gegen eine unbekannt Täterschaft geführt wurde. Das deutsche Recht kennt so- dann das Rechtsinstitut der Auskunftsperson nicht, weswegen eine Belehrung nach § 57 der deutschen Strafprozessordnung als Zeuge erfolgte und P. _____ eine Aussage- und Wahrheitspflicht auferlegt wurde. Insgesamt sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Rechtsbelehrung oder die Zeugenbefragung nicht deutschem Recht entsprach. In analoger Anwendung von Art. 92 IRSG wurde die Einvernahme von P. _____ in einem ausländi- schen Strafverfahren rechtskonform erstellt und gelangte mithin mittels einer Strafübernahme zu den Schweizer Akten. Vorbehältlich Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK sind keine weiteren Gründe ersichtlich, dass die ausländische Einvernahme gegen Art. 2 IRSG verstossen könnte. Ins- besondere der Umstand, dass die Einvernahme des 12-jährigen P. _____ unter Wahr- heits- und Aussagepflicht erfolgte, ist nicht geeignet, einen Verstoß gegen Art. 2 IRSG dar- zulegen, zumal sich dieser freiwillig bei der Polizei meldete und eine Aussage machen wollte. Sofern dem Beschuldigten ein ausreichendes Konfrontationsrecht gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK gewährt wird, ist die Einvernahme vom 7. November 2021 im deutschen Strafverfah- ren beweisrechtlich verwertbar (vgl. E. I.2. Ziff. 2.6.4). 4.3 Mit Rechtshilfeersuchen vom 10. August 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft die Einver- nahme des am 11. Dezember 2008 geborenen P. _____ als Auskunftsperson durch die deutschen Behörden. Die amtliche Verteidigung konnte an der Einvernahme vom 5. Dezem- ber 2022 mittels Videoschaltung teilnehmen und

Ergänzungsfragen stellen (O IV act. 3/1/98). Der Beschuldigte verzichtete auf Teilnahme an der Einvernahme von P. _____ mittels Vi- deoschaltung (O IV act. 3/1/11). Der mittlerweile 13-jährige P. _____ wurde vom zustän- digen Amtsrichter des Amtsgerichts Kassel als Zeuge befragt. Er wurde zu Beginn zur Wahr- heit ermahnt und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aus- sage belehrt. P. _____ wurde ferner darauf hingewiesen, dass er zur Aussage verpflichtet

Seite 26/92 sei (O IV act. 3/1/99). Weder die zugeschaltete Staatsanwältin noch der amtliche Verteidiger opponierten dagegen. 4.4 Die Einvernahme von P. _____ erfolgte faktisch nach den Bestimmungen der Verneh- mung eines Zeugen unter Wahrheits- und Aussagepflicht. Obwohl das entsprechende Proto- koll auch erwähnt, dass er als Privatkläger zur Aussage verpflichtet sei, ergibt sich aus seiner Bezeichnung als Zeuge sowie dem Hinweis auf die Wahrheitspflicht und die strafrechtlichen Folgen deren Verletzung, dass vom Amtsgericht Kassel rechtshilfweise eine Zeugenver- nehmung durchgeführt wurde (O IV act. 3/1/98 f.). Die entsprechende Belehrung über die Strafbarkeit nach Art. 307 StGB mitsamt Sanktionsandrohung wurde P. _____ ausgehän- digt und er bestätigte, diese verstanden zu haben (O IV act. 3/1/105). P. _____ hätte in- dessen als unter 15-jährige Person nach Schweizer Recht gemäss Art. 178 lit. b StPO als Auskunftsperson einvernommen werden müssen. 4.5 Wird eine Person, welche sachdienliche Angaben zum Sachverhalt machen kann, fälschli- cherweise als Zeuge mit Wahrheits- und Aussagepflicht anstatt als Auskunftsperson einver- nommen, erfolgt daraus keine absolute Unverwertbarkeit des mittels der Befragung erhobe- nen Beweises zu Lasten des Beschuldigten. Eine Unverwertbarkeitsregelung ergibt sich in dieser Konstellation nicht aus dem Gesetz (vgl. bspw. Art. 158 Abs. 2 StPO oder Art. 177 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2014 vom 25. März 2015 E. 2.4.3). Gleichfalls liegt auch keine Fallkonstellation einer absoluten Unverwertbarkeit nach Art. 140 StPO i.Vm. Art. 141 Abs. 1 StPO vor. 4.6 In diesem Zusammenhang gilt zu erwägen, dass die ratio der Bestimmung von Art. 178 lit. b StPO darin liegt, dass Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren mit (möglicherweise) be- schränkter Urteilsfähigkeit keine Zeugenpflichten (inkl. der Strafbarkeit einer falschen Zeu- genaussage) auferlegt werden sollen, weswegen eine abstrakte Altersgrenze von 15 Jahren ins Gesetz aufgenommen wurde (vgl. Botschaft Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2005 S. 1208). Es geht mithin bei Art. 178 lit. b StPO um den Beweiswert der entsprechenden Aussage einer unter 15-jährigen Person; aufgrund der (möglicherweise) beschränkten Urteilsfähigkeit wollte der Gesetzgeber solchen Aussagen ge- nerell nicht die hohe Überzeugungskraft einer Zeugenaussage zugestehen. Die entspre- chende Unterscheidung des Gesetzgebers ist indessen akademisch, denn sowohl Zeugen- aussagen wie auch die Aussagen von Auskunftspersonen unterstehen nach Art. 10 Abs. 2 StPO der freien richterlichen Beweiswürdigung und sind jeweils individuell auf ihren Beweis- wert zu prüfen. Die Aussage eines Zeugen ist mithin im Rahmen der freien Beweiswürdigung nicht automatisch beweisrechtlich wertvoller als die Aussage einer Auskunftsperson, sondern die Glaubwürdigkeit der einvernommenen Person und die Glaubhaftigkeit der jeweiligen Aussagen sind bei Zeugen wie auch bei Auskunftspersonen individuell zu bewerten. 4.7 Wesentlich ist, dass die entsprechende Pflicht gemäss Art. 178 lit. b StPO nicht im Zusam- menhang mit Rechten steht, welche den Schutz der beschuldigten Person bezwecken könn- ten. Wie das Bundesgericht in einer vergleichbaren Konstellation mit einer fälschlicherweise als Zeuge befragten Auskunftsperson festhielt, steht es dem Beschuldigten nicht zu, prozes- suale Vorschriften, welche dem Schutz eines anderen

Verfahrensbeteiligten dienen, anzufügen (Urteile des Bundesgerichts 6B_269/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 1.4; 6B_22/2022 vom

E. 6

Mai 2022 durch die Kantonspolizei Zürich befragt, wobei er die Aussagen verweigerte (O III act. 2/5/56). Am 10. Mai 2022 ersuchte die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis die Seite 15/92 Schweizer Behörden um Übernahme dieses Strafverfahrens, da nicht davon auszugehen sei, dass sich der Beschuldigte einem Strafverfahren in Österreich stellen würde (O III act. 2/5/32 ff.). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich übernahm daraufhin am 16. Mai 2022 das Strafverfahren gegen den Beschuldigten von der Republik Österreich (O III act. 2/1/57), um dieses daraufhin an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug abzutreten.

E. 6.1

Dem Beschuldigten wird lebenslanglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten (Art. 67 Abs. 3 StGB).

E. 6.2

Für die Dauer des Verbotes wird Bewährungshilfe angeordnet. 7. Die Verfahrenskosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 23'780.75 und werden zu neun Zehnteln (CHF 21'402.65) dem Beschuldigten auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 2'378.10) werden sie auf die Staatskasse genommen. 8. Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren (total CHF 32'523.30) im Umfang von neun Zehnteln (CHF 29'270.95) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im übrigen Umfang (CHF 3'252.35) werden sie auf die Staatskasse genommen. 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 11'000.00 Entscheidgebühr CHF 100.00 Auslagen CHF 11'100.00 Total und werden dem Beschuldigten auferlegt. 10. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt H. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit pauschal CHF 10'000.00 (inkl. MWST und Spesen) entschädigt. 11. Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 12. Der Entschädigungsantrag des Beschuldigten wird abgewiesen.

Seite 92/92 13. Die Sicherheitshaft des Beschuldigten wird bis zum Antritt der stationären therapeutischen Massnahme verlängert. 14.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 14.2 Der amtliche Verteidiger kann gegen die gerichtliche Festsetzung seiner Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen. 15. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin

A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt H. _____ (für sich und zuhanden des Beschuldigten) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht - Privatklägerin
B. _____, v.d. die Mutter (auszugsweise, E. I.1; E. I.5; E. II. und Ur- teilsdispositiv) - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zur Kenntnisnahme) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Thurgau (zur Kenntnisnahme) - Bundesamt für Polizei (Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Stra- fentscheide [SR 312.3]) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug; unter Beilage des erstinstanzlichen Urteils) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am

E. 6.3

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, wonach ab Entlassung Bewährungshilfe gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB anzuordnen sei, wird nicht eingetreten. [...] 10.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. H. _____, wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 32'524.30 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. [...] 11. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten heraus- gegeben (Lagerort jeweils: Zuger Polizei /KTD): 11.1 Mobiltelefon Samsung 11.2 Notebook msi, inkl. Netzteil 11.3 Mobiltelefon Sony 11.4 Festplatte Seagate 8 TB 11.5 PC Sharkoon 11.6 USB-Stick (Pos. 5) [...]" 2. Die Berufung des Beschuldigten wird abgewiesen.

Seite 91/92 3. Der Beschuldigte D. _____ wird schuldig gesprochen

E. 9

Dezember 2022 E. 2; 1B_130/2022 vom 10. Januar 2023 E. 1.4.2). Diese Rechtsprechung Seite 27/92 ist schlüssig, denn die falsche Rechtsbelehrung betrifft nicht den Beschuldigten, sondern die befragte Person, welcher in prozessualer Hinsicht allenfalls zu Unrecht die entsprechende Wahrheits- und Aussagepflicht auferlegt wurde. Es obliegt mithin der befragten Person, sich gegen diese Einstufung zu wehren und dagegen Rechtsmittel zu erheben. Der Beschuldigte legt nicht dar – und es ist auch nicht ersichtlich – dass ihm durch die falsche Rechtsbeleh- rung von P. _____ ein rechtlicher Nachteil entstehen würde. In diesem Zusammenhang gilt auch zu erwägen, dass sich P. _____ entschloss, Anzeige gegen den Beschuldigten zu erstatten. Der Verweis auf eine Aussagepflicht hat bei einem freiwillig kooperierenden Zeugen einzig den Charakter einer Formalie. Ferner ist ebenfalls wesentlich, dass weder P. _____ noch sein anwesender Vater gegen die Auferlegung einer Aussage- und Wahr- heitspflicht Einwendungen vorbrachten. Solche Einwendungen wären auch nicht zu erwarten, zumal es in Deutschland das Rechtsinstitut der Auskunftspersonen mit einer stark begrenz- ten Wahrheitspflicht (d.h. einzig hinsichtlich Art. 303-305 StGB) nicht gibt. 4.8 Zusätzlich muss gewürdigt werden, dass ausländische Staaten Verfahrenshandlungen gemäss Schweizer Rechtshilfeersuchen primär nach ihrem eigenen Recht ausführen. Eine Ausnahme bildet Art. 8 EUeR ZP-II (Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Überein- kommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 8. November 2001; SR 0.351.12), welches indessen nur bei den entsprechenden Unterzeichnerstaaten Anwendung findet. Es ist somit im Bereich der internationalen Rechtshilfe nicht ungewöhnlich, dass schweizerischen Aus- nameregelungen wie zur Auskunftsperson keine Nachachtung geschenkt wird. Wie bereits dargelegt, kann darin

indessen keine Beschneidung von Rechten des Beschuldigten oder seines Anspruchs auf ein faires Verfahren erblickt werden. Auch dieser Umstand weist darauf hin, dass Art. 178 lit. b StPO zumindest im Rechtshilfeverkehr als Ordnungsvorschrift einzustufen wäre. 4.9 Es kann aber letztlich offenbleiben, ob Art. 178 lit. b StPO den Charakter einer Ordnungsvorschrift zukommt. Zumindest der Umstand, dass durch dessen Verletzung wie dargelegt keine Rechte des Beschuldigten beschnitten werden, würde eher für eine Ordnungsvorschrift sprechen. Selbst wenn durch die Befragung von P. _____ am 5. Dezember 2022 als Zeuge anstatt als Auskunftsperson eine Gültigkeitsvorschrift im Sinne von Art. 141 Abs. 2 StPO verletzt worden wäre, führt dies nicht zur Unverwertbarkeit des erhobenen Beweises. Denn die Aussage von P. _____ ist zur Aufklärung einer schweren Straftat vorliegend unerlässlich, zumal durch die Zweiteinvernahme eine Konstanzkontrolle der Aussagen und eine kontradiktorische Überprüfung durch die amtliche Verteidigung ermöglicht wird. Wie bereits dargelegt, rechtfertigt die Schwere der vorliegend zu beurteilenden Straftaten eine etwaige Verletzung von Gültigkeitsvorschriften (vgl. vorne, E. I.3. Ziff. 3.7.6). 4.10 Mit der erfolgten Einvernahme von P. _____ vom 5. Dezember 2022 wurde dem Beschuldigten und dem amtlichen Verteidiger gesamthaft ausreichende Möglichkeit gewährt, Ergänzungsfragen an P. _____ zu stellen. Dem Konfrontationsanspruch nach Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK wurde damit ausreichend Nachachtung geschenkt. Wie die Vorinstanz im Übrigen treffend darlegte, wäre der Konfrontationsanspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK hinsichtlich der ersten Einvernahme vom 7. November 2021 auch gewährt, wenn die zweite Einvernahme von P. _____ 5. Dezember 2022 beweisrechtlich nicht gegen den Beschuldigten verwertet werden könnte, zumal der Beschuldigte seinen Anspruch auf Ergänzungsfragen wahrnehmen konnte und dabei eine Verwertung zu Gunsten des Beschuldigten stets möglich

Seite 28/92 ist (siehe im Detail: OG GD 1 E. III.2. Ziff. 2.2.3 S. 46 m.w.H.). Die beiden Einvernahmen von P. _____ unterliegen der freien richterlichen Beweiswürdigung nach Art. 10 Abs. 2 StPO. Dabei wird zu beachten sein, dass P. _____ zum Zeitpunkt der beiden Einvernahmen unter 15 Jahre alt war, weswegen seine Aussagen differenziert zu würdigen sind. 5. Verwertbarkeit der Aussage von B. _____ 5.1 Die Zuger Polizei befragte die damals 4-jährigen B. _____ am 12. August 2020 und zeichnete die Befragung mittels Video auf. Der Beschuldigte konnte daran nicht teilnehmen (O I act. 1/2 S. 3). Aufgrund der Verfahrensakten steht ebenfalls fest, dass weder die amtliche Verteidigung noch der Beschuldigte je die Wiederholung der Einvernahme von B. _____ beantragten. Sie beantragten einzig die Entfernung der Einvernahme aus den Verfahrensakten (OG GD 2/2; OG GD 2/3), worin indessen kein Antrag auf Wiederholung der Einvernahme erblickt werden kann. 5.2 Das Gericht sieht keinen Anlass, B. _____ von Amtes wegen erneut zum Sachverhalt zu befragen. Erstens sind deren Aussagen im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen den Beschuldigten aufgrund ihres kindlichen Alters von untergeordneter Bedeutung, zumal ebenfalls Aussagen ihrer Mutter aktenkundig sind. Zweitens erscheint es als unangebracht, ein junges Mädchen, das soweit ersichtlich einen potentiell traumatischen Vorfall relativ gut überwunden hat, erneut mit der Angelegenheit zu tangieren. Drittens ist die mittels Video aufgezeichnete Einvernahme von B. _____ gemäss den nachfolgenden Überlegungen beweisrechtlich verwertbar, so dass sich eine Wiederholung von Amtes wegen nicht aufdrängt. 5.3 Bei der polizeilichen Einvernahme von B. _____ am 12. August 2020 war der Beschuldigte oder sein Verteidiger nicht anwesend. Da indessen erst polizeiliche Ermittlungen gegen den

Beschuldigten liefern und die Staatsanwaltschaft noch nicht über den Fall orientiert war, liegt keine Verletzung von Art. 147 Abs. 1 StPO vor (BGE 139 IV 25 E. 5.4.3). Darüber hin- aus liegt auch keine Verletzung des konventionsrechtlichen Anspruchs auf Ergänzungsfragen an die (4-jährige) Belastungszeugin vor. Die beschuldigte Person hat gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK ein Recht darauf, dem Belastungszeugen Fragen zu stellen. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, Fragen an den Belastungszeugen zu stellen (BGE 140 IV 172 E. 1.3). Auf die Teilnahme resp. Konfrontation kann vorgängig oder auch im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden. Der Beschuldigte kann den Behörden nicht vorwerfen, eine Auskunftsperson zwecks Konfrontation nicht vorgeladen zu haben, wenn er es unterlässt, rechtzeitig und formgerecht entsprechende Anträge zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.1; 125 I 127 E. 6c/bb; Urteil des Bundesgerichts 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.3, nicht publ. in: BGE 148 IV 22; je mit Hinweisen). Beweisanträge sind spätestens vor Abschluss des Beweisverfahrens im Berufungsverfahren zu stellen (BGE 143 IV 214 E. 5.4). Es war dem Beschuldigten und der amtlichen Verteidigung aufgrund des Urteils der Vorinstanz bekannt, dass die Aussage von B._____ aufgrund des nicht gestellten Beweisantrags auf Wiederholung der Einvernahme beweisrechtlich verwertbar war, zumal die Vorinstanz dies ausdrücklich darlegte (vgl. OG GD 1 E. I.4. Ziff. 4.3.2.2-4.3.2.3, S. 28 f.). Indem der Beschuldigte nicht erneut die Befragung von B._____ beantragte, verzichtete er stillschweigend auf sein Konfrontationsrecht. Ein Verzicht auf Konfrontation ist vorliegend angesichts der geschilderten Umstände im Übrigen auch nachvollziehbar, zumal ein Antrag auf erneute Befragung von

Seite 29/92 B._____ aus prozesstaktischen Gründen wohl als schikanös hätte qualifiziert werden müssen. Die Befragung der Auskunftsperson B._____ unterliegt mithin der freien richterlichen Beweiswürdigung nach Art. 10 Abs. 2 StPO. Dies in Kenntnis des kindlichen Alters der Auskunftsperson. 6. Verwertbarkeit des forensisch-psychiatrischen Gutachtens von Dr. Q._____ Der Beschuldigte und die amtliche Verteidigung führten aus, dass das Gutachten von Dr. Q._____ nicht verwertbar sei. Sie legten dabei zahlreiche Umstände dar, welche ihrer Auffassung nach darauf hindeuteten, dass das Gutachten fachlich unhaltbar sei. Solche Gründe führen indessen nicht zu einer beweisrechtlichen Unverwertbarkeit des Gutachtens, sondern auf ein nicht schlüssiges Gutachten ist als Rechtsfolge nicht abzustellen. Es besteht folglich kein Grund, das Gutachten von Dr. Q._____ gemäss Art. 141 Abs. 5 StPO aus den Akten zu entfernen. Dieses ist zu prüfen und – sofern notwendig und soweit möglich – allenfalls zu ergänzen. 7. Beweisanträge 7.1 Der Antrag des Beschuldigten, die Entfernung von diversen Beweismitteln aus den Akten zu veranlassen, wurde von der Verfahrensleitung mit Präsidialverfügung vom 26. September 2023 abgewiesen (OG GD 5/4). Da die entsprechenden Beweismittel wie dargelegt allesamt der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliegen, ist diese Abweisung durch die Verfahrensleitung nicht zu beanstanden. 7.2 Der Antrag des Beschuldigten, es sei bei ihm umgehend eine Haarprobe zu entnehmen und auf Kokain zu überprüfen, wurde von der Verfahrensleitung mit Präsidialverfügung vom 26. September 2023 abgewiesen (OG GD 5/4). Der amtliche Verteidiger wiederholte den Beweisantrag an der Berufungsverhandlung. Die Abweisung durch die Verfahrensleitung ist nicht zu beanstanden. Es ist fraglich, dass eine Haaranalyse im Herbst 2023 geeignet sein könnte, einen Kokainkonsum im Herbst 2021 nachzuweisen.

Zudem belegen die Aussagen von P. _____ nicht, dass der Beschuldigte im Herbst 2021 auch tatsächlich Kokain konsumiert hatte, sondern einzig, dass P. _____ Wahrnehmungen machte, wonach dies der Fall sein könnte. Wie die Vorinstanz bereits schlüssig aufzeigt, ist es nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte dem 13-jährigen P. _____ – im Sinn eines Grooming-Verhaltens (s. dazu E.VII.1. Ziff. 1.4) – imponieren wollte und folglich nur so tat, als würde er Kokain konsumieren. Der Beweisantrag ist mithin für die Beweisführung unerheblich und abzuweisen. 7.3 Der Antrag des Beschuldigten, es sei ihm zu Demonstrationszwecken ein Laptop, ein Beamer und ein Handy an der Berufungsverhandlung zur Verfügung zu stellen, wurde von der Verfahrensleitung mit Präsidialverfügung vom 26. September 2023 abgewiesen (OG GD 5/4). Der Beweisantrag wurde an der Berufungsverhandlung nicht erneut gestellt. Es handelt sich dabei nicht um einen eigentlichen Beweisantrag, der auf die Erhebung eines verfahrensrelevanten Beweises durch das Gericht abzielt, sondern um eine Modalität des Plädierens, um das Gericht zu überzeugen. Ein Beamer und auch ein Laptop würden vom Gericht grundsätzlich zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt. Indessen beabsichtigte der Beschuldigte, dem Gericht eine "Live-Demonstration" vorzuführen, um den zuständigen Richtern aufzuzeigen,

Seite 30/92 wie leicht eine Hackingoperation vorgenommen werden könne. Der Gerichtssaal steht dazu aus zwei Gründen nicht zur Verfügung. Erstens möchte das Gericht nicht mit Live-Hacking-Operationen, deren Vornahme im Gerichtssaal geplant ist, in Verbindung gebracht werden. Und zweitens ist der damit angestrebte Zweck überflüssig. Die zuständigen Richter sehen sich in der Lage, die theoretische Möglichkeit zu beurteilen, inwiefern der Beschuldigte das Opfer einer komplexen Hacking-Operation geworden sein könnte. Es ist gerichtsnotorisch, dass ein Missbrauch sehr leicht ist, wenn Benutzername und Passwort des Beschuldigten dem unerlaubt handelnden Hacker bekannt sind oder in Erfahrung gebracht werden können. Das Gericht wird dies angemessen in der Beweiswürdigung zu prüfen haben. Der entsprechende Antrag ist mithin für das Gericht unerheblich und abzuweisen. 7.4 Der Antrag, die E-Mail vom 8. Dezember 2021 des Landeskriminalamts Oberösterreich an Omegle.com, sei zu edieren, wurde von der Verfahrensleitung des Gerichts mit Präsidialverfügung vom 26. September 2023 abgewiesen (OG GD 5/4). Der amtliche Verteidiger wiederholte den Beweisantrag an der Berufungsverhandlung. Das entsprechende Auskunftsersuchen vom 8. Dezember 2021 ist aktenkundig (vgl. O III act. 2/6/42). Dieses legt dar, dass keine weiteren Informationen zum Vorfall vorliegen würden ("[...] Unfortunately, this is all the information that we have been able to investigate so far [...]"), weswegen sich eine Beweisrelevanz eines begleitenden E-Mails oder einer begleitenden Faxnachricht nicht erschliesst. Der Beweisantrag ist mithin unerheblich und abzuweisen. 7.5 Letztlich beantragte die amtliche Verteidigung ein Rechtsgutachten über die Verwertbarkeit der Daten nach österreichischem Recht. Die Verfahrensleitung des Gerichts hat diesen Antrag mit Präsidialverfügung vom 26. September 2023 abgewiesen (OG GD 5/4). Der amtliche Verteidiger wiederholte den Beweisantrag nicht. Wie bereits aufzeigt wurde, sind der österreichische Gesetzestext zu § 76a Ö-StPO aktenkundig, genauso wie die Rechtsauskunft der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis dazu. Das Gericht hat im Rahmen der freien Beweiswürdigung diese Beweismittel geprüft und ist zur Feststellung gelangt, dass der Sachverhalt betreffend die Rechtslage in Österreich damit ausreichend geklärt ist (vgl. E. I.2.). Mithin besteht kein Anlass, ein Rechtsgutachten zu erstellen, zumal die amtliche Verteidigung keine offensichtlichen Rechtsfehler in der Auffassung der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis

darzulegen vermag. Der Beweisantrag ist mangels Erheblichkeit abzuweisen. 8. Anklagegrundsatz 8.1 Die amtliche Verteidigung rügt eine Verletzung des Anklagegrundsatzes (OG GD 8/3 S. 5-8). 8.2 Betreffend die rechtlichen Grundlagen des Anklagegrundsatzes kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (OG GD 1 E. I.2. Ziff. 2.1 S. 12-13). Zu ergänzen ist, dass es bei Kinderpornographie die ausdrückliche Darstellung der abgebildeten kinderpornographischen Handlungen in der Anklage nicht notwendig ist. Entscheidend ist gemäss Bundesgericht, dass es dem Beschuldigten ohne grösseren Aufwand möglich ist, sich über die Vorwürfe ins Bild zu setzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1033/2021 vom

E. 12

Januar 2022 E. 3.1.2)

Seite 31/92 8.3 Die Anklage der Staatsanwaltschaft umschreibt die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe in einer Art und Weise, welche diesem die Verteidigung gegen die Vorwürfe ermöglichen. 8.3.1 Es ist nicht ersichtlich, wie ein Verschreiber in der Anklage betreffend das Datum (7. August 2020 anstatt 6. August 2020 im Zusammenhang mit dem Vorfall mit B._____ im Schwimmbad J._____) die Verteidigungsrechte des Beschuldigten beeinträchtigt haben könnte. Die Staatsanwaltschaft wies noch vor der Hauptverhandlung bei der Vorinstanz auf den Verschreiber hin. Der Beschuldigte war ohne Weiteres in der Lage, auf den Sachverhalt einzugehen, zumal dieser im Untersuchungsverfahren mehrfach thematisiert wurde. Entsprechend geht die amtliche Verteidigung in ihrem Parteivortrag auch vertieft auf die Beweiswürdigung im Zusammenhang mit dem Vorfall ein und räumt diesbezüglich ein, dass es unbestritten sei, dass der Beschuldigte sich am 6. August 2020 im Nichtschwimmerbecken im Schwimmbad J._____ befand (OG GD 8/3 S. 9). 8.3.2 Aus der Anklage ergibt sich, dass dem Beschuldigten in der Anklageziffer 1.2 Handlungen vorgeworfen werden, welche im Rahmen einer Chat- und Videoübertragung im Tatzeitraum vom 9. Oktober 2021 bis am 7. November 2021 stattgefunden haben (SG GD 1/3/1 S. 2). Aus dem Umstand, dass in der Anklage eine Videoverbindung bzw. ein Livebild bzw. die Plattform Omegle.com erwähnt werden, ergibt sich deutlich, dass die Tathandlungen nicht während eines persönlichen Kontakts zwischen dem Beschuldigten und P._____ stattfanden. Daraus und aus den angegebenen Wohnorten von P._____ und dem Beschuldigten lässt sich folgern, dass die Staatsanwaltschaft davon ausgeht, dass die beiden genannten Personen zu Hause waren, als sie miteinander in Kontakt traten. Es ist in diesem Punkt nicht ersichtlich, inwiefern durch die Darstellung der Tathandlungen in der Anklage eine Verteidigung erschwert oder gar verunmöglicht worden sein könnte. Was ein mögliches Alibi betrifft, so nennt die Anklage den Tatzeitraum und es war dem Beschuldigten jederzeit möglich, bspw. einen Klinikaufenthalt, einen fehlenden Internetzugang oder eine Auslandsabwesenheit vorzubringen. 8.3.3 Eine Anklage muss in ihrem Gesamtkontext gewürdigt werden. Wie dargelegt, ergibt sich aus der Überschrift der Anklageziffer 1.2 sowie aus dem entsprechenden Anklagesachverhalt, dass Chat- bzw. Videokontakte stattfanden. Entsprechend kann der 4. Absatz der Anklage nur so verstanden werden, dass ein virtueller Kontakt stattfand und die entsprechende Anfrage des Beschuldigten, ob sich P._____ nackt ausziehen und sich einen Stift in den Po stecken möchte, über die Videoschaltung gestellt wurde. Dies wird ergänzt durch die in der Anklage umschriebenen subjektiven Absichten des Beschuldigten, der gemäss der Staatsanwaltschaft damit beabsichtigt haben soll, P._____ zur Vornahme dieser sexuellen Handlung (d.h. sich ausziehen und sich

einen Stift in den Po zu stecken) zu veranlassen. Der Vorwurf ist klar und dazu sind Beweisabnahmen und rechtliche Würdigungen möglich. Erneut ist nicht ersichtlich, wie dadurch die Informationsfunktion der Anklage in einem Ausmass verletzt worden sein könnte, welche eine Verteidigung des Beschuldigten erschwert oder verunmöglicht. 8.3.4 Wie in technischer Hinsicht die in der Anklageschrift beschriebenen, kinderpornographischen Hintergrundbilder im Rahmen der Live-Übertragung zustande gekommen sind, ist für den Tatvorwurf nicht relevant. Jegliches Zeigen von Kinderpornographie ist strafbar, weswegen in

Seite 32/92 der Anklage nicht umschrieben werden muss, mittels welcher technischen Hilfsmittel (bspw. spezielle Apps, Programme oder Einstellungen der Webcam etc.) die wechselnden kinderpornographischen Bilder oder Videos gezeigt wurden. So ist es eine Beweisfrage, ob das Zeigen von kinderpornographischen Bildern im Rahmen eines Video-Livestreams technisch möglich ist. Es ist auch in diesem Punkt nicht ersichtlich, wie durch die Darstellung der Anklage die Verteidigungsrechte verletzt worden sein könnten. 8.3.5 Es trifft zu, dass die Anklageziffer in den Abschnitten 2 und 3 auch Umstände aufgeführt wurden, welche primär das Beweisthema betreffen. So stehen die im Anklagesachverhalt wiedergegebenen Aussagen von P. _____ bezüglich der Identifizierung des Täters grundsätzlich eher mit den Beweisfragen im Zusammenhang. Allerdings umschreibt die Staatsanwaltschaft damit auch das behauptete Grooming-Verhalten (s. dazu E. VII.1. Ziff. 1.4) und somit das Tatmotiv des Beschuldigten. Denn die Kenntnis von persönlichen Identifikationsmerkmalen deutet auf einen vertrauensbasierten Austausch hin, welcher wiederum mit dem in der Anklage behaupteten Grooming-Verhältnis als Tatmotiv im Zusammenhang steht. Ganz ohne Grund erfolgten diese Umschreibungen mithin nicht, auch wenn sie nicht mit einer direkten Tathandlung im Zusammenhang stehen. Selbst wenn die Schilderungen in den Abschnitten 2 und 3 der Anklage überflüssig gewesen wären, steht dies mit der Fähigkeit des Beschuldigten, sich gegen die Vorwürfe angemessen zur Wehr zu setzen, in keinem Zusammenhang. Denn der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer 1.2 ist vorliegend etwas mehr als eine Seite lang und insbesondere der zweitletzte Abschnitt mit den Behauptungen der Staatsanwaltschaft zum subjektiven Wissen des Beschuldigten zeigt ausreichend auf, was diesem vorgeworfen wurde. 8.3.6 Die Abschnitte 5 (zeigen von 20-30 kinderpornographische Videos) und 6 (14- bis 15-jährige nackte Mädchen am Strand) der Anklageziffer 1.2 sind nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens. Im Abschnitt 1 der Anklageziffer 1.2 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe während der Live-Videoschaltung wechselnde kinderpornographische Bilder gezeigt. Diese hätten Kleinkinder mit einem erwachsenen Mann gezeigt, der die Kinder aufforderte, ihn oral zu befriedigen, und zwar bis sie weinten und würgten. Es handelte sich mithin um eine spezifische Darstellung von kinderpornographischen Motiven. Angesichts dieser Schilderung konnte der Beschuldigte ohne Weiteres verstehen, was ihm vorgeworfen wurde. Aufgrund der Umschreibung der Kinderpornographie (inkl. der Umschreibung der Tathandlungen auf den Bildern), des Tatzeitraums sowie des spezifischen Kontakts mit P. _____ ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte durch die Umschreibung des Anklagesachverhalts in eine Lage versetzt wurde, wo ihm eine Verteidigung nicht mehr möglich war. 8.4 Sofern der Beschuldigte rügt, die Anklage würde nicht zu den Ermittlungsergebnissen passen oder dass der Beschuldigte nicht gleichzeitig chatten und Bilder zeigen können, beschlägt dies bereits die Frage der Beweiswürdigung. Es obliegt dem Gericht, zu prüfen, ob die in der Anklage geschilderten Handlungen des Beschuldigten

effektiv erwiesen sind.

Seite 33/92 II. Anklagevorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind, begangen am 6. August 2020 im Schwimmbad J. _____ zum Nachteil von B. _____ (Anklageziffer 1.1) 1. Sachverhalt und Beweiswürdigung

E. 17

Jahren Kontakt aufnahm und diese aufforderte, sexuelle Handlungen vorzunehmen. In 72 Fällen machte er dabei Aufzeichnungen der sexuellen Handlungen (vgl. Medienmitteilung DOJ, 16. August 2023, "Man sentenced for Producing Child Sexual Abuse Material of Approximately 72 Victims", <https://www.justice.gov/opa/pr/man-sentenced-producing-child-sexual-abuse-material-approximately-72-victims> [besucht am: 02.10.2023]). Bereits aus dieser Medienmitteilung ergibt sich, dass Omegle.com eine Plattform ist, welche von unter 16-jährigen Personen wie auch von pädokriminellen Personen genutzt wird. Aufgrund der Kontakte zwischen dem damals 12-jährigen P. _____ und dem Beschuldigten über Omegle.com zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem 7. November 2021 war dem Beschuldigten ohne Weiteres bewusst, dass die genannte Plattform auch von Minderjährigen genutzt wird. So schilderte P. _____ glaubhaft, dass der Beschuldigte ihm gesagt habe, er suche auf der Plattform den Kontakt zu Kindern (O IV act. 3/1/18: "[...] Du wirst mich zwar dafür has- sen, aber ich suche hier Kinder [...]"). Entsprechend wird der Beschuldigte auch gewusst haben, dass die Teilnehmer der Plattform Omegle.com zu keinem Zeitpunkt verlässlich hin-

Seite 51/92 sichtlich ihres Alters überprüft werden, so dass es möglich ist, mit Personen unter 16 Jahren in Kontakt zu treten. Vor diesem Hintergrund ist es wenig überzeugend, wenn sich die amtliche Verteidigung auf die Altershinweise der Plattform beruft und daraus ein fahrlässiges Handeln ableitet (vgl. OG GD 8/3 S. 29). 2. Rechtliche Würdigung

E. 17.00

Uhr mit O. _____ über die Plattform Omegle.com in Kontakt trat (bzw. der peer-to-peer Kontakt durch Omegle.com vermittelt wurde) und dabei kinderpornographische Videos (ca. vier- bis fünfjähriges Mädchen mit Penis im Mund) vorführte. Aufgrund der Videoaufzeichnung mitsamt dem IP-Locator durch O. _____ ist sodann erstellt, dass die entsprechende kinderpornographische Videoaufzeichnung ab der öffentlichen IP-Adresse . _____ der K. _____ um 17:28 und um 17:49 Uhr gestreamt wurde, womit von einer längeren Streaming-Dauer des Videos und dessen zufällige Übertragung auf den Bildschirm von anderen Omegle-Nutzern erstellt ist.

E. 18

Geburtstag stehende Beschuldigte überdurchschnittlich intelligent sei (IQ 120) und an einer Störung des Sozialverhaltens mit oppositionell-aufsässigem Verhalten leide. Der Beschuldigte sei emotional unreif und stark an Versorgungswünschen haftend. Es bestehe ein grosser Nachreifungsbedarf (vgl. O IV act. 3/1/32 f.). Im gleichen Jahr will die Schwester des Beschuldigten auf dem gemeinsamen Computer "auf diese Sachen" gestossen sein; so habe der Beschuldigte beispielsweise mittels Google nach nackten Strassenkindern gesucht. Sie habe in diesem Jahr den Kontakt zum Beschuldigten abgebrochen (O IV act. 3/1/31/R).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.